Geldschuld und Geldwert

im

materiellen und internationalen Privatrecht

Von

Dr. Felix Eckstein

Gerichtsassessor, Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Promotion: am 8. 7. 1932

Berlin 1932

Verlag von Franz Vahlen

W 9, Linkstraße 16

469

Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9

Die Zinssenkung

auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931. Mit einer Einführung und kurzen Erläuterungen von

Dr. Dr. Franz Schlegelberger
Staatssekretär im Reichsjustizministerium

4. Auflage mit den Durchführungsverordnungen über die Zinssenkung auf dem Kapital- und Geldmarkt und den Vereinbarungen der Spitzenverbände der Kreditinstitute über Geldmarktzinsen. Kart. 2,70 RM

Das Reichsnotrecht

Systematische Zusammenstellung der auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung ergangenen Verordnungen des Reichspräsidenten nach dem Stande vom Dezember 1931

Von **Dr. Waldemar Eckart**
mit einem Geleitwort von
Staatssekretär Dr. Dr. Schlegelberger

XXIV und 666 Seiten in Leinen gebunden 6,80 RM
Sammlung Vahlen Band 7

Das Werk ist ein zuverlässiger
Wegweiser durch das gesamte Notrecht

Die Aktienrechte der Gegenwart

Gesetze und Entwürfe

in rechtsvergleichender Darstellung

herausgegeben vom
Reichsjustizministerium und vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
bearbeitet im Institut
unter Benutzung amtlichen Materials von

Dr. Walter Hallstein
o. Professor an der Universität Rostock

1931. VII u. 408 Seiten. Neuer Preis: geh. 14,90 RM, geb. 17,40 RM

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533911_0108

Geldschuld und Geldwert

im

materiellen und internationalen Privatrecht

Von

Dr. Felix Eckstein

Gerichtsassessor, Assistent am Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht

Berlin 1932

Verlag von Franz Vahlen

W 9, Linkstraße 16

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Verzeichnis
der nur mit dem Namen des Verfassers zitierten Werke

Ascarelli, La moneta, 1928.

Bekker, Ueber die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften, 1881.

Gerber, Geld und Staat, 1926.

J. Goldschmidt, Die Aufwertungskrise, 1926.

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1868.

Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, 1868.

Heck, Grundriß des Schuldrechts, 1929.

Helfferich, Das Geld, 4. Aufl. 1919, 6. Aufl. 1923.

Hubrecht, Stabilisation du franc et valorisation des créances, 1928.

Klang, Geldentwertung und juristische Methode, 1925.

Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. 1923.

Kreß, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, 1929.

Laughlin, The principles of money, 1926.

Mater, Traité juridique de la monnaie et du change, 1924.

Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. 1927.

Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, 3. Band 2. Abteilung, 1930.

Nußbaum, Das Geld, 1925.

v. Savigny, Das Obligationenrecht, 1. Band, 1851.

Scaduto, I debiti pecuniari e il deprezzamento monetario, 1924.

Stampe, Das Aufwertungsurteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923 und mein eigner Kampf für das Recht der Darlehnsgläubiger, 1924.

M. Wolff, Das Geld, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 4. Band, I. Abteilung S. 563.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt. Materielles Recht. 1

Einleitung 1

I. Die Aufgabe S. 1. II. Grundbegriffe S. 2. III. Geldschuld und Sachschuld S. 5. IV. Hauptgesichtspunkte und Gliederung S. 8.

1. Kapitel. Die Vereinbarkeit des Valorismus mit dem Geldwesen 10

I. Uebersicht S. 10. II. Die Fungibilität der Geldzeichen S. 11. III. Der Ursprung des Nominalismus. Die Auffassung des Nennbetrages als Bestimmung über den Wert S. 12. IV. Metallismus und Nominalismus im Mittelalter und Beginn der Neuzeit S. 15. V. Der Annahmezwang in der Vorwährungszeit S. 15. VI. Die Fragestellung in der Vorwährungszeit S. 16. VII. Die einheitliche Währung. Ablehnung des Metallismus. Präsentgeld und Kreditgeld S. 18. VIII. Der Annahmezwang in der einheitlichen Währung S. 20. IX. Die heutige Fragestellung S. 21. X. Der rekurrente Anschluß S. 23. XI. Ergebnis. Folgerungen für den Sprachgebrauch S. 25.

2. Kapitel. Die Bedeutung des Geldwerts unter bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten 26

I. Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung der Geldschulden S. 26. II. Der Schein der Selbstverständlichkeit des Nominalismus S. 26. III. Ansätze zu einer unterschiedlichen Behandlung der Geldschulden in der herrschenden Lehre S. 27. IV. Der entscheidende Gesichtspunkt (wirtschaftliche Natur, Parteiwille, Auslegung) S. 27. V. Aequivalentschulden S. 29. VI. Bedeutung der Zahlkraft des Geldes für den Gläubiger S. 30. VII. Kreditschulden S. 31. VIII. Einwände und Ausnahmen S. 32. 1. Gefahr der Geldentwertung S. 33. 2. Aleatorische Geschäfte S. 34. 3. Einstellung der Parteien auf den Nominalismus S. 35. 4. Bedeutung des Fehlens einer Wertklausel S. 35. 5. Das Parteiinteresse an summenmäßiger Bestimmtheit S. 36. 6. Wille und Erklärung S. 37. IX. Andere Geldschulden. 1. Allgemeines S. 38. 2. Verwahrungsverhältnisse. Bankschulden. Holschulden. Fällige Schulden S. 38. 3. Unentgeltliche Ansprüche S. 40. 4. Zinsen S. 40. 5. Abstrakte Forderungen. Wechsel, Scheck. Banknoten S. 40. 6. In öffentliche Bücher eingetragene Forderungen S. 42. X. Nennbetrag bei Aktien, Gesellschaftsanteilen usw. S. 42. XI. Laufende Verträge S. 43. XII. Schadensersatzansprüche, Bereicherungsansprüche, Pflichtteil S. 43. XIII. Prinzipielle Behandlung der Geldschulden in Schrifttum und Rechtsprechung S. 46.

Seite

3. Kapitel. Die Durchführung der valoristischen Behandlung von Geldschulden 48

I. Relativität jedes Werts S. 48. II. Die relative Wertbeständigkeit des Geldes S. 48. III. Allgemeine Schwankungen des Preisniveaus S. 49. IV. Bedeutung und Feststellung des Endes der relativen Wertbeständigkeit S. 50. V. Die Feststellung des Geldwerts. 1. Inlandswert und Auslandswert S 52. 2. Die Feststellung des Auslandswerts S. 53. 3. Die Feststellung des Inlandswerts S. 54. VI. Die Durchführung des Valorismus bei den Metallisten und bei Savigny S. 55. VII. Scheinbarer Nominalismus. Gewohnheitsrecht S. 57. VIII. Der Währungswechsel S. 58.

4. Kapitel. Die Vereinbarkeit des Valorismus mit den öffentlichen Interessen 60

I. Die staatliche Ordnung des Geldwesens und die Wertmesserfunktion des Geldes S. 60. II. Die Verkehrssicherheit S. 62. III. Valorismus oder Aufwertung S. 64. IV. Bedeutung der Behandlung der Geldschulden für den Wert des Geldes S. 65. V. Wirkung der Behandlung der Geldschulden auf die Volkswirtschaft S. 70. VI. Der Schuldnerschutz S. 71. VII. Die Einfachheit des Nominalismus S. 72. VIII. Folgerungen für die Auslegung geldrechtlicher Bestimmungen S. 73. IX. Der dispositive Nominalismus S. 74.

5. Kapitel. Die aus besondern Gründen gebotene nominalistische Behandlung der Geldschulden 77

I. Begriff des Zwangskurses S. 77. II. Währungsschutz als Zweck des Zwangskurses S. 78. III. Der staatsfinanzielle Zweck des Zwangskurses S. 79. 1. Bedenken gegen die Herstellung von Geld zu finanziellen Zwecken S. 80. 2. Unvermeidlichkeit dieser Maßnahme unter besondern Verhältnissen S. 80. 3. Notwendigkeit der nominalistischen Behandlung der Staatsschulden unter diesen Umständen S. 81. 4. Notwendigkeit des Zwangskurses unter diesen Umständen S. 82. 5. Gründe gegen die Verallgemeinerung des Zwangskurses S. 83. 6. Der Zwangskurs als Mittel der Schuldbefreiung S. 84. IV. Folgerungen. 1. Für die Auslegung im allgemeinen S. 85. 2. Der Zwangskurs in Deutschland S. 85. 3. Die jüngsten Schwankungen ausländischer Valuten S. 87. V. Weitere Folgerungen S. 89. 1. Die vom Zwangskurs betroffenen Forderungen S. 89. 2. Laufende Verträge S 92. 3. Zwingende Kraft des Zwangskurses S. 93.

6. Kapitel. Der Grundgedanke der Aufwertung 96

I. Die Bedeutung des Grundes des Nominalismus für die Frage der Aufwertung S. 96. II. Wesen und Grund der Aufwertung S. 97. III. Aufwertung von Staatsschulden? S. 100. IV. Zeitpunkt der Aufwertung S. 100. V. Richterliche und gesetzliche Aufwertung S. 101.

Zusammenfassung 102

Seite

Zweiter Abschnitt. Internationales Privatrecht 103

I. Uebersicht S. 103. II. Probleme abgesehen vom Zwangskurs. 1. Valorismus und Geldwesen S. 103. 2. Annahmezwang S. 104. 3. Nennbetragschuld oder Wertschuld S. 104. 4. Währungswechsel S. 105. III. Zwangskurs. 1. Allgemeines S. 106. 2. Theorie der unbeschränkten Anwendung des fremden Zwangskurses S. 106. 3. Theorie der Anwendung des Zwangskurses des Rechts, dem die Forderung unterliegt S. 108. 4. Territoriale und extraterritoriale Geltung des Zwangskurses S. 111. 5. Außerkraftsetzung von Wertklauseln S. 113. 6. Inländischer Geltungsbereich des Zwangskurses S. 114. 7. Ausländischer Geltungsbereich des Zwangskurses S. 116. IV. Aufwertung S. 119. V. Ergebnis S. 122.

Anhang. Rechtsvergleichende Bemerkungen 124

I. Allgemeines S. 124. II. Frankreich S. 125. III. Italien S. 128. IV. England S. 129. V. Vereinigte Staaten S. 130. VI. Hinweis auf das Vordringen des Valorismus S. 131.

Erster Abschnitt

Materielles Recht

Einleitung

I. Die Inflation hat gezeigt, daß das Verhältnis von Geldschuld und Geldwert eine Rechtsfrage von zuweilen unabsehbarer praktischer Tragweite ist. Vor dem Krieg schien man kaum noch zu wissen, daß hier überhaupt ein Problem vorliegt. Man pflegte zu der Frage im allgemeinen kaum mehr zu sagen, als daß das mit Annahmezwang ausgestattete Geld zum Nennwert angenommen werden müsse. Die sogenannte nominalistische Theorie galt als so selbstverständlich, daß man der Mühe ihrer Begründung überhoben zu sein glaubte. Das war aber eine Täuschung, die sich nur so lange halten konnte, als dem Problem infolge der Stabilität der Währung keine praktische Bedeutung zukam. Die Erschütterung des Geldwesens in der Kriegs- und Nachkriegszeit brachte einen gewaltigen Ansturm gegen die herrschende Lehre mit sich; durch die richterliche und gesetzliche Aufwertung erlitt die nominalistische Theorie einen starken Einbruch. Dennoch wurde ihre Herrschaft nicht beseitigt: die Rechtsprechung bemühte sich sorgsam, die Vereinbarkeit der Aufwertung mit dem nominalistischen Prinzip, das sie nicht aufgeben wollte, nachzuweisen und man hielt schließlich fast allgemein daran fest, daß der Nominalismus ein unanfechtbarer und notwendiger Bestandteil des geltenden Rechts sei.

Dies ist aus zwei Gründen verwunderlich. Erstens fehlt es in Deutschland an einer gesetzlichen Bestimmung, die das nominalistische Prinzip ausspricht. Man hat seine gesetzliche Anerkennung zwar in den Bestimmungen über den Annahmezwang und die Uneinlöslichkeit des annahmepflichtigen Papiergeldes finden wollen. Aber diese Bestimmungen sagen nicht das geringste darüber, ob bei einer Geldentwertung eine Erhöhung der geschuldeten Geldsumme eintreten könne, was das eigentliche Problem ist, wie wir noch sehen werden. Zweitens führt der Nominalismus bei erheblicher Geldentwertung zu höchst unbilligen Ergebnissen, wie auch die Nominalisten nicht zu leugnen vermögen. So schreibt selbst ein so entschiedener Gegner der richterlichen Aufwertung wie Nußbaum: „Es sei im Einzelfall

mit Treu und Glauben selbstverständlich nicht zu vereinen, daß der Gläubiger den 4. oder 5. Teil des Wertes seiner Forderung erhalte“[1]) und an anderer Stelle, daß „die Inflationsgeschädigten den Grundsatz Mark gleich Mark als Verhöhnung empfinden mußten“[2]). Wenn nun weder eine gesetzliche Bestimmung den Nominalismus vorschreibt noch die Billigkeit ihn fordert, so ist zu erwarten, daß andere schwerwiegende Gründe für ihn sprechen; sonst wäre es unverständlich, wie er sich hätte in einem solchen Umfang durchsetzen und die Inflation überdauern können.

Es werden nun in der Tat eine ganze Reihe von Gründen für den Nominalismus vorgebracht. Faßt man sie näher ins Auge, so ist man überrascht, wie verschiedenartig sie sind. Um vorläufig nur einige zu nennen, so heißt es bald, die Verkehrssicherheit fordere den Nominalismus, bald, er sei von dem modernen Währungssystem nicht zu trennen, dann wieder, eine andere als die valoristische Behandlung stehe mit dem Parteiwillen im Widerspruch, anderswo, der Nominalismus sei mit Rücksicht auf die Erhaltung der Stabilität der Währung geboten. Daher erfordert eine Untersuchung des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert ebenso sehr eine Herausarbeitung der für den Nominalismus wie der gegen ihn sprechenden Gründe. Wer die Gefahr der Einseitigkeit, die bei der Behandlung des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert groß zu sein scheint, zu vermeiden bemüht ist, wird von selbst zu der Frage geführt, ob der Nominalismus und sein Gegenstück, der Valorismus, einander ausschließen oder ob nicht etwa jede dieser Theorien ihr Anwendungsgebiet hat und also eine Vermittelung zwischen ihnen möglich ist, die beide zu ihrem Recht kommen läßt. Dies scheint man allerdings meist von vornherein für ausgeschlossen zu halten; ob mit Recht, wird sich zeigen.

II. Der Wert des Geldes ist nach der durchaus herrschenden Meinung für die Höhe der vom Schuldner einer Geldschuld zu leistenden Geldsumme unerheblich. Dies ist die nominalistische Lehre. Den Gegensatz zu ihr bildet die valoristische Theorie. Nach dieser geht die Geldschuld auf Leistung eines bestimmten Wertes in Geld[3]).

Nominalismus und Valorismus in dem Sinne, wie diese Ausdrücke hier gebraucht werden, sind also Theorien über die rechtliche Natur der Geldschuld, nicht des Geldes. Die Geldtheorien

[1]) Die Bilanz der Aufwertungstheorie, 1929, S. 27.
[2]) Geld S. 124.
[3]) Sie verlangt also nicht etwa nur eine Aufwertung aus Billigkeitsgründen. Siehe auch unten S. 64 f.

werden in dieser Arbeit nur insoweit berücksichtigt, als sie für die rechtliche Behandlung der Geldschulden von Bedeutung sind; denn die Geldschuld und nicht das Geld bildet den Gegenstand unserer Untersuchungen.

Unter Geldschulden kann man zweierlei verstehen: entweder alle durch eine Geldleistung zu erfüllenden Schulden oder nur die auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schulden. In dieser Arbeit wird der Ausdruck Geldschulden immer im zweiten, engern Sinne, also nur für die auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schulden gebraucht und die rechtliche Behandlung solcher Schulden ist unser Thema; dies soll jedoch nicht hindern, daß die Untersuchung gelegentlich auch auf die nicht auf eine bestimmte Summe lautenden Schulden, die in Geld zu erfüllen sind, erstreckt wird, wo der Zusammenhang einen Anlaß dazu gibt. Der Begriff der Geldschulden wird aber hier nicht für alle auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schulden verwandt, sondern nur für die einfachen Geldschulden, für die die Parteien nicht durch Klauseln oder in sonstiger Weise eine besondere den Geldwert angehende Bestimmung getroffen haben. Wo in einem weiteren Sinne von Geldschulden die Rede ist, wird es besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Das Wort Wert wird in dieser Arbeit immer im Sinne von wirtschaftlichem Wert oder Vermögenswert gebraucht. Gegensatz zu Wert in diesem Sinne ist der Nennwert, währungsmäßige Wert[4]) oder juristische Wert[5]), der bei Schwankungen des wirtschaftlichen Wertes unverändert bleibt. Es ist nicht nötig, hier zu den philosophischen und ökonomischen Theorien, die vom Wertbegriff handeln, Stellung zu nehmen. Vielmehr wird die Vorstellung des wirtschaftlichen Wertes als gegeben vorausgesetzt, wie es im täglichen Leben geschieht. Auch bedarf es zunächst keiner Ausführung, welcher unter den verschiedenen Werten des Geldes, die in Betracht kommen, wie z. B. der Goldwert, der Silberwert, die inländische Kaufkraft, der am ausländischen Gelde gemessene Kurswert usw., der rechtlich maßgebende Wert des Geldes ist. Für die Behandlung unseres Problems genügt zunächst die Feststellung, daß der Wert des Geldes sich ändern kann. Dies ist ganz unzweifelhaft, wenn man die Ausdrücke Geld und Wert im üblichen Sinne gebraucht; so hatten gewiß 1000 M im Jahre 1923 einen andern Wert als im Jahre 1913. Die Vorstellung Wert wird hier also in demselben

[4]) Dieses Ausdrucks bedient sich Neumeyer.
[5]) Von diesem ist namentlich in italienischen Werken oft die Rede; siehe z. B. Scaduto S. 24 ff.

Sinne verwandt, wie man sich seiner im Ausdruck Geldentwertung bedient. Dieser Begriff ist deutlich genug, um die Frage beantworten zu können, ob der Wert des Geldes prinzipiell bei der Behandlung der Geldschulden erheblich ist oder nicht, mag auch noch nicht feststehen, woran rechtlich erhebliche Wertunterschiede zu erkennen und zu messen sind. Wenn es sich aber ergibt, daß für die Geldschulden oder wenigstens manche von ihnen der Wert des Geldes erheblich ist, daß also der Schuldner eine Geldsumme zu leisten hat, die einen bestimmten Wert hat, muß allerdings die Frage gestellt werden, was eigentlich als der Wert des Geldes anzusehen und wie dieser Wert zu messen ist[6]); denn hiervon hängt es ab, ob überhaupt und wie die valoristische Behandlung von Geldschulden durchzuführen ist. Vorerst aber kann die Frage offen bleiben.

Um den Gegensatz zum wirtschaftlichen Wert hervorzuheben, empfiehlt es sich, sich statt des Ausdrucks Nennwert des Ausdrucks Nennbetrag zu bedienen. Als Nennbetragschulden werden demgemäß im folgenden Geldschulden bezeichnet, für deren Behandlung der Geldwert unerheblich ist; dieser Ausdruck dürfte bezeichnender sein als der oft in gleichem Sinne gebrauchte Ausdruck Geldsummenschuld, der mehr auf den Gegensatz zur Waren- oder Geldsortenschuld hinweist[7]). Gehört hingegen ein bestimmter Wert zum Inhalt der Geldschuld, so daß dieser Wert in Geld zu leisten ist, so ist die Geldschuld Wertschuld. Bei allgemeiner Geltung der valoristischen Theorie wären also alle Geldschulden Wertschulden, bei allgemeiner Geltung der nominalistischen Theorie Nennbetragschulden; in jenem Falle würde es überhaupt keine Nennbetragschulden geben, in diesem Falle wären Geldschulden und Wertschulden sich ausschließende Gegensätze, und nur Geldschulden im weiteren Sinne, d. h. nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautende, aber in Geld zu erfüllende Schulden, wie Schadensersatzforderungen, könnten Wertschulden sein[8]). Den Gegensatz der nominalistischen und der valoristischen Theorie und damit das Thema dieser Arbeit können wir daher auch so formulieren: Sind Geldschulden Nennbetragschulden oder Wertschulden?

---

[6]) Siehe unten S. 48 ff.

[7]) Vgl. z. B. Nußbaum S. 80, 168.

[8]) Vgl. z. B. Nußbaum S. 145 ff., bei dem der Gegensatz nur deshalb nicht so hervortritt, weil er den Begriff der Geldschulden im weiteren Sinne verwendet.

III. Die Geldzeichen, mit denen Geldzahlungen bewirkt werden sind Sachen[9]). Nun ist bei Sachschulden der bloße Wert der Leistung grundsätzlich unerheblich, Also ist auch bei Geldschulden der Wert der Leistung unerheblich, so liegt es nahe zu schließen und hat man zuweilen geschlossen[10]). Diese Deduktion läßt jedoch den entscheidenden Punkt außer acht. Die Frage ist gerade die: unterscheidet sich nicht Geld von andern Sachen derart, daß jener für Sachschulden geltende Rechtssatz auf Geldschulden nicht anwendbar ist[11])?

Alle Gegenstände des Verkehrs sind ihrer Beschaffenheit nach geeignet, unmittelbar für bestimmte Zwecke verwendet zu werden. Für den Verkehr ist daher ihre Beschaffenheit wesentlich, die die Eignung zu dieser Verwendung bedingt. Hingegen ist das Geld als solches — im Gegensatz zu dem Stoff, aus dem es hergestellt ist, — nicht geeignet, unmittelbar für bestimmte Zwecke verwendet zu werden, sondern dient zur mittelbaren Förderung beliebiger Zwecke, indem es die Erlangung hierzu unmittelbar geeigneter Gegenstände, wie Sachen, Dienstleistungen, Rechte usw., die insgesamt als Sachgüter bezeichnet werden können, ermöglicht. Während es daher bei den Sachgütern immer auf diejenigen Eigenschaften ankommt, wegen derer sie unmittelbar zu bestimmten Zwecken nutzbar gemacht werden können, kommt es bei dem Geld auf seine Fähigkeit an, im Wege des Tausches die Erlangung beliebiger Sachgüter zu vermitteln, d. h. auf seinen Wert[12]). Das Geld wird also

[9]) So jedenfalls zweifellos nach deutschem Recht.

[10]) Staudinger-Werner 1930, 2. Bd. 1. Teil S. 40: „Aber die Kurswerttheorie wird durch das Wesen der Geldschuld, die nicht Wertschuld, sondern Sachschuld ist, widerlegt"; ebenda S. 93. Nach Planiol, Traité élémentaire, 10. Aufl., II n 2067, ist der den Nominalismus zum Gesetz erhebende Art. 1895 Code civil nur eine Anwendung des Satzes, daß der Wert der zu leistenden Sachen unerheblich ist. Gegen Planiol zutreffend Hubrecht S. 102, 232, 409.

[11]) Bestünde ein solcher Unterschied nicht, so wäre in der Tat gegen die obige Begründung nichts einzuwenden. Nußbaum (Bilanz der Aufwertungstheorie 1929, S. 34) sagt angesichts eines Falles, in dem die Markschuld als Warenschuld anzusehen war und das Reichsgericht die Aufwertung abgelehnt hatte: „Soll der Nominalismus in sonderbarer Umkehr der Dinge gerade für Waren und nicht für Geld berechtigt sein? Das ist unmöglich". In der Tat aber ist die bloße Aenderung des Wertes einer Warenleistung unzweifelhaft rechtlich unerheblich und der Nominalismus wäre daher für Waren, soweit es da überhaupt einen Sinn hat von Nominalismus zu reden, anzuerkennen.

[12]) Helfferich 6. Aufl. S. 4: „Die Güter dienen dem direkten Verbrauch oder dauerndem Gebrauch, das Geld hat die Bestimmung, den

„nicht genommen als das, was es physisch darstellt, es wird nicht nach physischen Merkmalen bestimmt“[13]), sondern es wird gerade und ausschließlich wegen des Wertes genommen, dessen Träger es ist. „Die Zahlung ist ein besonderes Geschäft, das lediglich auf die Uebertragung von Vermögenswert gerichtet ist“[14]). Daher pflegen auch Nominalisten vielfach Geldschulden als Wertschulden zu bezeichnen[15]). Das Geld ist insofern die Verkörperung des Vermögens schlechthin, und durchaus zutreffend spricht daher Savigny[16]) von der abstrakten Vermögensmacht[17]), die es gewährt.

Daraus folgt, daß bei Geldschulden der Wert eine ganz andere Bedeutung hat als bei Forderungen auf Sachgüter und daß also die Eigenschaft der Geldzeichen, Sachen zu sein, nicht dazu berechtigt, den Wert des Geldes rechtlich für unerheblich zu erklären; denn die für den Verkehr entscheidende wirtschaftliche Eigenschaft kann nicht bei der rechtlichen Betrachtung beiseite gelassen werden. In verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen kommt zum Ausdruck, daß auch der Gesetzgeber die Sachnatur der zu leistenden Geldzeichen als unerheblich und den durch die Geldleistung zu übertragenden Wert allein als das Wesentliche an der Leistung des Schuldners ansieht. So namentlich in § 244 BGB; wenn der Schuldner einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geld-

---

Verkehr in diesen Gütern zu vermitteln“; S. 558: „bei allen übrigen wirtschaftlichen Gütern ist die Fähigkeit, Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses zu sein, lediglich eine Voraussetzung des Wertes . . . . ; das Geld kann offenbar seiner Funktion als Mittel der Wertübertragung nur unter der Voraussetzung genügen, daß es wertvoll ist“.

[13]) Nußbaum S. 5.

[14]) Gierke, Deutsches Privatrecht 2. Bd. S. 89. Siehe auch die Definition bei Helfferich 6. Aufl. S. 324.

[15]) Wolff S. 637; Heck, Grundriß des Schuldrechts S. 59; von Tuhr, Schweizerisches Obligationsrecht S. 53; Neumeyer J. W. 1928 S. 137 („jede Geldschuld ist eine Wertschuld“); weitere zahlreiche Nachweise über diesen Sprachgebrauch bei Nußbaum S. 69 N. 3; besonders prägnant Planck-Siber, Vorbem. 2 zu §§ 244, 245 BGB: „Geldschulden sind die auf Entrichtung eines in Geld ausgedrückten Wertes gerichteten Schulden“.

[16]) S. 405 f. und sonst.

[17]) Abstrakt ist sie gegenüber den Sachgütern, die ihrer Beschaffenheit nach sich zur Verwendung für bestimmte, nicht für beliebige Zwecke eignen und daher eine konkrete Vermögensmacht gewähren. — Die gegen den Begriff der abstrakten Vermögensmacht gerichteten Angriffe (siehe namentlich Nußbaum S. 69) scheinen daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr bezeichnet dieser Begriff die Eigenart des Geldes in sehr glücklicher Weise. Eine andere Frage ist es, welche rechtliche Folgerungen aus dem Begriff gezogen werden können; darüber siehe das im Text Folgende und unten S. 56.

schuld hiernach in Reichswährung leisten darf, wobei für die Umrechnung der Kurswert der ausländischen Währung zur Zahlungszeit am Zahlungsort maßgebend ist, so ist dabei vorausgesetzt, daß das Maß des Wertes, den der Gläubiger erhält, und nicht die vereinbarungsgemäß geschuldeten Geldzeichen, das ist, worauf es rechtlich allein ankommt[18]); denn eine wirtschaftliche Aenderung des Inhalts der Leistung und damit eine Schädigung des Gläubigers will diese Bestimmung sicherlich nicht. Wie es nicht anders sein kann, trägt das Recht bei der Regelung der Sachschulden durchweg dem Rechnung, daß ihre Sachbeschaffenheit wirtschaftlich von entscheidender Bedeutung ist. Das geschieht z. B. in den Bestimmungen über die Haftung für Sachmängel und in der Bestimmung, daß bei Gattungsschulden Sachen mittlerer Art und Güte zu leisten sind. Wegen der sich hieraus ergebenden Rechte kann der bloße Wert der Leistung von Sachgütern unbedenklich rechtlich für unerheblich gelten; anders bei Geldschulden, bei denen es auf die körperliche Beschaffenheit der Geldzeichen, sofern nur ihr Geldcharakter erhalten ist, nicht ankommt und die genannten Bestimmungen nicht eingreifen.

Aus diesen Gründen kann der Nominalismus nicht daraus hergeleitet werden, daß die Geldschuld durch Leistung von körperlichen Geldzeichen (Münzen oder Papiergeld) zu erfüllen ist und somit als Sachschuld bezeichnet werden kann. Im Gegenteil spricht das Wesen der Geldzahlung (Uebertragung von Vermögenswert) für die valoristische Theorie. Eine ausreichende Begründung der valoristischen Theorie liegt allerdings darin nicht; denn wenn auch feststeht, daß der Geldschuldner eine Uebertragung von Vermögenswert vornehmen soll, so wäre es immerhin möglich, daß er nicht ein von vornherein feststehendes Maß von Wert, sondern den jeweiligen durch eine Geldsumme von festem Nennbetrag repräsentierten Wert leisten soll. Auch nach der nominalistischen Theorie hat der Schuldner eine Leistung von Vermögenswert zu erbringen, weshalb, wie bemerkt, auch von den Nominalisten die Geldschuld als Wertschuld bezeichnet wird; nur hängt das Maß des zu leistenden Wertes vom Boden der nominalistischen Auffassung aus davon ab, welchen Wert das Geld hat; danach ist also ein bei Aenderungen des Geldwerts wechselnder Wert geschuldet. Es ergibt sich damit die sonderbare Erscheinung, daß der Schuldner eine Leistung erbringen soll, deren wirtschaftlicher Inhalt Uebertragung von Vermögenswert ist,

[18]) Kreß S. 229 f., dort auch weitere Bestimmungen dieser Art; ähnlich Hubrecht S. 234.

und daß es doch unerheblich sein soll, welchen Vermögenswert die geschuldete Leistung hat. Der Nominalismus kann daher keineswegs als selbstverständlich angesehen werden, sondern er muß diese sonderbare Erscheinung erklären und rechtfertigen können, und man wird, wenn es nicht möglich sein sollte, überzeugende Gründe für eine solche Behandlung der Geldschulden anzuführen, die Geldschulden valoristisch behandeln müssen.

IV. Man muß sich von vornherein darüber klar sein, daß es Gründe geben kann, die den Nominalismus unter besonderen Umständen rechtfertigen, aber für die grundsätzliche Behandlung des Problems Nominalismus oder Valorismus bedeutungslos sind. Ein besonders deutliches Beispiel bildet die in der Absicht der Herabsetzung der Geldschulden durch Gesetz[19]) angeordnete nominalistische Behandlung der Geldschulden, wie sie im Altertum Solon zur Entschuldung der attischen Landwirtschaft benutzt hat[20]); ein praktisch weit wichtigerer Fall ist die im finanziellen Interesse des Staates vorgeschriebene nominalistische Behandlung der Geldschulden. Solche Rechtssätze machen die Behandlung der Geldschulden dem Geldwesen fremden Zwecken dienstbar. Für die prinzipiell richtige Behandlung der Geldschulden sind sie ohne Bedeutung, und es ist daher auf sie erst einzugehen, nachdem die Frage beantwortet ist, ob, soweit sie nicht eingreifen, die Geldschulden als Nennbetragschulden oder als Wertschulden zu behandeln sind. Andernfalls könnten jene besonderen Bestimmungen das allgemeine Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert verdecken, und sie könnten ihrerseits selbst leicht mißverstanden werden, weil ihre Bedeutung und Tragweite erst ersichtlich wird, wenn man weiß, was ohne sie gelten würde.

Bei der Untersuchung der prinzipiellen Behandlung der Geldschulden ist zuerst die verbreitete Meinung zu prüfen, die den Valorismus mit dem Begriff und dem Wesen des Geldes und der Währung für unvereinbar hält und, von dieser Ueberzeugung beherrscht, in diesen oder jenen geldrechtlichen Bestimmungen einen Ausdruck des Nominalismus finden will. Eng verbunden damit begegnen wir oft Erwägungen, nach denen der Valorismus wichtigen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen soll. Ob dies der Fall ist, hängt aber wesentlich davon ab, wie der Valorismus durchzuführen

[19]) Wenn in dieser Arbeit von Gesetzen die Rede ist, ist immer ihre Gültigkeit, insbesondere ihre Verfassungsmäßigkeit vorausgesetzt. Zu der Frage, ob es Grenzen der Macht des Gesetzgebers gibt, kann hier nicht Stellung genommen werden.

[20]) Siehe Helfferich 6. Aufl. S. 35.

wäre. Daher ist zweckmäßigerweise erst zu erörtern, ob ohne Rücksicht auf solche öffentliche Interessen Geldschulden valoristisch zu behandeln sind und wie der Valorismus durchzuführen ist, und erst dann auf jene öffentlichen Interessen einzugehen. Damit ist die Untersuchung der Frage, wie die Geldschulden im allgemeinen zu behandeln sind, abgeschlossen. Es folgt dann die Erörterung der aus besonderen Gründen gebotenen nominalistischen Behandlung der Geldschulden, und hieran anschließend ist der damit in Zusammenhang stehende Grundgedanke der Aufwertung zu behandeln.

Der materiellrechtliche Teil der Arbeit gliedert sich also wie folgt:

1. Die Vereinbarkeit des Valorismus mit dem Geldwesen.

2. Die Bedeutung des Geldwerts unter bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten.

3. Die Durchführung der valoristischen Behandlung von Geldschulden.

4. Die Vereinbarkeit des Valorismus mit den öffentlichen Interessen.

5. Der Nominalismus als Folge außerordentlicher staatlicher Maßnahmen.

6. Der Grundgedanke der Aufwertung.

Erstes Kapitel:

Die Vereinbarkeit des Valorismus mit dem Geldwesen.

I. Man hat den Nominalismus zuweilen aus der Natur des Geldes überhaupt ableiten wollen. Häufiger begegnet man dem Versuch, die Unvereinbarkeit des Valorismus mit dem jetzt nahezu überall herrschenden System der einheitlichen Währung nachzuweisen[21]), und findet besonders in Deutschland vielfach in den Bestimmungen über den Annahmezwang einen gesetzlichen Ausdruck des Nominalismus. Eine kurze Darstellung der Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen des Geldwesens bis zum modernen Währungssystem wird die einzelnen Momente des Geldwesens, die für unser Problem von Bedeutung sein können, am besten hervortreten lassen.

Zuvor sei nur noch auf eine Eigentümlichkeit des Sprachgebrauchs hingewiesen. Man spricht meist davon, was für Geld der Gläubiger annehmen muß, und nicht davon, was für Geld der Schuldner leisten muß. Bei anderen Forderungen hingegen pflegt man davon zu sprechen, was der Schuldner zu leisten hat, von dem Inhalt oder dem Gegenstand seiner Schuld, aber nicht davon, was der Gläubiger annehmen muß. Es ist keine ausreichende Erklärung für diese auffallende Erscheinung, daß der Geldschuldner meist die Möglichkeit hat, in verschiedenen Geldsorten zu leisten, und die Geldsorte, in der er leisten will, auswählen kann. Denn auch bei Gattungsschulden und sogar bei Wahlschulden mit Wahlrecht des Schuldners pflegt man nicht zu fragen, was der Gläubiger annehmen muß, sondern was der Gläubiger fordern und was der Schuldner leisten kann. Von einem „Annahmezwang" pflegt vollends nur bei Geldschulden die Rede zu sein. Wenn sonst einmal im bürgerlichen Recht die Frage aufgeworfen wird, ob der Gläubiger eine ihm angebotene Leistung annehmen muß, pflegt man etwa von einer Annahmepflicht oder von einer „Obliegenheit" zu sprechen oder man

[21]) Einen besonders scharfen Ausdruck dieser Auffassung finden wir bei Nußbaum, Bilanz der Aufwertungstheorie S. 9. Anm. 14: „Der Nominalismus ist kein apriorisches Dogma, sondern die Schöpfung und das charakteristische Merkmal der modernen Währungssysteme".

umgeht diesen Begriff überhaupt und spricht nur von dem Angebot der Leistung und der Folge der Ablehnung, dem Annahmeverzug. Der nur bei Geldschulden übliche Ausdruck Annahmezwang bringt offenbar die Vorstellung zum Ausdruck, daß der Gläubiger die ihm geschuldete Leistung freiwillig nicht annehmen werde, sondern erst durch eine gesetzliche Bestimmung dazu genötigt werden müsse. Diese Voraussetzung ist aber, mindestens unter normalen Währungsverhältnissen, nicht zutreffend. Daran, daß etwa der Gläubiger einer vor 1910 in gesetzlichen Zahlungsmitteln, nämlich Goldmünzen, angebotenen Zahlung erst zu deren Annahme genötigt zu werden brauchte, war doch nicht zu denken. Dasselbe läßt sich für die Zeit von 1910 bis 1914 auch für eine Zahlung in den zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärten Reichsbanknoten sagen; diese wurden ja fast allgemein schon, bevor sie zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, von den Gläubigern angenommen[22]). Das legt den Gedanken nahe, daß der Ausdruck Annahmezwang aus älteren Zeiten überkommen ist, in denen der Gläubiger zur Annahme von anderm Geld genötigt wurde, als ihm eigentlich geschuldet war, daß aber seitdem der Sinn des Annahmezwanges ein anderer geworden ist.

II. Das Geld ist seiner Hauptfunktion nach allgemeines Tauschmittel[23]). Identifiziert man beides miteinander, so sind Sachgüter aller Art wie Vieh, ungemünztes Metall usw., die in primitiven Verhältnissen als allgemeine Tauschmittel fungieren[24]), als Geld anzusehen. Die Entwicklung besonderer Regeln für Geld und Geldschulden ist jedoch erst möglich, wenn nicht mehr beliebige Sachgüter als allgemeine Tauschmittel dienen, sondern besondere Geldzeichen vorhanden sind, die sich von den Sachgütern unterscheiden. Solche Geldzeichen kennen wir in Gestalt der Münzen und des Papiergeldes. Die Münze enthält ursprünglich vor allem eine staatliche Beglaubigung ihres Edelmetallgehaltes; weiter aber gehört es zu ihrem Wesen, daß diese Beglaubigung oder Stempelung eine generelle ist, daß also von jeder Münze viele gleichartige Stücke hergestellt werden; durch diese sog. Fungibilität unterscheidet sich die Münze von Metallbarren, deren Edelmetallgehalt beglaubigt ist[25]). Die Münze ist so gegenüber der in ihr enthaltenen Metall-

[22]) Siehe z. B. Helfferich 4. Aufl. S. 436.

[23]) Nußbaum S. 11; Helfferich 6. Aufl. S. 263.

[24]) Helfferich 6. Aufl. S. 16; Nußbaum S. 12; Laughlin S. 448 ff.

[25]) Helfferich 6. Aufl. S. 26.

menge ein selbständiger Gegenstand, der einen besonderen Namen zu haben pflegt. Statt mit dem Gewicht von Edelmetall zu rechnen, rechnet man nunmehr mit Münzsummen[26]), und infolgedessen pflegen Geldforderungen nicht auf Edelmetallmengen, sondern auf Münzsummen zu lauten.

Auf dieser Stufe der Entwicklung existiert das Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert noch nicht. Die Münze enthält eine bestimmte Menge Edelmetall und die staatliche Beglaubigung garantiert diesen Gehalt. Ob man sagt, Geldschulden gehen auf eine bestimmte Menge Münzen oder auf eine bestimmte Menge gemünztes Edelmetall, macht keinen Unterschied. Sicher ist nur nach dem Zweck der Münzen und nach der Verkehrsauffassung, daß zufolge der Fungibilität kein Unterschied zwischen den individuellen Geldstücken gemacht wird und die Abweichungen, die auf Ungleichmäßigkeit in der Ausprägung und auf Abnutzung zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

Hierzu bedarf es keines besonderen Rechtssatzes, der die rechtliche Gleichwertigkeit der Münzen dekretiert, wie Helfferich[27]) meint. Die Unerheblichkeit der durch die Ausprägung und Abnutzung hervorgerufenen Ungenauigkeiten im Edelmetallgehalt folgt ohne weiteres daraus, daß die Münzschulden eben Münzschulden und nicht Schulden von bestimmten Edelmetallmengen sind. Denn es liegt in der Natur der Münzen, daß sie nicht ein ganz genaues Maß von Edelmetall enthalten; also kann auch der Gläubiger einer Münzschuld nicht Münzen von ganz bestimmtem Metallgehalt fordern. Nicht mehr als dies hat die Fungibilität zu besagen; sie liefert also kein Argument für den Nominalismus, der die Entscheidung für den Fall geben will, daß der Schuldner in andersartigem oder anderswertigem Gelde, als er ursprünglich schuldete, leistet.

III. Die Münze war ursprünglich ein durch eine Stempelung nach Gewicht und Feinheit beglaubigter Metallbarren[28]). Der Nennbetrag war somit als Angabe über den Metallgehalt aufzufassen, die durch den Staat beglaubigt war. Solange die im Nennbetrag enthaltene Angabe mit dem wahren Metallgehalt im wesentlichen übereinstimmte, gab es kein Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert. Sobald aber vom Staat als gültig angesehene Münzen in Umlauf kamen, bei denen diese Uebereinstimmung fehlte, tauchte

[26]) Ueber die große Bedeutung der darin liegenden Erleichterung siehe Helfferich a.a.O. S. 27.
[27]) a.a.O. S. 33, 34.
[28]) Helfferich a.a.O. S. 25.

das Problem auf. Die staatliche Beglaubigung und die aus der Befugnis dazu fließende Aufgabe des Staates, Bestimmungen darüber zu treffen, welchen Feingehalt Münzen haben müssen, um gültig zu sein, konnte den Anschein erwecken, daß es nach der Natur des Geldes Sache des Staates sei, den Nennbetrag nach seinem Belieben festzusetzen. Die Aufgabe der Ordnung des Geldwesens gibt dem Staat jedoch nur Veranlassung, Bestimmungen über die zulässigen Abweichungen von dem beglaubigten normalen Metallgehalt zu treffen, nicht aber, beliebige Abweichungen im Edelmetallgehalt zuzulassen. Tut er dies, so vermischt er andere Zwecke mit seiner Aufgabe, für ein gut funktionierendes Geldwesen zu sorgen.

Der Grund, der die Staaten veranlaßte, Münzen mit einem geringeren Edelmetallgehalt, als ihr Nennbetrag aussagte, prägen zu lassen, war finanzieller Natur, und der erstrebte finanzielle Vorteil des Staates ließ sich nur bei nominalistischer Behandlung der Geldschulden erreichen. Der Staat verdient, wenn er stofflich minderhaltiges Geld als vollhaltiges ausgibt, den Wert des Mindergehaltes an Edelmetall. Dieser Gewinn geht zunächst zu Lasten der Staatsgläubiger; dadurch aber, daß auch diese und weiterhin alle künftigen Besitzer das minderhaltige Geld ihren Gläubigern als vollhaltiges in Zahlung geben können, bleibt die Last nicht auf den Staatsgläubigern hängen, sondern wird auf einen weiten Kreis von Personen verteilt und es wird so vermieden, daß der Staat als Schuldner[29]) eine Vorzugsstellung erhält. Dies erklärt, weshalb die Pflicht zur Annahme des minderhaltigen Geldes als vollhaltig nicht auf die Staatsgläubiger beschränkt wird.

Die nominalistische Behandlung der Geldschulden wird unter diesen Umständen durch den Zweck geboten, den der Staat bei der Ausgabe des minderhaltigen Geldes verfolgt; keineswegs aber folgt sie aus der Natur des Geldes überhaupt. In einer Zeit, in der die Münzen als staatlich beglaubigte Metallbarren angesehen wurden, war vom Standpunkt des Verkehrs aus die einzig richtige Auffassung die metallistische, nach der die vom Schuldner zu leistenden Münzen denselben Edelmetallgehalt haben mußten, den die Münzen, auf die die Schuld lautete, zur Zeit der Schuldbegründung hatten. Zur nominalistischen Behandlung der Geldschulden bedurfte es also eines im finanziellen Interesse des Staates erlassenen Rechtssatzes. Diesen Rechtssatz fand man vielfach schon darin, daß

[29]) Die Sonderstellung, die dem Staat den Gewinn sichert, liegt nur darin, daß er das Geld herstellen läßt.

die neuen Münzen auf den gleichen Nennbetrag lauteten wie die bisherigen vollhaltigen[30]). Zuweilen wurde aber auch durch ausdrückliche Bestimmung (decretum aequivalentiae) angeordnet, daß die Münzen ihrem Nennbetrag nach in Zahlung genommen werden mußten, so besonders, wenn nicht neue Münzen ausgegeben, sondern der Nennbetrag der alten durch gesetzliche Bestimmung geändert wurde[31]). Hier wie dort waren auf Grund einer — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Vorschrift Münzen gleichen Nennbetrages als gleichwertig anzusehen. In Zeiten, in denen der Staat allgemein so verfuhr, entwickelte sich die Lehre, daß es allein auf den Nennbetrag des Geldes ankomme; dabei erhielt sich aber die wirtschaftlich richtige Anschauung, daß die Geldschuld eigentlich auf einen bestimmten Wert gehe, und dies führte zu der Auffassung, daß der Wert der Münzen vom Staat im Nennbetrag bestimmt werde.

Diese Lehre ist für die Gegenwart nicht als richtig anzuerkennen. Im modernen Geldwesen gibt es vieles stofflich minderwertige Geld, dessen Schaffung mit finanziellen Zwecken des Staates nichts zu tun hat. So werden unter normalen Verhältnissen Scheidemünzen und Papiergeld zur besseren Ordnung des Geldwesens und Erleichterung des Verkehrs ausgegeben[32]). Der Nennbetrag soll dann nur die Geldsumme bezeichnen, die die betreffenden Geldzeichen verkörpern, ohne Rücksicht auf ihren Wert, und der Staat sucht durch Einführung der Goldeinlösungspflicht oder in sonstiger Weise dafür zu sorgen, daß die Geldzeichen wirklich einen entsprechenden Wert haben. Es ist jetzt anerkannt, daß der Staat sich bei der Ausübung der Geldhoheit nicht durch finanzielle Motive entscheidend beeinflussen lassen darf, und von außerordentlichen Verhältnissen, die nicht für die grundsätzliche[33]) Beurteilung maßgebend sein können, abgesehen, pflegen die Staaten dieser Forderung auch nachzukommen. Mithin kann die Beurteilung der Geldschulden im allgemeinen gegenwärtig nicht mehr von dem finanziellen Interesse, das der Staat mit der Ausgabe minderwertigen oder einer Entwertung ausgesetzten Geldes verfolgen kann, ausgehen. Auch pflegt ablehnbares Geld, für das eine Bestimmung über seinen Wert keinen Sinn hätte, auf gleiche Nennbeträge wie das Zwangsgeld zu lauten, was

[30]) Siehe dazu Stampe, Die geschichtliche Entwicklung des Geldnominalismus usw. 1927, S. 6—7.

[31]) Vgl. Stampe a.a.O. S. 5 f.

[32]) Siehe z. B. Helfferich 6. Aufl. S. 462, 434 ff.

[33]) Wohl aber bei solchen außerordentlichen Verhältnissen; siehe darüber das 5. Kapitel.

jedenfalls die Möglichkeit ausschließt, allgemein im Nennbetrag eine Bestimmung über den Wert zu sehen. — Eine andere Frage ist es natürlich, ob sich der Nominalismus aus sonstigen Gründen rechtfertigen läßt, was den Gegenstand der weiteren Untersuchungen bildet.

IV. Die Bestrebungen des Staates, aus der Münzhoheit Vorteile zu ziehen, stießen im Mittelalter vielfach auf starken Widerstand[34]). Infolge des Widerspruchs, in dem häufig der Nennbetrag der Münzen zu ihrem wahren Metallgehalt stand, ging man von der Rechnung mit Geldsummen auf die Rechnung mit Edelmetallmengen zurück und faßte die Geldforderungen als Forderungen auf eine bestimmte Menge gemünzten Edelmetalls auf. Das Vordringen dieser valoristischen Anschauung gegenüber dem staatlich gewollten Nominalismus wurde dadurch begünstigt, daß im Mittelalter die Unmenge der kleinen Münzterritorien und der starke Umlauf ausländischer Münzen dazu führte, daß in großem Umfang Zahlung in ausländischen Münzen zugelassen wurde[35]); da nun die Münzvorschriften anderer Länder im Inland nicht durchgesetzt zu werden pflegten, waren Zahlungen in Geldsorten häufig, auf die die nominalistischen Bestimmungen nicht zur Anwendung kamen. So gelang es der valoristischen Lehre in ihrer metallistischen Form sich weitgehend durchzusetzen. Hiergegen kämpften die Fürsten an, je größer ihre Macht war, mit desto größerem Erfolg. Sie verlangten die Beachtung der dem minderwertigen Gelde von ihnen auferlegten Zahlkraft zum Nennwert und schränkten die Verwendung ausländischen Geldes ein oder verboten sie ganz. In der Zeit des Absolutismus gelangte in den meisten großen Staaten der Nominalismus wieder zur fast unbeschränkten Herrschaft[36]).

V. Der Annahmezwang, der ein Bestandteil der heutigen Währung ist, ist nicht aus dem Nominalismus im Zeitalter des Absolutismus

---

[34]) Siehe zur Geschichte des Nominalismus und Valorismus im Mittelalter und Anfang der Neuzeit vor allem Stampe, Die geschichtliche Entwicklung des Geldnominalismus usw. 1927; Das deutsche Schuldentilgungsrecht des 17. Jahrhunderts 1925; Das Zahlkraftrecht in den Königsgesetzen Frankreichs von 1306 bis 1547, 1930; Das Zahlkraftrecht der Postglossatorenzeit, 1928; Täuber, Molinaeus' Geldschuldlehre 1928; Hartmann S. 115 ff.; Hubrecht S. 31 ff.; Ascarelli S. 3 ff.; Laughlin S. 438 ff.

[35]) Siehe Hartmann S. 120 f.; Nußbaum S. 64 f.; Helfferich 6. Aufl. S. 39.

[36]) Siehe Hartmann S. 127 ff.; Nußbaum S. 65, Ascarelli S. 26 ff. Klassischer Vertreter dieser Lehre ist Pothier; siehe unten S. 126.

hervorgegangen, sondern hat andere Entstehungsgründe. Er hängt geschichtlich wie sachlich mit der Gestaltung des modernen Geldwesens, der einheitlichen Währung, zusammen.

In der Vorwährungszeit gab es innerhalb desselben Münzterritoriums vielfach nebeneinander verschiedene Münzsorten, die nicht in einem dauernden festen Wertverhältnis zueinander standen, und es fehlte demgemäß eine Einheit, auf die sie alle bezogen waren; selbst der Begriff einer solchen Einheit war unbekannt. Geldschulden lauteten deshalb damals immer auf eine bestimmte Münzsorte. Der Gegenstand, den der Schuldner zu leisten hatte, war bei Geldschulden genau so eindeutig bezeichnet wie bei Sachgattungsschulden, und es bedurfte daher keiner gesetzlichen Bestimmung darüber, in welchen Geldsorten der Schuldner leisten konnte.

Nun geschah es, daß der Staat andere Münzen schuf und bestimmte, daß diese neugeschaffenen Münzen von Gläubigern, deren Forderungen auf die alten Münzen lauteten, in Zahlung genommen werden mußten, und zwar entweder ausschließlich, indem die alten außer Kurs gesetzt wurden, oder neben den alten, wenn diese gültig im Verkehr blieben. Aus dieser Entwicklung, die erst in neuester Zeit zum Abschluß kam — noch Savigny und L. Goldschmidt ist die einheitliche Währung unbekannt —, wird sofort der Ausdruck und die Vorstellung Annahmezwang[37]) verständlich. Gingen nämlich die Geldschulden auf Münzen bestimmter Art und wurden nunmehr andere Münzen geschaffen und dem Schuldner Zahlung in diesen Münzen gestattet, so wurden die Gläubiger genötigt, etwas anderes anzunehmen, als worauf ihre Forderungen gingen. Dies wurde um so mehr als ein Zwang zur Annahme empfunden, als die neuhergestellten Münzen vielfach aus dem oben erörterten finanzpolitischen Motiv ausgegeben und die Gläubiger daher zur Annahme eines geringeren Wertes genötigt wurden, als die ihnen geschuldete Geldsumme, dargestellt durch die Münzen, auf die sie ursprünglich lautete, repräsentierte.

VI. Wo die Gläubiger genötigt wurden, andere Münzen anzunehmen, als auf die ihre Forderungen lauteten, entstand die Frage, wieviel von den neuen Münzen der Schuldner leisten mußte. Die Antwort auf diese Frage enthielt zugleich die Stellungnahme zum Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert. Dieses trat daher in der Form auf: in welchem rechtlichen Verhältnis

[37]) Ebenso der Ausdruck Zwangskurs. Gegenwärtig hat der Ausdruck Zwangskurs einen besonderen Sinn (siehe unten S. 77 f.).

stehen zwei Geldsorten zueinander, nämlich die neue, in der der Schuldner leisten will, zu der alten, auf die die Forderung lautet. Das Verhältnis zweier Münzsorten zueinander wurde als Kurs bezeichnet. So kam man zu der Fragestellung, die noch heute sehr verbreitet ist: zu welchem Kurs muß der Gläubiger das ihm vom Schuldner angebotene Geld annehmen? Oder dieselbe Frage mehr von der Seite der Geldschuld formuliert: von welchem Wert oder Kurs ist der Inhalt einer Geldschuld zu verstehen[38])?

Die valoristische Antwort auf diese Frage mußte lauten: maßgebend ist der wirkliche (wirtschaftliche) Wert. Diesen wirklichen Wert sah man in dem Wert des Edelmetallgehalts. Danach mußten also die neuen Münzen zu ihrem Metallwert angenommen werden und die Geldschulden gingen auf Metallwert. Die nominalistische Lösung mußte hingegen lauten: maßgebend ist der Kurs, den der Staat für maßgebend erklärt. Dieser war regelmäßig in dem Nennbetrag zu finden. Danach mußten also die neuen Münzen zu ihrem Nennbetrag angenommen werden und die Geldschulden waren als auf den Nennbetrag gerichtet anzusehen.

Der Gegensatz zwischen dem Valorismus in Form des Metallismus und dem Nominalismus wird durch die Ausdrücke valor intrinsecus und valor impositus oder valor extrinsecus[39]) bezeichnet. Zu dem Metallwert und dem Nennwert trat dann noch ein dritter hinzu, der Kurs- oder Tauschwert. Daß die neuen Münzen nach ihrem Tauschwert angenommen werden müssen, ist offenbar auch eine valoristische Lehre, und zwar eine reinere valoristische Lehre als die metallistische. Denn der Begriff des Tauschwertes gestattet, auch Schwankungen des Metallwertes zu berücksichtigen. Das Vordringen des Begriffes Tauschwert ist aber wohl weniger dem Umstand zu verdanken, daß man die Schwankungen des Metallwerts und die möglichen Abweichungen des Handelswerts der Münzen von ihrem Metallwert berücksichtigen wollte, als dem Aufkommen des Papiergeldes, dem gegenüber die metallistische Theorie versagte.

---

[38]) Savigny's Formulierung (S. 442).

[39]) Der valor extrinsecus scheint ursprünglich den Tausch- oder Kurswert verschiedener Münzen zu einander, insbesondere von Silbermünzen im Verhältnis zu Goldmünzen, bedeutet zu haben (über den Kurswert siehe das im Text Folgende). Zur Bedeutung Nennwert dürfte er wohl dadurch gekommen sein, daß der Staat bei der Erfüllung der Geldschulden nicht mehr den freien Kurs gelten ließ, sondern einen bestimmten Kurs festsetzte (siehe Hartmann S. 121, 123; Nußbaum S. 65).

Wie schon Hartmann[40]) bemerkte, wurde der Metallismus durch das Aufkommen des Papiergeldes überholt und streiten seitdem im Grunde nur die Kurswert- und Nennwerttheorie um die Herrschaft.

VII. Das Wesen der modernen einheitlichen Währung im Gegensatz zu dem älteren Geldwesen liegt darin, daß alle Geldzeichen innerhalb eines und desselben Territoriums in einem festen Wertverhältnis zueinander stehen[41]). Dieses feste Wertverhältnis kann nicht durch einen bloßen Rechtssatz herbeigeführt werden, sondern es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Garantie dafür geben, daß das wirtschaftliche Wertverhältnis der verschiedenen Geldsorten ein bestimmtes und gleichbleibendes ist. Diesem Zweck dient bekanntlich vor allem und am sichersten die Einlösbarkeit des stofflich minderwertigen in vollwertiges Geld. Wo dieses System rein durchgeführt ist, stehen alle Geldsorten, die der Währung eines Landes angehören, in dem durch die Nennbeträge angezeigten Wertverhältnis. Jedes Geldzeichen stellt, auch wenn es einen besonderen Namen führt, ein bestimmtes Vielfaches einer Einheit, der Währungseinheit, dar[42]).

Es ist für die Existenz der einheitlichen Währung nicht notwendig, daß die ihr angehörenden Geldzeichen einen bestimmten Wert haben, sondern nur, daß sie in einem bestimmten Wertverhältnis zueinander stehen. Der Wert der Währungseinheit und damit aller Geldzeichen dieser Währung kann wechseln, während die Währung dieselbe bleibt und jedes ihr angehörende Geldzeichen immer dieselbe Summe von Währungseinheiten verkörpert. Dieses Währungssystem hat sich erst allmählich entwickelt. Der Uebergang aus der Vorwährungszeit vollzog sich dadurch, daß man in steigendem Maße verschiedenartiges Geld in ein bestimmtes Verhältnis zu dem Hauptgeld des Landes, dem Währungsgeld oder Kurantgeld, setzte. Sobald dies mit allen Geldzeichen geschehen war und Maßnahmen getroffen waren, die das ihren Nennbeträgen entsprechende Wertverhältnis aller Geldzeichen zueinander sicherten, war das einheitliche Geldsystem vollendet. Damit war allerdings

[40]) S. 126.

[41]) Währung ist „ein auf derselben ideellen Einheit beruhendes System von Geldzeichen“ (Nußbaum S. 44), „ein rechnerisches System benannter Zahlen“ (Wolff S. 570); siehe ähnliche Formulierungen bei Helfferich 6. Aufl. S. 413; Neumeyer S. 118 f.; Ascarelli S. 117.

[42]) Die Entstehung der einheitlichen Währung hat die meisten Fragen der älteren Lehre des Geldrechts obsolet gemacht; man vergleiche etwa die Darstellung bei L. Goldschmidt, Lehrbuch des Handelsrechts, 1868, §§ 99 ff.

der Zusammenhang der Währungseinheit mit einem bestimmten Wert noch nicht aufgehoben. Im Gegenteil pflegt die Währungseinheit noch heute oft geradezu als ein bestimmter Wert definiert zu werden, z. B. in Frankreich[43]). Es ist denn auch bestritten, daß für die Währungseinheit ein bestimmter Wert unwesentlich ist, wie die herrschende Lehre[44]) meint; das Gegenteil nehmen die Metallisten, deren neuester Vertreter Gerber[45]) ist, an. Der Wortlaut des Gesetzes spricht in der Tat dafür, daß ein Wesensmerkmal der Währungseinheit ihr gesetzlich statuierter Wert ist; dennoch ist dieser Lehre nicht beizutreten. Wirklich durchgeführt nötigt sie zu der Anschauung, daß bei Loslösung des vorhandenen Geldes von dem gesetzlichen Wert das Geld nicht mehr dasselbe ist wie vorher. Daher müßten mangels einer gesetzlichen Bestimmung alte Schulden mit dem neuen Gelde nicht getilgt werden können; das Fehlen einer solchen Bestimmung zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber das Geld trotz dessen Loslösung von seinem Wert als dasselbe Geld, den Wert also nicht als ein rechtlich wesentliches Merkmal des Geldes ansieht. Hiermit befindet er sich in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrsanschauung; wird z. B. die Goldeinlösung von Banknoten eingestellt und hat dies ein Sinken des Kurses der Banknoten im Ausland und ihrer Kaufkraft im Inland zur Folge, so kommt wohl kaum jemand auf den Gedanken, daß die Banknoten nunmehr anderes Geld geworden seien, vielmehr ist die natürliche und der Sachlage entsprechende Auffassung die, daß das Geld nach wie vor dasselbe und nur sein Wert gesunken ist. Ueberdies kann bei einer Wertschwankungen unterliegenden Papierwährung der Wert sicher nicht als Wesensmerkmal des Geldes angesehen werden; denn solches Geld hat keinen gesetzlichen und überhaupt keinen bestimmten Wert.

Gerber sucht nun den Folgerungen und Schwierigkeiten, zu denen seine Lehre führt, durch die Unterscheidung zwischen Präsentgeld und Kreditgeld aus dem Wege zu gehen[46]). Ein bestimmter Wert sei zwar Begriffsmerkmal des Geldes, jedoch brauche dieser Wert nicht gegenwärtig zu sein, sondern könne auch versprochen, kreditiert sein, und so sei es bei allem nicht vollhaltigen Gelde;

[43]) Gesetz vom 25. Juni 1928 Art. 2: Le franc, unité monétaire francaise, est constitué par 65,5 milligrammes d'or au titre de neuf cents millièmes de fin.
[44]) Grundlegend hier Hartmann, Internationale Geldschulden, S. 26 ff.
[45]) Geld und Staat 1926 S. 51, 57, 103 ff.
[46]) S. 95 ff.

die „Vertagung der Einlösung ins Ungewisse“[47]) ist seiner Meinung nach mit dem Begriff des Geldes vereinbar. Das bedeutet aber, daß Gerber einen bestimmten Wert doch nicht als ein wesentliches Merkmal des Geldes ansieht; denn eine kreditierte, noch dazu ins Ungewisse kreditierte Leistung hat einen unbestimmten, wechselnden und gewiß andern Wert als eben diese Leistung, wenn sie jetzt erbracht wird. Hiervon abgesehen führt die Annahme, daß das Kreditgeld immer noch auf dieselbe wirtschaftliche Leistung gerichtet sei wie das Präsentgeld, zu gekünstelten Auffassungen und läßt wichtige Fragen ungelöst. So gingen nach Gerber alle auf Mark lautenden Reichsbanknoten, auch die während der Inflation ausgegebenen, auf den im Münzgesetz festgelegten Goldwert und wurden nur im Verkehr infolge des geringen Kredits, den Reich und Reichsbank genossen, niedriger bewertet[48]). Danach soll also die Reichsbank in einer im Jahre 1923 ausgegebenen Note über 1 Billion Mark 1 Billion Goldmark versprochen haben! Die praktische Konsequenz der Lehre Gerbers ist die, daß der Wert des Präsentgeldes zu leisten und der geringere Gegenwartswert des Kreditgeldes zu berücksichtigen ist[49]). Wie es mit den nach Eintritt der Geldentwertung begründeten Markforderungen steht, erörtert Gerber nicht. Konsequenterweise müßten von seinem Standpunkt aus auch hier Mark als Goldmark aufgefaßt werden, was bei fortschreitender Geldentwertung offenbar unmöglich ist. Wird aber diese Folgerung nicht gezogen, so bleibt von der Lehre nur übrig, daß Geldschulden, die zu einer Zeit begründet wurden, in der das Geld seinen vollen gesetzlichen Wert hatte, als auf diesen Wert gerichtet anzusehen sind, was eine ganz andere Behauptung ist als die, daß ein bestimmter Wert zum Wesen des Geldes gehöre.

Eine Geldsumme bedeutet also im jetzigen Geldwesen eine Summe Währungseinheiten einer bestimmten Währung, nicht eine Geldsumme von bestimmtem Wert. Ob für die Behandlung der Geldschulden der Wert des Geldes erheblich ist, ist eine andere Frage. Bei der heutigen Geldverfassung ist also das Problem Nominalismus oder Valorismus nicht als Problem des Rechts des Geldes, sondern als Problem des Rechts der Geldschulden anzusehen.

VIII. Aus der Einheitlichkeit der Währung folgt, daß eine bestimmte Geldsumme durch die verschiedensten der betreffenden

[47]) S. 101.
[48]) S. 103.
[49]) S. 104 f.

Währung angehörenden Geldsorten dargestellt werden kann. Aber aus verschiedenen Gründen, besonders wegen der wirklichen oder scheinbaren geringeren Sicherheit mancher Geldsorten, wird es dem Gläubiger nicht zugemutet, jede beliebige Geldsorte anzunehmen; deshalb werden die Geldsorten, die der Gläubiger annehmen muß, die sog. gesetzlichen Zahlungsmittel, gesetzlich festgelegt. In den Bestimmungen über den Annahmezwang werden also aus den vorhandenen Geldsorten, die alle die durch ihren Nennbetrag angezeigte Summe der Währungseinheiten repräsentieren, diejenigen ausgewählt, die der Gläubiger unter Ausschluß aller übrigen annehmen muß. Dies und nichts anderes ist das Wesen des Annahmezwangs im heutigen Geldwesen. Die Bedeutung des Annahmezwanges hat sich also dadurch, daß Geldschulden nicht mehr auf eine bestimmte Geldsorte, sondern auf Einheiten einer Währung lauten, gewandelt. Früher bedeutete der Annahmezwang, daß der Gläubiger andere Geldsorten annehmen mußte, als auf die seine Forderung lautete, und die Vollständigkeit einer solchen Bestimmung verlangte die Angabe, wieviel Geld der neuen Art einer bestimmten Summe von Geld der alten Art gleichzusetzen sei. Jetzt bedeutet der Annahmezwang, daß der Gläubiger nicht alle Geldsorten annehmen muß, die der Währung, auf die seine Forderung lautet, angehören, sondern nur bestimmte. Mit Recht hat man für den allerdings wohl unpraktischen Fall, daß Rechtssätze über den Annahmezwang, die auch gewohnheitsrechtlich entstehen könnten, fehlen, die Ansicht vertreten, daß dann der Gläubiger alles Geld der Währung, auf die seine Forderung lautet, annehmen müsse[50]). Mit dem Problem des Nominalismus oder Valorismus, d. h. der Frage, wieviel der Schuldner bei Aenderungen des Geldwerts zu leisten hat, hat der Annahmezwang in der einheitlichen Währung überhaupt nichts zu tun. Doch soll dies sogleich noch näher begründet werden.

IX. Solange die Geldschulden auf bestimmte Münzsorten von bestimmten Edelmetallgehalt gingen, waren sie auf einen Gegenstand gerichtet, der einen bestimmten Wert in sich trug. Das Problem Nominalismus oder Valorismus konnte nur bei einer Aenderung ihres Gegenstandes auftreten, also nur dann, wenn andere Geldzeichen eingeführt wurden, in denen der Schuldner leisten durfte. Infolge der Verschiedenheit der neuen Geldzeichen von dem Gegenstand der bisherigen Forderung mußte in irgendeiner Form ein Rechtssatz aussprechen, welches Verhältnis die neuen Münzen zu den alten

[50]) Windscheid-Kipp, Pandekten II S. 49.

bei der Erfüllung haben sollten, womit die Frage des Kurses, zu dem die neuen Münzen angenommen werden mußten, entschieden war. Daher der Zusammenhang des Annahmezwangs mit dem Problem Nominalismus oder Valorismus. Innerhalb der modernen Währung hingegen gehen die Geldschulden nicht auf bestimmte Geldsorten. Die Einführung neuer gesetzlicher Zahlungsmittel hat daher nicht die Bedeutung, daß der Schuldner einen andern als den von ihm bisher geschuldeten Gegenstand leisten darf. Daher fehlt jener Zusammenhang zwischen dem Annahmezwang und dem Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert. Ja noch mehr, die neu eingeführten gesetzlichen Zahlungsmittel pflegen zur Zeit ihrer Einführung den gleichen Wert wie die bisherigen Zahlungsmittel von gleichem Nennbetrag zu haben; denn es kommt gegenwärtig nicht vor, daß von vornherein unterwertige Geldsorten geschaffen und zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt werden. Was jetzt den Anlaß zum Auftauchen des Problems Valorismus oder Nominalismus gibt, ist nicht die Einführung neuer Geldzeichen, sondern die Aenderung des Wertes der Währungseinheit und damit die Aenderung des Wertes des Gegenstandes, auf den die Geldforderungen lauten[51]). Die Frage kann also nur die sein, ob bei Aenderung des Wertes des Geldes derselbe Nennbetrag oder derselbe Wert zu leisten ist, und eine Bestimmung, die das Problem Nominalismus oder Valorismus entscheiden will, würde diese Frage zu beantworten haben[52]). Eine solche Bestimmung würde sich also auf eine ganz andere Frage beziehen als die Bestimmungen über den Annahmezwang, die sagen, welche Geldsorten der Gläubiger annehmen muß.

Das Problem Nominalismus oder Valorismus tritt also innerhalb der modernen Währung[53]) in der Form auf: bleibt die Geldsumme, die der Schuldner zu leisten hat, ihrem Nennbetrag nach unver-

[51]) Die Aenderung kann wohl mittelbar auf die Ausgabe neuer nicht wertbeständiger Zahlungsmittel zurückzuführen sein. Nötig ist dies aber nicht; man denke etwa an den Eintritt einer Entwertung einer lange Zeit stabil gebliebenen Papierwährung.

[52]) Wie eine solche Bestimmung etwa lauten wird, zeigt code civil art. 1895 (vgl. dazu unten S. 125 ff.).

[53]) Auch wenn ihre Einheitlichkeit verloren geht. Dies geschieht regelmäßig bei Eintritt einer Geldentwertung, weil von dieser nicht alle Geldsorten in gleicher Weise betroffen zu werden pflegen. Das Entscheidende ist, daß dann alle Schulden in dem entwerteten Gelde bezahlt werden und daß das entwertete Geld mit dem Geld vor der Geldentwertung als identisch angesehen wird, so daß sich für die rechtliche Betrachtungsweise nur sein Wert geändert hat (siehe oben). Wenn ausnahmsweise Schulden in dem nicht entwertetem Gelde erfüllt werden, so ist der höhere Wert dieses Geldes zu berücksichtigen.

ändert, wenn der Wert des Geldes sich ändert? Die alte Fragestellung, zu welchem Wert oder Kurs der Gläubiger das Zwangsgeld annehmen müsse, würde also jetzt das Problem verfehlen. Die Leistung von unablehnbarem Geld gilt immer als Leistung von soviel Währungseinheiten, wie das Geld nach seinem Nennbetrag verkörpert. Insofern ist es also richtig, daß das annahmepflichtige Geld zum Nennbetrag anzunehmen und die Kurswerttheorie abzulehnen ist. Wer aber damit den Valorismus widerlegt zu haben glaubte[54]), würde übersehen, daß er die Frage Valorismus oder Nominalismus noch gar nicht gestellt hat[55]). Denn diese lautet: Wieviel Währungseinheiten hat der Schuldner zu leisten? Die Beantwortung dieser Frage mag in diesem oder jenem Sinne ausfallen; ein Widerspruch zum Geldwesen ergibt sich in keinem Falle.

X. Ebensowenig wie aus dem Annahmezwang folgt etwas für das Problem Nominalismus oder Valorismus aus dem sog. rekurrenten Anschluß. Daß die diesen betreffenden Bestimmungen nicht eine allgemeine Entscheidung für den Nominalismus enthalten können, ergibt sich daraus, daß sie sich nur auf den Währungswechsel beziehen, während die Frage vor allem bei einer Entwertung der Währung kritisch wird, die sich ohne Währungswechsel vollzieht. Der rekurrente Anschluß hat zunächst mit den Geldschulden nichts zu tun; er betrifft vielmehr unmittelbar das wirkliche Wertverhältnis des alten und des neuen Geldes. Der Verkehr muß, um von der Rechnung mit dem alten zu der Rechnung mit dem neuen Gelde übergehen zu können, wissen, wieviel alte Währungseinheiten einer neuen gleich sind, und dies gibt die Bestimmung, auf Grund derer sich der rekurrente Anschluß vollzieht, an. Daß dieses Wertverhältnis der Wirklichkeit entspricht, wird durch gewisse den Wert des Geldes bestimmende Maßnahmen erreicht, vor allem durch den Umtausch des alten Geldes in das neue und die allmähliche Außerkurssetzung des nicht umgetauschten alten Geldes. In der Uebergangszeit, in der beide Geldarten nebeneinander in Umlauf sind, kann ein abweichendes Wertverhältnis nicht vorkommen (abgesehen von dem Fall, daß der Stoffwert des alten Geldes höher ist als der Wert des dafür einzutauschenden neuen Geldes). Denn das alte Geld

[54]) So anscheinend z. B. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse 1928, § 244 Anm. 2 a.

[55]) In der Literatur hat man den Valorismus vielfach nur in Gestalt der Kurswerttheorie bekämpft, allerdings oft auch mit andern Argumenten, die, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, den Valorismus in jeder Form widerlegen würden. Von diesen Argumenten handelt das 4. Kapitel.

kann keinen niedrigeren Wert haben als das neue, weil es jederzeit in dieses umgetauscht werden kann, und es kann keinen höheren Wert haben, weil es umgetauscht werden muß, wenn es nicht von der Außerkurssetzung betroffen werden soll, womit es seinen Wert ganz verlöre. Die den rekurrenten Anschluß herbeiführenden Bestimmungen über das Wertverhältnis des alten und des neuen Geldes konnten nur so lange als Entscheidung der Frage, wieviel der Schuldner im Falle einer Aenderung des Geldwerts zu leisten habe, angesehen werden, als die Geldschulden auf Münzsorten lauteten und ohne Währungswechsel mit einer Aenderung des Geldwerts nicht zu rechnen war[56]). Heute dagegen sind Bestimmungen darüber, welches Verhältnis für die Umrechnung der alten Geldforderungen maßgebend ist, nur eine Folgerung aus der tatsächlich zur Zeit des Währungswechsels bestehenden Gleichwertigkeit, und es ist damit in keiner Weise zu der Frage des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert Stellung genommen. Wenn z. B. nach § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 der Schuldner in neuen Zahlungsmitteln in der Weise leisten kann, daß einer Billion Mark eine Reichsmark gleichgesetzt wird, so heißt das nur, daß der Schuldner statt in Mark in Reichsmark leisten kann und daß er dabei statt je einer Billion Mark, die er leisten müßte, eine Reichsmark zu leisten hat. Ob aber der Gläubiger einer vorher, z. B. im Jahre 1913 begründeten Forderung auf 1000 M. jetzt 1000 Billionen M. oder 1000 M. und also 1000 RM. oder 1000 Billionstel RM. oder welche Summe er sonst verlangen kann, darüber ist aus jener Bestimmung nicht das mindeste zu entnehmen. Ebensowenig würde sich irgend etwas für die Frage, wieviel der Schuldner zu leisten hat, aus jener Bestimmung ergeben, wenn etwa eine Entwertung der Reichsmark eintreten sollte; die Forderungen auf — Billionen — alte Mark müßten genau so behandelt werden wie die Forderungen auf Reichsmark.

Nach der vorstehenden Darstellung liegt der rekurrente Anschluß darin, daß das wirkliche Wertverhältnis zwischen der alten und der neuen Währungseinheit zur Zeit des Währungswechsels mit dem durch die Umwechslungsnorm angezeigten übereinstimmt und also ein kontinuierlicher Uebergang von der einen Währung zur andern stattfindet; bei dieser Auffassung ergibt sich aus dem rekurrenten Anschluß nichts für die Behandlung der Geldschulden. Nach K n a p p hingegen liegt das Wesen des rekurrenten Anschlusses darin, daß das

[56]) Siehe oben S. 16.

neue Geld nach der gesetzlichen Umrechnungsnorm auf Schulden, die auf die bisherige Währung lauten, zum Nennwert angenommen werden muß. Damit gibt K n a p p aber nicht etwa eine Begründung für die nominalistische Behandlung der Geldschulden, sondern er setzt sie voraus. Er kommt zu dieser Voraussetzung durch die Beobachtung, daß die Staaten im Fall eines Währungswechsels oft eine mit dem wirklichen Wertverhältnis des alten und des neuen Geldes nicht übereinstimmende Umrechnungsnorm festgesetzt haben. Die Verallgemeinerung dieser Erscheinung, die die Grundlage von K n a p p s staatlicher Geldtheorie bildet, ist aber unberechtigt, und es läßt sich daher der Nominalismus nicht auf den rekurrenten Anschluß gründen. In der Gegenwart insbesondere erfolgt der Uebergang zu einer andern Währung regelmäßig kontinuierlich unter Umwechslung des alten Geldes in das neue Geld in der dargelegten Weise, und es ergibt so nicht erst die Behandlung der Geldschulden den rekurrenten Anschluß. Wenn auch ein rekurrenter Anschluß von der Art, wie ihn K n a p p allgemein voraussetzt, vorkommen kann und in früheren Zeiten nicht selten vorgekommen ist, so setzt dies doch immer voraus, daß der Staat nicht für einen kontinuierlichen Uebergang vom alten zum neuen Gelde sorgt und mit der Statuierung der Umrechnungsnorm und der nominalistischen Behandlung der Geldschulden einen — allerdings höchst unzureichenden und bedenklichen — Ersatz für den fehlenden Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Gelde geben will.[56a])

XI. Hiernach ist also das System der einheitlichen Währung mit dem Valorismus ebenso vereinbar wie mit dem Nominalismus. Demgemäß werden in dieser Arbeit die Ausdrücke gesetzliches Zahlungsmittel, Annahmezwang, Zahlkraft, Zwangsgeld, unablehnbares Geld gebraucht. Mit allen diesen Worten wird ausgedrückt, daß eine bestimmte Geldsorte vom Gläubiger angenommen werden muß, und zwar zum Nennbetrag in dem Sinne, daß die betreffenden Geldzeichen als Träger der durch ihren Nennbetrag bezeichneten Summe von Währungseinheiten angesehen werden, während in keiner Weise damit zu der Frage Stellung genommen ist, ob die vom Schuldner zu leistende Geldsumme bei einer Aenderung des Geldwerts eine Veränderung erfährt. In einem andern Sinne wird dagegen hier der Begriff Zwangskurs gebraucht; von diesem ist erst im 5. Kapitel die Rede und dort ist erst der Ort, an dem er zu entwickeln ist.

[56a]) Zu K n a p p s Lehre siehe auch unten S. 30 f.

Zweites Kapitel

Die Bedeutung des Geldwerts unter bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten

I. Das Ergebnis des vorigen Kapitels, daß der Valorismus ebenso wie der Nominalismus mit dem jetzigen Geldwesen vereinbar ist, eröffnet freien Raum für die Betrachtung des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert unter bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten. Hierbei ist von großer Wichtigkeit, daß es sich um ein Problem des Rechts der Geldschuld und nicht des Geldes handelt, wie oben[57]) dargelegt wurde. Wäre die Frage rein geldrechtlicher Natur, d. h. hinge ihre Entscheidung lediglich von einer rechtlichen Eigenschaft des Geldes z. B. seinem gesetzlichen Kurs ab, so müßte die Entscheidung notwendig für alle Geldschulden gleichmäßig ausfallen. Wäre insbesondere der Nominalismus in den Bestimmungen über den Annahmezwang gesetzlich niedergelegt, so müßte er gleichmäßig für alle Geldschulden gelten.[58]) Die richtige Fragestellung, ob bei der Behandlung der Geldschulden der Wert des Geldes erheblich ist oder nicht, ob Geldschulden Wertschulden oder Nennbetragschulden sind, zwingt dagegen in keiner Weise zu einer einheitlichen Antwort. Im Gegenteil ist gar nicht einzusehen, weshalb man eine gleichmäßige Antwort für alle Geldschulden erwarten oder gar postulieren darf; weshalb sollte es nicht Rechtslagen geben, in denen der Wert des Geldes wesentlich ist, und andere, in denen das Gegenteil der Fall ist?

II. Die nominalistische Theorie könnte auf den ersten Blick geradezu selbstverständlich scheinen. Wer versprochen hat, 1000 M zu leisten, hat eben nur 1000 M versprochen und nicht 10 000 M; wie sollte es kommen, daß er 10 000 M leisten muß? So liegt es nahe zu fragen. Aber der Schein der Selbstverständlichkeit rührt lediglich von der Außerachtlassung der Eigentümlichkeit des Geldes und der

---

[57]) Siehe S. 20.

[58]) Ja noch mehr, da die Bestimmungen über den Annahmezwang bei allen Geldzahlungen zur Anwendung kommen, für die die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, müßte er auch für Schulden gelten, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten, aber in Geld zu erfüllen sind, z. B. Forderungen auf Wertersatz. Diese Folgerung zieht aber die herrschende Lehre nicht; siehe unten S. 27.

Geldschulden her. Man stellt sich die Geldeinheit wie eine Sache[59]) als unveränderliche Einheit vor und beachtet nicht, daß sie, insofern sie Wertträger ist, selbst veränderlich ist. Wenn nun eine Geldschuld Wertschuld ist, was zu untersuchen ist und daher zunächst als möglich angenommen werden muß, so kommt es nicht auf die Zahl der Währungseinheiten, sondern auf den Wert der Geldleistung an; eine Aenderung der geschuldeten Leistung würde dann gerade in der Beibehaltung der ursprünglich als geschuldet bezeichneten Geldsumme liegen. Die Währungseinheit hat eben keinen bestimmten Wert, und wenn man von einem solchen unveränderlichen Wert des Geldes (Nennwert, juristischen Wert oder währungsmäßigen Wert) spricht, so drückt man damit nur aus, daß der Wert der Währungseinheit bei der Erfüllung von Geldschulden — und nur hierbei — als unveränderlich fingiert wird, setzt also die nominalistische Theorie voraus.

III. Auch in der herrschenden Lehre sind schon bemerkenswerte Ansätze in der Richtung auf eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Geldschulden zu beobachten. Man unterscheidet von den Geldschulden die Wertschulden[60]) und beschränkt die Geltung des Nominalismus auf jene. Zu den Wertschulden rechnet man zunächst die nicht auf eine bestimmte Summe lautenden, aber in Geld zu erfüllenden Schulden. Aber dabei bleibt man nicht stehen. So lehrt Nußbaum, daß Schulden, die auf einen festen Nennbetrag lauten, zwar grundsätzlich aus dem Kreis der Wertschulden, bei denen der Geldwert „ein Stück des rechtlich erheblichen Tatbestandes" sei, ausscheiden[61]), rechnet aber doch einzelne Geldschulden zu den Wertschulden, nämlich die vertragliche Unterhaltsrente[62]), eine Geldforderung aus einem Vermächtnis, wenn ein entsprechender Wille des Erblassers anzunehmen ist[63]), den Anspruch auf Ersatz von Geldaufwendungen[64]) und andere mehr. In einigen dieser Fälle begründet er die valoristische Behandlung lediglich mit der Billigkeit. Kann aber nicht die Billigkeit auch bei andern Geldschulden das Gleiche verlangen? Bei allen Geldforderungen ist zu fragen, ob nicht der Geldwert „ein Stück des rechtlich erheblichen Tatbestandes" bildet.

IV. Ob eine Geldschuld Wertschuld oder Nennbetragschuld ist, ist in erster Linie nach der wirtschaftlichen Natur des Rechtsverhält-

[59]) Siehe dazu auch oben S. 5 ff.
[60]) Siehe Nußbaum S. 144 ff.; Mügel S. 146; RGR Komm. § 242 Anm. 5 d δ; Rabel im Recht 1923 S. 137.
[61]) S. 145.
[62]) S. 148.
[63]) S. 148.

nisses zu beurteilen. Denn das Recht muß nach Möglichkeit zu wirtschaftlich richtigen Ergebnissen führen. Wo nach der wirtschaftlichen Natur des Geschäfts der Geldschuldner künftig einen bestimmten Vermögenswert übertragen soll, ist der Wert auch rechtlich als wesentlich anzusehen und die Schuld als Wertschuld zu behandeln. Unter Umständen können aber besondere Gründe vorliegen, die einer auf die wirtschaftliche Natur abgestellten Beurteilung der Schuld entgegenstehen, wie z. B. ein schutzwürdiges Interesse Dritter an der ziffernmäßigen Bestimmtheit der Forderung.

Diese grundsätzliche Auffassung steht der Lehre nahe, die das Problem Nominalismus oder Valorismus als Auslegungsfrage ansieht und demgemäß auf den Parteiwillen abstellt[65]). Jedoch läßt eine solche Fragestellung den entscheidenden Gesichtspunkt nicht genügend hervortreten und führt leicht zu Mißverständnissen. Es kann nicht darauf ankommen, was jede Partei im einzelnen Fall wirklich gedacht hat; die Parteien werden sich oft gar keine Gedanken gemacht haben oder im stillen entgegengesetzter Meinung gewesen sein. Entscheidend kann nur der vermutliche Wille der Parteien sein, d. h. was die Parteien gewollt und worüber sie sich geeinigt haben würden, wenn sie sich auf das Vernünftige und Sachgemäße geeinigt hätten[66]), und was dies ist, kann nur der wirtschaftliche Zweck der Leistung ergeben, womit man auf die hier vertretene Anschauung zurückkommt. Ein Mangel der Lehre, die in dem Problem lediglich eine Auslegungsfrage sieht, liegt aber darin, daß sie nicht berücksichtigt, daß unter Umständen andere Momente als die Interessen und der Wille der Parteien für die Entscheidung ausschlaggebend sein können.

Wenn auch keine gleichmäßige Entscheidung für alle Geldschulden möglich ist, so braucht doch nicht alles dem Einzelfall überlassen zu werden. Denn meist hat die Natur des Geschäfts und der mit der Geldleistung verfolgte Zweck einen typischen Charakter. Für jeden der in Betracht kommenden Typen der Geldschulden läßt sich sagen, ob die nominalistische oder valoristische Behandlung der darunter fallenden Schulden am Platze ist. Auf diese Typen[67]), die

[64]) S. 147.

[65]) Namentlich Savigny S. 441, Hubrecht S. 230 ff.

[66]) Hartmann, der die Lehre Savignys, daß es auf den Parteiwillen und dessen Auslegung ankomme, grundsätzlich ablehnt (Begriff des Geldes S. 47), aber in wichtigen Fällen doch auf den Parteiwillen abstellt (a.a.O. S. 102, 104), sagt treffend (Internationale Geldschulden S. 52): Rechtsfindung und Rechtsauslegung haben die Aufgabe, sich abstrahierend auf den Standpunkt der Musterpartei zu erheben. Siehe auch die Formulierung des Reichsgerichts unten S. 97.

[67]) Die „Wertbewegungstypen“ im Sinne von Stampe (S. 18 und sonst).

nicht mit den verschiedenen Arten von Verträgen und sonstigen Gründen der Entstehung von Geldschulden zusammenzufallen brauchen, ist nunmehr einzugehen.[68])

V. Geld wird vielfach als Gegenleistung für andere Leistungen geschuldet. Darin liegt seine ursprünglichste und wichtigste Funktion; denn es ist anerkanntermaßen ursprünglich allgemeines Tauschmittel.[69]) Der erste Typus der zu untersuchenden Geldschulden sind somit Geldschulden aus Austauschverhältnissen, wie wir Rechtsverhältnisse dieser Art (Kauf, Werkvertrag, Dienstvertrag) bezeichnen wollen.[70])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es bei diesen Schulden entscheidend auf den Geldwert ankommt. Schon beim Tausch ist der Wert der zu tauschenden Sachen wirtschaftlich von entscheidender Bedeutung. Wohl ist es möglich, daß jemand eine wertvolle Sache für eine geringwertige weggibt. Aber im Handel ist der Wert der einzutauschenden Sachen wesentlich; denn niemand wird seine Sache für eine ihm angebotene Sache weggeben, wenn er Sachen von höherem Wert im Verkehr für seine Sache erhalten und die ihm angebotene Sache für Sachen von geringerem Wert im Verkehr erwerben kann. Eine noch wichtigere Rolle spielt der Wert des Geldes beim Kauf.[71]) Beim Tausch wird eine Sache von Wert gegen eine andere Sache von — etwa gleichem — Wert ausgetauscht; beim Kauf wird eine Sache von Wert gegen einen — etwa gleichen — Wert in abstrakter Form, wie er im Geld verkörpert ist, ausgetauscht. Statt eine andere Sache von etwa gleichem Wert für seine Sache zu nehmen, nimmt der Verkäufer Geld, für das er von dritter Seite beliebige Sachen von etwa gleichem Wert erhalten kann. Es kommt also beim Kauf wirtschaftlich entscheidend auf die Eigenschaft des Geldes, die den Erwerb anderer Güter von bestimmtem Wert ermöglicht, an und diese Eigenschaft ist sein Wert. Daher muß der Wert des Geldes auch rechtlich wesentlich sein. Wenn es beim Tausch und ebenso beim Kauf hinsichtlich der Leistung des Verkäufers

---

[68]) Es liegt nahe, hier Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum zur Aufwertung vergleichsweise heranzuziehen. Da die Aufwertung jedoch etwas wesentlich anderes als der Valorismus ist (siehe S. 64, 96 ff.), wäre dieser Vergleich wenig förderlich und unterbleibt daher.

[69]) Siehe Nußbaum S. 11.

[70]) Vgl. zum Folgenden L. Goldschmidt S. 1063 f.; Tripiccione in der Rivista di diritto civile 1924 S. 232 ff.

[71]) Die rechtliche Verschiedenheit von Kauf und Tausch beruht auf der wirtschaftlichen Verschiedenheit von Geld und Sachgut. Daher kehren in den obigen Ausführungen zum Teil Gedanken wieder, die schon bei der Behandlung des Unterschiedes der Geldschulden von den Sachgüterschulden (oben S. 5 ff.) ausgeführt wurden.

rechtlich nicht auf den bloßen Wert des Geldes ankommt, so liegt dies daran, daß die Sachgüter eine bestimmte, rechtlich wesentliche Sachbeschaffenheit haben, auf der ihr Wert beruht.[72]) Beim Geld hingegen hängt der Wert, auf den allein es den Parteien ankommt, nicht notwendig von einer andern rechtlich wesentlichen Eigenschaft ab, und infolgedessen muß hier der Wert selbst rechtlich wesentlich sein, zumal der einzige bestimmungsmäßige Gebrauch des Geldes in seiner Veräußerung besteht. Also entspricht es allein dem Wesen des Kaufs und der andern Aequivalentgeschäfte, die als Preis festgesetzte Geldsumme als Maß des von dem Schuldner — wiederum in Geld — zu leistenden Wertes anzusehen.

Kaufpreisschulden sind somit Wertschulden.

VI. Die vorstehenden Ausführungen setzen den Wert des Geldes in seine Kaufkraft. Nach manchen Autoren liegt der Wert des Geldes aber nicht in der Kaufkraft, sondern in der Zahlkraft. Man meint, für den Gläubiger habe die ursprünglich geschuldete Summe, die er trotz einer Geldentwertung von dem Schuldner empfängt, denselben Wert, weil er sie seinerseits zur Bezahlung seiner Schulden verwenden kann, wobei man die nominalistische Behandlung der Geldschulden voraussetzt. Nach Knapp insbesondere besteht die zirkulatorische Befriedigung, deren Möglichkeit das Geld im Gegensatz zur realen Befriedigung immer bietet, in der Verwendung zum Zahlen. „Die Befriedigung des Inhabers beruht . . . . im Besitz mit der Aussicht auf künftige Verwendung zum Zahlen“[73]). Nun ist die Kaufkraft und die Zahlkraft in der Tat wirtschaftlich gleich groß, solange der Wert des Geldes sich nicht ändert. Sobald aber eine Geldentwertung eintritt, bleibt die Zahlkraft des Geldes in bezug auf alte Forderungen bei vorausgesetztem Nominalismus dieselbe, während die Kaufkraft des Geldes sich verringert; man kann mit einer bestimmten Summe Geld noch viele früher gekaufte Gegenstände bezahlen, die man jetzt nicht mehr dafür kaufen kann. Die höhere Zahlkraft des Geldes nützt aber dem Gläubiger, der seine Forderung in entwertetem Gelde zurückgezahlt erhält, nur etwas, wenn er selbst Schulden hat, seit deren Begründung sich das Geld in gleicher Weise entwertet hat. Wenn es nun auch in weitem Umfang — keineswegs ganz — richtig ist, daß jede Person nach vielen Richtungen Schuldner und zugleich nach vielen Richtungen Gläubiger ist[74]), so kann doch davon keine Rede sein, daß jeder Gläubiger

[72]) Siehe dazu auch oben S. 7.
[73]) Knapp S. 37.
[74]) Knapp S. 39.

auch in gleichem Maße von der Entwertung betroffene Schulden hat. Soweit er solche Schulden nicht hat, ist er auf die Verwendung des Geldes zur Zahlung neu begründeter Schulden angewiesen, deren Höhe von der veränderten Kaufkraft des Geldes abhängt, und erlangt also durch die Zahlkraft des Geldes keine volle wirtschaftliche Befriedigung.

Wie erklärt es sich nun, daß Knapp zuerst[75]) noch richtig die zirkulatorische Befriedigung in der Anschaffung anderer Waren findet, dann aber an Stelle der Tausch- oder Kaufkraft die Zahlkraft treten läßt? Zum Teil liegt dies an der Bedeutung, die er der vom Staat verliehenen Zahlkraft des Geldes überhaupt zuschreibt. Aber auch die Erklärung hierfür wie für die Auffassung Knapps von der zirkulatorischen Befriedigung wie auch für die Selbstverständlichkeit, mit der er außerhalb des Währungswechsels ohne ein Wort der Begründung die nominalistische Behandlung der Geldschulden voraussetzt, ist darin zu finden, daß er ganz unter dem Eindruck der zur Zeit der Entstehung seines Buches herrschenden stabilen Geldverhältnisse steht. Dies zeigt sich auch in seinen Ausführungen darüber, daß der Uebergang zu einem minderwertigen Gelde bei nominalistischer Behandlung der Geldschulden nur geringe Störungen zur Folge habe[75a]), daß insbesondere nur die Produzenten des Stoffes, aus dem das bisherige Geld hergestellt wurde, und nicht die Geldgläubiger geschädigt würden, sowie auch darin, daß er die Geldeinheit als Werteinheit auffaßt. Knapp glaubt offenbar die Möglichkeit wesentlicher Schwankungen des Geldwerts außer Acht lassen zu können, während es gerade auf solche ankommt, und dieser Fehler wird überall gemacht, wo man den Nominalismus für selbstverständlich hält; er wurzelt immer in den Anschauungen einer Epoche, in der im wesentlichen stabile Geldverhältnisse herrschten. Denn mag man über die Geltung des Nominalismus verschiedener Ansicht sein können, so ist sie doch sicher höchst problematisch. Dies leuchtet sofort ein, wenn man die bekannten verhängnisvollen Folgen des Nominalismus ins Auge faßt und sich fragt, warum wesentliche Aenderungen des Geldwerts unerheblich sein sollen[75b]).

VII. Wertschulden sind ferner die Kreditschulden. Das Wesen des Kredites besteht darin, daß ein bestimmtes Kapital, das der Kreditnehmer nützen kann, auf Zeit zur Verfügung gestellt wird,

---

[75]) S. 4.

[75a]) S. 15, 42 („Wer seine Schulden los wird, der braucht nicht lange darüber nachzudenken, ob er auch einen Stoff empfangen habe oder nicht".)

[75b]) Siehe zu Knapps Lehre auch oben S. 23 ff.

wofür der Kreditgeber eine Vergütung in Zinsen erhält. Es liegt im Wesen des Kredits, daß das Kapital wirtschaftlich bei dem Kreditgeber verbleibt, d. h. daß er es nach Ablauf des Kreditverhältnisses zurückerhält. Das von dem Kreditgeber geleistete und das ihm zurückzugewährende Kapital muß also dasselbe sein. Ein bestimmtes Kapital ist nun ein bestimmter Wert und nicht ein bestimmter Betrag von in ihrem Wert wechselnden Geldeinheiten. Es liegt daher im Wesen des Kreditgeschäftes, daß die Kreditschuld Wertschuld ist. Dies wäre selbst dann anzunehmen, wenn eine Nennbetragschuld in eine Kreditschuld umgewandelt würde; es müßte dann der Wert der Summe zur Zeit des Beginns des Kreditverhältnisses als geschuldet angesehen werden.

Die Gewährung von Kredit pflegt in der Weise zu geschehen, daß entweder eine anderweit geschuldete Kapitalleistung dem Schuldner auf Zeit belassen oder daß ihm Kapital von dem Kreditgeber zur Verfügung gestellt wird. Rechtliche Entstehungsgründe der Kreditschulden sind daher namentlich der gegenseitige Vertrag mit Vorleistungspflicht dessen, der die Sachleistung zu erbringen hat, und das Darlehn. Die zutreffende Vorstellung vom Wesen der Kreditschuld liegt auch dem § 607 BGB zugrunde, wenn er vorschreibt, daß der Empfänger des Darlehns das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten habe. Hierin wird man zwar nicht eine ausdrückliche Entscheidung zu Gunsten der valoristischen Behandlung der Kreditgeldschulden — geschweige denn aller Geldschulden — finden können. Denn der Ausdruck „in gleicher Art, Güte und Menge" paßt nicht recht für Geldschulden und der passende Ausdruck Wert fehlt gerade; überdies steht fest, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches das Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert nicht lösen wollten. Aber die Formulierung von § 607 BGB ist, indem hier von dem Schuldner Leistung gleicher Güte, also eine wirtschaftliche gleiche Leistung verlangt wird, von der richtigen Vorstellung vom Wesen des Kredits beherrscht, die für Kreditschulden zum Valorismus führt[76]); die valoristische Behandlung der Kreditgeldschulden fügt sich somit aufs beste unserm bürgerlichen Recht ein.

VIII. Es wird nicht selten behauptet, daß die Parteien dadurch, daß sie eine Geldschuld begründen, zum Ausdruck bringen, daß es für ihr Rechtsverhältnis nicht auf den Wert des Geldes ankommen

[76]) Dies ist auch die Meinung von Heck Arch.Z.Pr. 122 S. 209, Grundriß des Schuldrechts S. 62; Stampe S. 18, 60 ff; J. Goldschmidt S. 11; siehe auch RGZ 107 S. 91.

solle, sondern auf den Nennbetrag. Oben[77]) wurde bereits gezeigt, daß man auf den Willen der Parteien nur abstellen kann, wenn man davon ausgeht, daß sie das wirtschaftlich Richtige gewollt haben, und dies ist eben bei den Forderungen aus einem Aequivalent- oder Kreditverhältnis die Behandlung der Geldschuld als Wertschuld. Es ist aber hier noch auf einige Einwendungen, mit denen zu rechnen ist, einzugehen.

1. Zuweilen finden wir die Behauptung, jede Geldschuld schließe ein gewisses Risiko in sich und dieses übernehme der Gläubiger dadurch, daß er sich auf eine Geldschuld einlasse. Es muß hier zunächst ein Mißverständnis aus dem Wege geräumt werden, das aus der Redewendung droht, der Gläubiger (oder der Schuldner — den Fall des Steigens des Geldwerts pflegt man selten zu berücksichtigen —) trage die Gefahr oder das Risiko einer Aenderung des Geldwerts. Es sieht hiernach so aus, als ob mit jeder Geldschuld notwendig eine Gefahr verbunden wäre, die entweder der Gläubiger oder der Schuldner tragen müsse, nämlich der Gläubiger bei Geltung der nominalistischen Theorie und der Schuldner bei Geltung der valoristischen Theorie, und daß also nur die Wahl bestünde, ob der Gläubiger oder ob der Schuldner diese Gefahr tragen solle. So liegen aber die Dinge nicht. Vielmehr ist das Risiko nur vorhanden, wenn man die Geldschuld als Nennbetragschuld behandelt. Dann trägt der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung — er erhält in diesem Fall weniger als den ursprünglichen Wert der geschuldeten Geldsumme —, und der Schuldner trägt die Gefahr des Steigens des Geldwerts — er muß in diesem Fall einen größeren Wert als den ursprünglichen Wert der Geldsumme leisten. Diesem Risiko entspricht eine Chance für jede der beiden Parteien. Der Gläbiger hat die Chance, mehr als den ursprünglichen Wert der geschuldeten Summe zu erhalten, wenn der Geldwert steigt; der Schuldner hat die Chance, sich mit einem geringeren als dem ursprünglich geschuldeten Wert befreien zu können, wenn der Wert des Geldes fällt. Dieses aleatorische Moment ist nicht vorhanden, wenn die Schuld als Wertschuld behandelt wird. Denn dann erhält der Gläubiger und leistet der Schuldner unter allen Umständen denselben Wert. Freilich kann die Behandlung von Geldschulden als Wertschulden den Gläubiger oder den Schuldner indirekt in eine schwierige Lage bringen, falls sie nämlich gegenüber Dritten Nennbetragschulden oder Nennbetragforderungen haben oder bares Geld besitzen. Dies liegt aber dann nur an diesen Geschäften mit dem Dritten oder an

[77]) Siehe S. 28.

dem Besitz von barem Gelde. Die Verluste oder Gewinne, die hieraus entstehen, würden genau so eintreten, wenn sie die Geschäfte, die den Entstehungsgrund der Wertschulden bilden, nicht abgeschlossen hätten. Es handelt sich dabei überdies um Vermögensverhältnisse und Geschäfte, von denen der Kontrahent nichts weiß und die ihn nichts angehen. Faßt man übrigens nur die Geldentwertung und nicht auch das Steigen des Geldwerts ins Auge, was eine gewisse Berechtigung hat, weil ein Steigen des Geldwerts seltener ist und nicht leicht ein ähnliches Ausmaß annehmen kann wie eine Geldentwertung, so läßt sich ebenfalls nicht sagen, eine der Parteien müsse die Gefahr tragen und dies könne nur der Gläubiger sein. Vielmehr besteht im Fall der Geldentwertung bei einer nominalistischen Behandlung der Geldschulden wohl für den Gläubiger eine Gefahr, für den Schuldner aber eine besondere Chance ohne eine Gefahr; der Gläubiger kann bestenfalls den ursprünglichen Wert der geschuldeten Geldsumme erhalten, der Schuldner muß schlimmstenfalls den ursprünglichen Wert der geschuldeten Geldsumme leisten. Bei einer valoristischen Behandlung hingegen trägt der Schuldner ebensowenig wie der Gläubiger eine Gefahr; er muß nur unter allen Umständen den Wert leisten, dessen Leistung er übernommen hat. Mit anderen Worten: die valoristische Behandlung der Geldschulden verschiebt nicht die Gefahrtragung vom Gläubiger auf den Schuldner, sondern schaltet das Risiko (und die damit verbundene Gewinnchance) aus, das die nominalistische Behandlung der Geldschulden mit sich bringt.

2. Es ist also keineswegs richtig, daß jede Geldschuld ein aleatorisches oder spekulatives Moment in sich trägt. Ein solches Moment folgt weder aus dem Willen der Parteien noch aus der Natur der Geldschuld, sondern allein aus der nominalistischen Theorie[78]). Gewiß können die Parteien spekulieren wollen, aber der Nominalismus zwingt sie dies zu tun, auch wenn sie es nicht wollen, falls sie nicht etwa so klug waren, an die Möglichkeit einer Aenderung des Geldwertes und an die nominalistische Theorie zu denken und deshalb eine Wertklausel in den Vertrag aufzunehmen, die nach der in Deutschland herrschenden Lehre wirksam wäre. Daraus daß die Parteien überhaupt eine Geldschuld begründen, läßt sich in keiner Weise auf eine spekulative Absicht schließen. Wohl aber können die besonderen Umstände des Falles ergeben, daß die Geldschuld Nennbetragschuld sein soll. Sobald aus diesen ein spekulativer Charakter des Geschäfts erhellt, wie z. B. bei Börsentermingeschäften, wird die

[78]) Richtig Hartmann S. 93 Anm. 2.

Annahme nahe liegen, daß die Parteien das Risiko und die Chance der Aenderung des Geldwerts in ihr Geschäft aufnehmen wollten, und dann ist die Geldschuld als Nennbetragschuld zu behandeln. Auch hier ist allerdings Vorsicht geboten. Das spekulative Moment, das die Parteien wollen, braucht bloß das Steigen und Fallen der Preise zu sein, wie es in Zeiten stabiler Geldverhältnisse vorkommt. Ereignet sich dann eine unerwartete Aenderung des Geldwerts, so braucht dieses Risiko nicht als von den Parteien mit in Kauf genommen zu gelten. Aber freilich wird eine plötzliche starke Geldentwertung ziemlich selten vorkommen, und man wird im allgemeinen annehmen können, daß bei derartigen Geschäften die Parteien das Risiko jeder Art von Preisschwankungen auf sich genommen haben. Jedoch ist auch hier zu beachten, daß der Gläubiger damit nicht das Risiko einer Geldentwertung bis zur Erfüllung übernommen hat, sondern nur bis zur Fälligkeit der Leistung. Der Schuldner hat daher den Wert, den die vereinbarte Geldsumme im Augenblick der Fälligkeit hatte, zu leisten[79]).

3. Auch abgesehen von einem gewollten aleatorischen Charakter des Geschäfts ist es möglich, daß die Parteien für den Fall der Geldentwertung in solcher Weise Vorsorge treffen, daß daraus zu entnehmen ist, die Geldforderung solle Nennbetragforderung sein. Es ist z. B. möglich, daß der Schuldner durch Uebernahme einer Verpflichtung zur Zahlung hoher Zinsen dem Gläubiger einen Ausgleich für die Gefahr des Wertverlustes im Falle einer Geldentwertung gewährt. Bei laufenden Vertragsverhältnissen kann es vorkommen, daß die Parteien ein besonderes Verfahren festsetzen, in dem jeweils bestimmt werden soll, in welchem Maße die Preise einer etwaigen Aenderung des Geldwerts folgen sollen. Derartiges wird etwa bei Tarifverträgen anzunehmen sein, in denen für den Fall einer Aenderung des Geldwerts neue Verhandlungen über die Löhne vorgesehen sind. Daraus wird zu schließen sein, daß die vereinbarten Löhne ihrem Nennbetrage und nicht ihrem Werte nach fest sein sollten. Der Grund zu einer solchen Vereinbarung kann z. B. darin liegen, daß man sich darüber einig ist, daß bei einer Geldentwertung die Löhne wirtschaftlich nicht dieselben bleiben sollen. Auch die Höhe des Preises kann unter Umständen erkennen lassen, daß die Schuld als Nennbetragschuld gedacht war.

4. Liegt aber nichts dafür vor, daß die Parteien einen aleatorischen Charakter des Geschäfts gewollt oder sich irgendwie auf die Leistung des Nennbetrages auch bei Aenderung des Geldwerts in der Weise

[79]) Vgl. dazu auch Müg e l S. 191 f.; RG. in JW. 1925 S. 416[3].

eingestellt haben, daß der Inhalt des Geschäfts dadurch beeinflußt ist, so sind Aequivalent- und Kreditschulden als Wertschulden zu behandeln, wie es die wirtschaftliche Natur dieser Forderungen verlangt. Man könnte vielleicht daran denken, eine spekulative Absicht und also ein Wille der Parteien, daß die Schuld Nennbetragschuld sein solle, sei bei jeder einfachen Geldschuld schon daraus zu schließen, daß die Parteien keine Wertklausel vereinbart haben. Aber diese Annahme würde dem Parteiwillen in keiner Weise gerecht. Die Vereinbarung einer Wertklausel unterbleibt regelmäßig, weil die Parteien den Fall der Aenderung des Geldwerts garnicht regeln wollen, indem sie an eine solche Möglichkeit nicht denken oder die richtige Behandlung ihres Rechtsverhältnisses auch ohne ausdrückliche Vereinbarung vom Recht erwarten. In dieser Erwartung sollte man sie nicht täuschen, wie es die nominalistische Theorie tut. Der Schluß aus dem Fehlen einer Wertklausel auf den Willen der Parteien, daß die Schuld Nennbetragschuld sein solle, wäre höchstens berechtigt, wenn bei Aequivalent- und Kreditschulden, wo jede spekulative Absicht fehlt, es ganz allgemein üblich wäre, eine Wertklausel zu vereinbaren. Davon kann aber jedenfalls bisher keine Rede sein. Es ist auch nicht zu vergessen, daß das Geld in normalen Zeiten, d. h. solange sein Wert stabil bleibt, gerade die reinste und abstrakteste Form des Wertes ist[80]) und daher naturgemäß, wenn Wert schlechthin geschuldet sein soll, eine Geldsumme als geschuldet vereinbart wird. Auch kann die Vereinbarung einer Wertklausel deswegen unterbleiben, weil man keinen Zweifel daran zum Ausdruck bringen will, daß die Währung beständig bleiben wird; dann will man eben für den Fall der Geldentwertung keine Vorsorge treffen und nicht etwa die Schuld zur Nennbetragschuld erklären.

5. Ferner könnte man vielleicht meinen, jede Begründung einer Geldschuld bedeute deswegen die Begründung einer Nennbetragschuld, weil den Parteien an der summenmäßigen Bestimmtheit der Schuld gelegen sei. Ob dies anzunehmen ist, ist aus den angegebenen Gründen nicht danach zu beurteilen, was die Parteien, ohne es auszusprechen oder durch sonstige Handlungen erkennbar zu machen, im einzelnen Fall gewollt haben. Es ist vielmehr im allgemeinen zu fragen: was sollte die Parteien veranlassen, die summenmäßige Bestimmtheit der Geldforderung höher zu stellen als den wirtschaftlichen Zweck ihres Geschäfts und also den Wert der Geldleistung? Für die Parteien ist die Vermögensverschiebung dasjenige, weswegen sie das Geschäft abschließen. Bestimmtheit und

[80]) Siehe unten S. 49.

Klarheit wird ihnen erwünscht sein, aber sicher nicht so weit, daß der Geschäftszweck dadurch gefährdet wird, ja daß unter Umständen die eine Partei für ihre Leistung nichts oder fast nichts erhält. Bei der Wahl zwischen der Unsicherheit über die zahlenmäßige Höhe der zu leistenden Geldsumme und der Gefahr eines der Höhe nach völlig ungewissen Verlustes wird der typische Wille der Parteien, auf den es allein ankommt, soweit ein entgegengesetzter Wille der Parteien nicht im einzelnen Falle ersichtlich ist, immer auf die Vermeidung des Verlustes gerichtet sein. Der Einzelne verfolgt typisch nicht das Interesse der Sicherheit und Klarheit, sondern seinen Vorteil, und nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann angenommen werden, daß er lieber eine Vermögenseinbuße erleiden als technischen Schwierigkeiten der Berechnung und ähnlichen Unbequemlichkeiten ausgesetzt sein will. Ob etwa das Interesse der Gesamtheit an einer glatten Abwicklung des Verkehrs die nominalistische Behandlung aller Geldschulden fordert, wird weiter unten erörtert werden.[81])

6. Schließlich meint man zuweilen, die Behandlung der Geldschuld als Wertschuld stehe im Widerspruch zu der Erklärung der Parteien, die eine Geldschuld begründet haben, und der etwaige Wille der Parteien, daß die Geldschuld Wertschuld sein solle, könne nicht beachtet werden, weil er nicht zum Ausdruck gekommen sei[82]). Diese Meinung beruht indes auf einer Verkennung des Wesens des Geldes. Denn dieses ist, wie bereits anfangs[83]) gezeigt, Wertträger; jede Zahlung bedeutet Uebertragung eines Wertes; jede Geldschuld verpflichtet zur Leistung eines Wertes, die Wertschuld zur Leistung eines bestimmten Wertes, die Nennbetragschuld zur Leistung eines unbestimmten Wertes, nämlich des jeweiligen Wertes einer bestimmten Geldsumme. Die Vereinbarung, daß eine bestimmte Summe Geld geschuldet sein soll, kann daher ebenso gut bedeuten, daß ein bestimmter Wert geschuldet sein soll, wie daß ein bestimmter Nennbetrag geschuldet sein soll, und es kann keine Rede davon sein, daß

---

[81]) S. 62 ff.

[82]) So setzt die englische Rechtsprechung als selbstverständlich voraus, daß die Summe Währungseinheiten (units of account) zu leisten ist, auf die die Forderung lautet, und hält es für unerheblich, daß die Parteien, wenn sie die Möglichkeit der Geldentwertung bedacht hätten, unzweifelhaft eine Goldklausel aufgenommen hätten (so ausdrücklich Younger L. J. in Re Chesterman's Trusts 130 L.T.Rep. 109 auf S. 116). Aehnlich eine in der französischen Literatur sehr verbreitete Lehre (siehe statt aller S c h k a f f, La dépréciation monétaire, 1926, S. 248 f.).

[83]) S. 6 ff.

die Berücksichtigung des Geldwerts im Widerspruch mit dem Inhalt des Vertrages steht, wenn dieser einfach auf eine bestimmte Geldsumme lautet.

IX. 1. Nach den obigen Ausführungen sind Aequivalent- und Kreditschulden ausnahmsweise als Nennbetragschulden zu behandeln, wenn das mit der nominalistischen Behandlung verbundene aleatorische Moment im Sinne des Geschäfts lag oder sonst von den Parteien gewollt war, insbesondere wenn die Parteien mit Rücksicht auf die erwartete nominalistische Behandlung der Geldschulden dem Rechtsgeschäft einen besonderen Inhalt (hoher Preis, hohe Zinsen usw.) gegeben haben. Aus den gleichen Gründen können alle andern Geldschulden, die regelmäßig als Wertschulden gelten müssen, ausnahmsweise als Nennbetragschulden zu behandeln sein, was bei den folgenden Ausführungen immer zu beachten ist.

2. Im Gegensatz zu den Kreditschulden sind Forderungen aus einem uneigentlichen Verwahrungsvertrag, insbesondere täglich fällige Bankguthaben, als Nennbetragschulden anzusehen[84]). Denn da der Verwahrer verpflichtet ist, das Guthaben jederzeit auf Verlangen auszuzahlen, so daß er das Geld bar zur Verfügung haben muß, kann er nicht für die Erhaltung des Werts der hinterlegten Summe verantwortlich sein. Die Behandlung der Forderungen der Einleger als Nennbetragforderungen folgt also aus dem Wesen des Verwahrungsvertrages.[85]) Der Verwahrer muß den Gegenstand, den er zu verwahren hat, behalten und sich durch seine Rückgabe befreien können. Hat dagegen der Gläubiger nicht jederzeit das Recht, sein Guthaben abzuheben, so liegt kein Verwahrungsverhältnis vor, sondern ein Kreditverhältnis; der Anspruch ist also Wertanspruch. Gegen die verschiedene Behandlung der Geldforderungen aus uneigentlicher Verwahrung und der Kreditforderungen könnte eingewandt werden, daß die Banken tatsächlich auch mit den täglich fälligen Geldern arbeiten und sich oft den Wert der eingezahlten Beträge erhalten. Aber während beim Darlehn dies in der Natur der einzelnen Verträge liegt, ist dies beim uneigentlichen Verwahrungsvertrag nicht der Fall, eben weil hier das Guthaben jederzeit vom Kunden zurückverlangt werden kann. Die Möglichkeit, mit dem Geld ihrer Kunden zu arbeiten, haben die Banken infolge der großen Zahl ihrer Kunden, die nicht gleichzeitig ihre Guthaben zurückzufordern pflegen. Daraus entsteht für die Banken auch ein Risiko,

[84]) So auch Stampe S. 19, Hubrecht S. 463.
[85]) Der Grund liegt also nicht nur in der technischen Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs, wie Stampe a.a.O. meint.

das unter Umständen ihren Ruin herbeiführen kann. Die verschiedene Behandlung der Kreditforderungen und der Verwahrungsforderungen[86]) findet auch darin ihre Rechtfertigung, daß der Gläubiger hier bei drohender oder beginnender Geldentwertung sein Guthaben sofort abheben und sich durch anderweite Anlegung des Geldes gegen die Geldentwertung schützen kann, während der Darlehnsgeber erst kündigen muß, sich also sonst gegen die Geldentwertung innerhalb des Laufs der Kündigungsfrist nicht schützen könnte und überdies, da er den Stand des Geldwerts nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht im voraus wissen kann, die Gefahr läuft, zu ganz ungeeigneter Zeit zu kündigen.

Ein anderer Gesichtspunkt spielt jedoch hinein, wenn das Unternehmen des Schuldners im Interesse der Gläubiger geschaffen ist, wie etwa bei Sparkassen. Der Zweck des Unternehmens wird es hier als ungerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Schuldner den ganzen Vorteil davon behält, daß die Gläubiger in Verkennung der wirtschaftlichen Lage trotz einer Geldentwertung ihr Geld haben stehen lassen. Treu und Glauben werden hier im Hinblick auf die Natur des Unternehmens des Schuldners fordern, daß die Kunden eine gewisse Entschädigung für ihre Verluste erhalten; doch sind die Forderungen nicht Wertforderungen und gehen daher nicht auf den vollen ursprünglichen Wert, sondern ihre Höhe richtet sich nach der Vermögenslage des Schuldners.

Aus demselben Grunde wie die Forderungen aus uneigentlicher Verwahrung sind alle Holschulden von dem Augenblick ab, wo der Gläubiger das Geld für den Schuldner bereithalten muß, als Nennbetragschulden zu behandeln, weil der Gläubiger nämlich durch das Rechtsverhältnis, in dem er mit dem Schuldner steht, gehindert ist, den Wert des Geldes sich zu erhalten. Umgekehrt werden — von ganz besonderen Umständen abgesehen — Nennbetragschulden von dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner hätte leisten sollen, als Wertschulden zu behandeln sein, wenn die Leistung infolge eines auf Seiten des Schuldners liegenden Umstandes unterblieb; denn der

[86]) Für die Banken, die die Depositen zur Gewährung von Krediten benutzen, ergibt sich hieraus im Fall der Geldentwertung der Vorteil, daß ihre Forderungen Wertforderungen sind, während ihre Schulden Nennbetragschulden sind. Die Kehrseite davon ist, daß das Interesse der Kunden an der Unterhaltung von Guthaben bei einer Bank statt einer Gewährung befristeter Kredite gemindert wird. Die Banken sind aber natürlich in der Lage, hier einen Ausgleich zu schaffen, indem sie die Wertbeständigkeit der Einlage vereinbaren, was für sie allerdings sehr gefährlich werden kann.

Grund, aus dem eine Geldschuld als Nennbetragschuld zu behandeln ist, wird die Nichtberücksichtigung des Geldwerts in aller Regel nur für die Zeit rechtfertigen, für die sich der Gläubiger auf das mit dem betreffenden Rechtsverhältnis verknüpfte Risiko eingelassen hat.

3. Erhebliche Zweifel werden hinsichtlich der Behandlung unentgeltlicher Ansprüche bestehen können. Diese wird man nicht grundsätzlich als Wertforderungen ansehen dürfen. Bei Ansprüchen auf unentgeltliche Leistungen sind vor allem die Interessen des Schuldners schutzwürdig. Man wird deshalb die Geldforderung hier nicht so behandeln können, daß die Zuwendung für den Schuldner eine ungeahnte Tragweite gewinnt. Der Schuldner kann sich zur Uebernahme der Verpflichtung mit Rücksicht auf den Stand seines Vermögens entschlossen haben, der vielleicht infolge der Anlage des Geldes den Wirkungen einer Aenderung des Geldwerts in hohem Grade ausgesetzt war, ohne daß sich der Schuldner dieser Möglichkeit überhaupt bewußt war. Es wird angemessen sein, den Beschenkten die Gefahr der Geldentwertung tragen[87]), ihm aber trotzdem nicht die Chance des Steigens des Geldwerts zukommen zu lassen. Die Verpflichtung des Schenkers wird daher als sowohl auf ihren Wert als auch auf ihren Nennbetrag beschränkt angesehen werden müssen, so daß der Schenker die jeweils geringere Leistung zu erbringen hat.

Anderes muß für erbrechtliche Ansprüche trotz ihrer Unentgeltlichkeit gelten. Hier wendet ja der letztwillig Verfügende dem Bedachten nichts auf seine eigenen Kosten zu, sondern nur auf Kosten des Erben, der ebenfalls die Erbschaft unentgeltlich erwirbt. Es liegt hier also kein Grund vor, im Zweifel gegen den Gläubiger der Geldschuld zu entscheiden. Es ist vielmehr eine Frage der Testamentsauslegung, ob die Forderung als auf den Nennbetrag oder als auf den Wert gerichtet anzusehen ist.

4. Zinsforderungen sind ebenso zu behandeln wie die Hauptforderung; sie sind also als Nennbetragschuld oder als Wertschuld anzusehen, je nachdem die Hauptforderung Nennbetragschuld oder Wertschuld ist. Eine nur scheinbare Ausnahme bilden die Verzugszinsen. In aller Regel wird, wie wir gesehen haben[88]), eine Nennbetragschuld mit der Fälligkeit zur Wertschuld; daher sind auch die Verzugszinsen Wertschulden.

5. Keine allgemeinen Regeln lassen sich für abstrakte Forderungen aufstellen. Es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, daß solche

[87]) Mit Recht lehnt Stampe S. 18 die Aufwertung von Forderungen aus Schenkungsversprechen ab.
[88]) S. 39.

Forderungen Wertforderungen sind. Die Abstraktheit bedeutet nur eine Loslösung von der causa, sagt aber nichts über den Inhalt der Schuld aus. Es ist möglich, eine abstrakte Geldschuld durch Beifügung einer Wertklausel zur Wertschuld zu machen; hier wie sonst kann die Schuld auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung Wertschuld sein. Es wird mangels besonderer Umstände anzunehmen sein, daß die abstrakte Forderung dieselbe Natur hat, wie wenn sie eine kausale Forderung wäre; ergibt sich hieraus kein genügender Anhalt, so wird die Forderung als Wertschuld zu betrachten sein, weil die Geldschuld regelmäßig die Uebertragung eines bestimmten Werts bezweckt.

In den praktisch wichtigsten Fällen müssen die abstrakten Schulden allerdings als Nennbetragschulden behandelt werden, jedoch nicht wegen der Abstraktheit, sondern aus andern Gründen. Bei Wechselforderungen scheint dies im Interesse der Verkehrssicherheit geboten. Wollte man hier den Wert entscheidend sein lassen, so käme entweder für jede einzelne Verpflichtung der Wert am Tag ihrer Eingehung oder für alle Verpflichtungen der Wert am Tag der Ausstellung des Wechsels in Betracht. Der Wert am Tag der Eingehung der verschiedenen Wechselverbindlichkeiten kann aus verschiedenen Gründen nicht maßgebend sein. Zunächst würden dann die Ansprüche aus demselben Wechsel gegen die verschiedenen Wechselschuldner auf verschieden hohe Beträge gehen; das würde zu der gesamten Struktur des Wechselrechts im Widerspruch stehen. Außerdem würde der Tag der Eingehung der einzelnen Wechselverpflichtungen und damit die bestimmte Höhe der Forderung aus dem Wechsel oft nicht ersichtlich sein; das aber ist mit der Funktion des zum Umlauf bestimmten Wechsels nicht vereinbar. Würde man den Tag der Ausstellung des Wechsels maßgebend sein lassen, so würde dies große Gefahren für den Verkehr mit sich bringen; denn der Wechselzeichner würde meistens nur an den gegenwärtigen Wert des Geldes denken und nicht beachten, daß die Summe am Ausstellungstage möglicherweise einen größern Wert hatte. Wegen der Natur des Wechsels und im Interesse der Verkehrssicherheit müssen daher Wechselforderungen als Nennbetragforderungen aufgefaßt werden[89]), mag auch die zu Grunde liegende Forderung eine Wertschuld sein.[90])

[89]) Anders natürlich, wo der Wechsel zulässigerweise auf einen bestimmten Wert z. B. Goldmark lautet.

[90]) Eine beträchtliche Schwierigkeit ergibt sich hier für die Rechte, die die zu Grunde liegende Forderung (die Provision) auf den Wechselnehmer mitübergehen lassen. Da die Wechselforderung im Vorder-

Dasselbe gilt für den Scheck. Hier kommt aber noch ein weiterer innerer Grund hinzu, der die Auffassung der Scheckforderung als Wertforderung verbietet. Der Scheck ist seiner Bestimmung gemäß nicht Kreditmittel, sondern Zahlungsmittel. Daher soll er eine bestimmte Summe Geld repräsentieren und nicht einen bestimmten Wert. Dasselbe gilt für alle andern Papiere, die ihrer Natur nach Geld repräsentieren sollen. In Betracht kommen insbesondere Banknoten, soweit diese überhaupt eine Forderung verkörpern und nicht nur als keine Forderung verbriefende Geldzeichen anzusehen sind; die etwaige Forderung aus einer Banknote ist also, wofern sich aus ihrem Inhalt nicht das Gegenteil ergibt, als Nennbetragschuld anzusehen, wobei es unerheblich ist, ob die Banknote gesetzliches Zahlungsmittel ist oder nicht.

6. Auch bei auf eine bestimmte Geldleistung lautenden Rechten, die aus Publizitätsgründen in öffentliche Bücher (Grundbücher und dergl.) eingetragen werden, insbesondere Hypotheken wird meist anzunehmen sein, daß sie aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Klarheit des betreffenden Buchs als auf den Nennbetrag gerichtet zu behandeln sind. Dies wird keinem Zweifel unterliegen können, wenn die Eintragung einer Wertklausel unzulässig ist. Aber auch wo Wertklauseln und Forderungen, die auf einen bestimmten Wert gestellt sind, eintragbar sind, wird man verlangen müssen, daß nur solche Rechte als wertbeständig behandelt werden, bei denen die Eintragung klar darüber Auskunft gibt; denn sonst würde der Zweck des Registers, daß man durch Einsicht des Buchs die Höhe der Forderung jederzeit ermitteln kann, vereitelt.

X. Die Frage, ob eine Geldsumme als bestimmte Anzahl von Geldeinheiten oder als bestimmter Wert zu verstehen ist, kann auch auftauchen, wo diese Summe nicht einen Anspruch oder nicht nur einen Anspruch bezeichnet, so z. B. bei dem Nennbetrag von Aktien, G.m.b.H.-Anteilen, Genossenschaftsanteilen und deren Haftsummen usw. Diese Beträge müssen als Angabe des Wertes verstanden werden, den der Aktionär usw. zu leisten hat oder bis zu dem er haftet.

---

grunde steht und sich nach ihrer Höhe und nach ihrem Wert der für den Wechsel gezahlte Preis richten wird, wird man nicht annehmen können, daß die ganze Provision, wenn sie Wertschuld ist, mitübergeht; es kann vielmehr nur ein dem Nennbetrag nach mit der Wechselforderung übereinstimmender und als Nennbetragforderung zu behandelnder Teil der Provision übergehen, der freilich in seiner Höhe durch den Wert der Provision begrenzt sein muß. — Dasselbe Problem taucht auch für die herrschende nominalistische Lehre auf, wenn die Provision mit einer Wertklausel ausgestattet ist oder auf eine andere Währung lautet.

Andernfalls würde durch eine Geldentwertung den Gläubigern ihre Befriedigungsgrundlage entzogen werden. Maßgebend wird derjenige Wert sein, den die Geldsumme am Tage der Entstehung des Rechts oder der Pflicht, auf die sie sich bezieht, repräsentierte.

Wo ein Geldbetrag angegeben ist, der den Umfang einer Sachleistung bestimmen soll, wie z. B. beim Eisernviehvertrag, ist der Geldbetrag ebenfalls als Mittel zur Bezeichnung des Wertes anzusehen; denn der Sinn einer solchen Vereinbarung ist, daß eine Sachleistung von bestimmtem Wert erfolgen soll. Hier ist ganz offensichtlich, daß mit der festgesetzten Geldsumme nicht Geldeinheiten, sondern der durch sie repräsentierte Wert gemeint ist.

XI. Die bisher behandelten Ansprüche waren in der Hauptsache einseitige Forderungen. Es gilt aber nichts wesentlich anderes für laufende zweiseitige Vertragsverhältnisse, in denen eine Partei eine Geldleistung zu erbringen hat. Bei gegenseitigen Verträgen ist, wie es die Natur des Aequivalentgeschäfts fordert[91]), auch hier die Geldschuld Wertschuld. In einer Verurteilung zur Leistung eines der etwa eingetretenen Geldentwertung entsprechend höheren Nennbetrages liegt daher hier ebensowenig wie sonst eine Aenderung des Vertrages, sondern gerade die Verurteilung zu der Leistung, zu der der Schuldner bei zutreffender Beurteilung der Geldschuld auf Grund des Vertrages verpflichtet ist.

XII. Auch die herrschende Lehre schenkt dem Geldwert Beachtung, soweit es sich um in Geld zu erfüllende, aber nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautende Forderungen handelt.[92]) Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich für die herrschende Lehre hier, wenn das Gesetz einen vor der Zeit der Leistung liegenden Stichtag bezeichnet, der für die Berechnung der von dem Schuldner zu leistenden Geldsumme maßgebend sein soll, z. B. die Ablieferungszeit für den vom Frachtführer zu ersetzenden gemeinen Wert des verlorengegangenen Frachtguts nach § 430 Abs. 1 HGB; die Schwierigkeit steigert sich noch, wenn der zu leistende Betrag die Differenz zweier Geldsummen ist, wie der nach § 376 Abs. 2 HGB für den Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnende abstrakte Schaden. Kann in solchen Fällen eine später eintretende Aenderung des Geldwerts berücksichtigt werden? Dies muß man verneinen, wenn man annimmt, die bestehende Schuld sei von diesem Augenblick ab eine Geldschuld und Geldschulden seien immer nominalistisch zu behan-

[91]) Siehe oben S. 29 f.
[92]) Siehe oben S. 27.

deln[93]), dagegen kann man es auch vom Standpunkt der herrschenden nominalistischen Lehre bejahen, wenn man trotz der ziffernmäßigen Fixierung für jenen früheren Zeitpunkt die Schuld als Wertschuld ansieht, womit man freilich zugibt, daß ziffernmäßig bestimmte Geldschuld und Wertschuld keine sich ausschließenden Begriffe sind. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus besteht kein Zweifel: auf Leistung eines Wertes gerichtete Schulden sind ebenso wie andere Geldschulden, z. B. Kreditschulden, von dem Zeitpunkt ab, für den der zu leistende Wert in Geld zu berechnen ist, als Wertschulden zu behandeln. Die Bedeutung der gesetzlichen Festsetzung eines Stichtags für die Berechnung des Wertes erschöpft sich darin, daß künftige Aenderungen des zu ersetzenden konkreten Wertes nicht mehr zu beachten sind; die Schuld ist von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr auf den Wert einer bestimmten Sache oder einen sonstigen konkreten Wert gerichtet, sondern auf einen bestimmten Geldwert. Denn alle Rechtssätze, die den Wert einer Ersatzleistung nach einem früheren Zeitpunkt als dem der Leistung berechnen lassen, setzen die Wertbeständigkeit des Geldes voraus[94]); andernfalls wäre es nicht verständlich, wie sie einen anderen Zeitpunkt als den der Ersatzleistung für maßgebend erklären könnten. Sie lassen die Frage offen, wie die so berechnete Geldforderung bei Aenderung des Geldwertes zu behandeln ist. Vielfach soll gerade durch solche Bestimmungen jedes spekulative Moment ausgeschaltet werden; würde man an dem einmal errechneten Betrag auch bei Schwankungen des Geldwerts festhalten, so würde man gerade das Gegenteil erreichen.

Nichts Besonderes gilt für die Schadensersatzpflicht wegen verspäteter Erfüllung einer Geldschuld. Geldschulden sind, wie oben[95]) gezeigt, von dem Zeitpunkt ab, in dem der Schuldner hätte leisten sollen, als Wertschulden zu behandeln, auch wenn sie vorher Nennbetragschulden waren, und das Gleiche gilt für die Verzugszinsen.[96]) Daher wird praktisch ein Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens selten gegeben sein. Eine Geldentwertung kann dem Gläubiger keinen solchen Schaden bringen, da seine Forderung Wertforderung ist, also von der Geldentwertung nicht betroffen wird. Im Falle des Steigens des Geldwerts kann mitunter ein solcher Anspruch begründet sein; denn da der Nennbetrag der zu leistenden Summe bei steigendem Geldwert sinkt, erleidet hier der Gläubiger einen Schaden, wenn er

[93]) So z. B. Scaduto S. 181 ff., insbesondere S. 185, mit eingehender Begründung.
[94]) Dies leugnet selbst Scaduto nicht (siehe S. 186).
[95]) S. 39.
[96]) Siehe oben S. 40.

bei rechtzeitiger Leistung das Geld behalten oder als Nennbetragforderung angelegt hätte. Hier kann also die Schadensersatzpflicht des Schuldners dazu führen, daß er trotz gestiegenen Geldwerts den unveränderten Nennbetrag leisten muß.

Nach vielen Rechten[97]) beschränkt sich die Schadensersatzpflicht des Schuldners einer Geldleistung auf die Verzugszinsen. Dieser Rechtssatz führt verbunden mit der nominalistischen Theorie zu Ergebnissen, die nur als unsinnig bezeichnet werden können.[98]) Den Zinsverlust als den allein möglichen Schaden anzusehen, ist offenbar nur auf Grund der Voraussetzung möglich, daß das Geld einen bestimmten Wert repräsentiert. Unter dieser Voraussetzung hat die Bestimmung den guten Sinn, daß die Ersatzpflicht des Schuldners nicht davon abhängen soll, ob der Gläubiger das Geld geschickt oder ungeschickt verwandt hätte, gut oder schlecht damit spekuliert hätte usw.; derartige individuelle und schwer übersehbare Momente sollen ausgeschaltet bleiben. Aber die Geldentwertung ist alles eher als ein solches individuelles Moment, und die Zinsen können niemals eine Entschädigung für sie bilden; denn der Schaden der Entwertung tritt immer zu dem Entgang der Nutzung des Kapitals, für die der Schuldner die Zinsen zahlt, hinzu. Der Sinn dieser Bestimmungen fordert vielmehr, die Kapitalschuld und die Zinsschuld als Wertschulden zu behandeln.

Bei Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wird der Gläubiger keinen größeren Wert erlangen können, als dem Schuldner tatsächlich zugute gekommen ist (z. B. durch Verbrauch); eine Entwertung des empfangenen Betrages bei dem Schuldner geht also zu Lasten des Gläubigers.[99]) Hat der Schuldner eine Geldleistung ohne rechtlichen Grund empfangen, so wird der Gläubiger, der den Wert des Geldes fordert, auch beweisen müssen, daß der Wert des Geldes dem Schuldner zugute gekommen ist, wofür unter Umständen, z. B. bei allgemeiner Flucht in die Sachwerte, allerdings eine tatsächliche Vermutung sprechen kann. Voraussetzung für den Anspruch ist weiterhin, daß sich der Wert auch im Vermögen des Gläubigers erhalten hätte, weil andernfalls der Schuldner nicht auf Kosten des Gläubigers um den Wert bereichert ist; doch wird auch hierfür eine tatsächliche Vermutung gegeben sein können. Ist der Empfänger der

[97]) Siehe die Zitate bei Nußbaum S. 76 f.

[98]) Deshalb haben auch Nominalisten hier die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung nur in Zeiten stabiler Währung gelten könne; siehe die Zitate bei Nußbaum S. 151. Vergl. aber auch unten S. 91.

[99]) Im Ergebnis im wesentlichen ebenso Rabel im Recht 1923 S. 138; Nußbaum S. 147; vergl. auch Ascarelli S. 186 f.

Leistung, der sich deren Wert nicht erhalten hat, bösgläubig, so wird er doch nur auf den vollen Wert haften, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen und der Lage des Einzelfalls die Unterlassung einer wertbeständigen Anlage als fahrlässig angesehen werden kann (siehe BGB § 819 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 292, 987 ff).

Schwierig ist die Behandlung des Pflichtteilsanspruches. Daß der Pflichtteilsberechtigte einen bestimmten Wert erhalten soll und die Geldzahlung des Erben nur die Form ist, in der er seinen Anteil am Nachlaß erhalten soll, ist klar. Der Nachlaß ist an sich ein Wert; der Pflichtteilsberechtigte soll wirtschaftlich einen Teil dieses Wertes erhalten. Der Anspruch würde hiernach einfach als Wertanspruch zu behandeln und nach deutschem Recht (BGB § 2311) der Zeitpunkt des Erbfalls für die Feststellung der Höhe des Nachlasses und damit der Höhe des Wertes, auf den der Pflichtteilsanspruch geht, maßgebend sein. Das besondere dieses Anspruchs liegt jedoch darin, daß er statt eines Erbrechts gegeben ist, das selbst unter der Entwertung des Nachlasses leiden würde. Es scheint daher sachlich angemessen, den Wert des Nachlasses zur Zeit der Leistung oder zur Zeit, in der die Leistung hätte erfolgen sollen, zugrunde zu legen. Die gesetzliche Bestimmung, nach der der Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend ist, geht offenbar von stabilen Währungsverhältnissen aus. Sie kann daher die Berücksichtigung einer nachfolgenden Geldentwertung so wenig hindern, wie die Vorschriften über die Berechnung von Schadensersatz für einen bestimmten Zeitpunkt gemäß den obigen Ausführungen[100]) dem entgegenstehen, daß der errechnete Betrag als geschuldeter Wert und nicht als geschuldeter Nennbetrag aufzufassen ist.[101])

XIII. Im ganzen läßt sich sagen, daß die Geldschulden überwiegend als Wertschulden zu behandeln sind, wenn es auch zahlreiche Fälle gibt, in denen Geldschulden als Nennbetragschulden gelten müssen. Die Lehre, daß Geldschulden regelmäßig Wertschulden sind, hat jedoch gegenwärtig wenig Anhänger. Wenn man von gelegentlichen Aeußerungen[102]) aus Anlaß der Inflation absieht, setzen sich in Deutschland nur Kress[103]), Stampe[104]), J. Gold-

[100]) Siehe S. 44.

[101]) Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus müßten konsequenterweise Pflichtteilsansprüche als Geldforderungen, d. h. Nennbetragforderungen, behandelt werden; so auch die Rechtsprechung, siehe RG in J.R. 1927 Nr. 923, 1119, weitere Nachweise bei Mügel S. 320, der selbst die Pflichtteilsansprüche als Wertforderungen behandeln will.

[102]) Siehe z. B. Heymann D.J.Z. 1923, 211 ff.; JW 1920, 830 f.; R. Kohler in ArchZivPr. 122, 89 ff.

[103]) S. 228 ff.

[104]) Z. B. Geschichtliche Entwicklung S. 14 f.

schmidt[104a]) und Gerber[105]) für den Valorismus ein.[105a]) Jedoch erscheint die Zahl derjenigen, die nicht prinzipiell Nominalisten sind, weit größer, wenn man die Begründung des Nominalismus bei den einzelnen Schriftstellern näher betrachtet. Denn dann finden wir vielfach, daß der Nominalismus ausschließlich auf den Nennwertzwangskurs gestützt wird, der die Berücksichtigung der bürgerlichrechtlichen Gesichtsunkte ausschließt und, wie noch zu zeigen ist, eine Ausnahmeerscheinung bildet. Ohne Rücksicht auf diesen würden wohl viele die valoristische Theorie für die richtige halten. So z. B. hält Heck die nominalistische Theorie nur auf Grund des Zwangskurses für berechtigt und meint, daß man, wenn man vom Zwangskurs absieht, für Darlehnsschulden den Valorismus aus § 607 BGB herleiten könne.[106]) Klang[107]) betont, daß für den normal denkenden wirtschaftenden Menschen der Besitz des Geldes niemals Selbstzweck und jede Geldforderung auf einen wirtschaftlichen Effekt gerichtet ist, und würde daher offenbar abgesehen vom Zwangskurs die valoristische Theorie für richtig halten, und derselben Ansicht dürften manche andere Autoren sein, wenn auch ihre Stellung zu dieser Frage nicht deutlich ist, weil sie den durch besondere Staatsinteressen diktierten Zwangskurs voraussetzen und nicht ausführen, was ohne ihn gelten würde.

Die deutsche Rechtsprechung hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß sie mit der Aufwertung die Nennwerttheorie nicht aufgeben, sondern nur aus Billigkeitsgründen gemäß § 242 BGB dem Gläubiger einen Ausgleich zubilligen wolle. Die Aufwertungsgrundsätze, die das Reichsgericht für manche Arten von Geldforderungen entwickelt hat, laufen jedoch auf eine teilweise Anerkennung der valoristischen Theorie hinaus. So ist insbesondere nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Richtlinie für die Aufwertung von Forderungen aus gegenseitigen Verträgen das Prinzip der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung[108]) und diesen Gedanken hat es sogar auch bei der Begründung der Aufwertung von Darlehen verwandt.[109])

[104a]) S. 9 f.

[105]) S. 103 ff.; vgl. über die Lehre Gerbers aber auch oben S. 19 f.

[105a]) Jetzt auch Siber, Schuldrecht S. 28.

[106]) a.a.O. S. 209.

[107]) S. 16 f.

[108]) Siehe z. B. RGZ 106 S. 424; 107 S. 127. Die Bedenken, die Müge l S. 187 N. 3 gegen den Ausdruck — und nicht nur gegen den Ausdruck — Aequivalenztheorie erhebt, beachten nicht, daß, obwohl jede Partei etwas für sie Wertvolleres zu erlangen sucht, die Gleichwertigkeit mit Rücksicht auf andere Beschaffungsmöglichkeiten im Verkehr die Basis für den Abschluß des Vertrages bildet.

[109]) Siehe RGZ 107 S. 91.

Drittes Kapitel

Die Durchführung der valoristischen Behandlung von Geldschulden

I. Aenderungen des Geldwerts sind bei Wertschulden durch eine Aenderung der zu leistenden Summe auszugleichen, so daß der Wert der vom Schuldner zu erbringenden Geldleistung durch eine Aenderung des Geldwerts nicht berührt wird. Wie sind nun Aenderungen des Geldwerts festzustellen und wie ist die von dem Schuldner zu leistende Geldsumme zu berechnen?

Die von dem Schuldner zu leistende Geldsumme soll denselben wirtschaftlichen Wert haben, d. h. den Erwerb von Sachgütern mit demselben wirtschaftlichen Wert ermöglichen wie die ursprünglich geschuldete Geldsumme zur Zeit der Begründung der Wertschuld. Der Wert und die Kaufkraft des Geldes sind also dasselbe. Der Wert des Geldes müßte hiernach an Sachgütern gemessen werden. Aber die Sachgüter und jedes einzelne von ihnen unterliegen selbst Wertschwankungen, die man gewöhnlich an dem Gelde zu messen pflegt, was man aber hier, wo der Wert des Geldes selbst gemessen werden soll, nicht tun kann.

Diese eigentümliche Schwierigkeit hat darin ihren Grund, daß man nach einem absoluten Wert sucht, während es in Wahrheit keinen absoluten Wert gibt.[110]) Der Wert jedes Sachguts ist im Grunde genommen ein Wertverhältnis zu andern Sachgütern, das von Angebot und Nachfrage und andern Faktoren der Preisbildung abhängt und somit veränderlich ist. Normalerweise benutzt man das Geld als Wertmesser und sieht seinen Wert als absolut an; das aber ist er nicht, wie die Möglichkeit einer Geldentwertung, die im Steigen aller Preise zum Ausdruck kommt, beweist. Auch ein mit Hilfe eines Index berechneter Durchschnittswert ist nie ein absoluter Wert; denn er hängt davon ab, welche Güter seiner Berechnung zugrunde gelegt werden, und ist veränderlich gemäß den Schwankungen dieser Güter.

II. Die aus dem Fehlen eines absoluten Werts entstehende Schwierigkeit macht nicht nur der valoristischen Theorie zu schaffen, sondern auch dem Staat bei seiner Geld- und Währungspolitik. Es ist eine anerkannte währungspolitische Forderung, daß das Geld

[110]) Vgl. Helfferich 6. Aufl. S. 301 ff.

wertbeständig sein soll. Diese Forderung ist aber wegen der Unmöglichkeit, einen absoluten Wert festzustellen, nie vollständig zu erfüllen. Der Ausweg, der sich hier bietet, liegt auf der Hand und ist überall beschritten worden: da ein absolut beständiger Wert nicht gegeben ist, setzt der Staat das Geld in Beziehung zu einem zur Herstellung von Geldzeichen geeigneten Stoff, der in verhältnismäßig geringem Grade Wertschwankungen ausgesetzt ist; solche Stoffe sind nach der bisherigen Erfahrung die Edelmetalle, besonders das Gold. Wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Wertschwankungen, denen diese Stoffe ausgesetzt sind, können wir hier von relativer Wertbeständigkeit sprechen.

Auf dieses Geldsystem stellt sich nun auch der Verkehr, der ebensowenig wie der Staat einen absolut beständigen Wertmesser besitzt, ein. Denn er braucht etwas Festes, das er als Wertmaßstab benutzen kann. Daher beachtet er jene verhältnismäßig geringen Wertschwankungen nicht und sieht den festen Wert im — relativ beständigen — Gelde[111]). Danach muß sich auch das Recht richten und also die gewöhnlichen Schwankungen, denen das relativ beständige Geld unterliegt, nicht beachten, sondern es als wertbeständig ansehen[112]). Der Grund dafür, daß solche Schwankungen des Geldwerts bei der Behandlung der Geldschulden nicht berücksichtigt werden, liegt also nicht nur darin, daß es keinen feststellbaren absolut beständigen Wert gibt, — dann könnte man immer noch erwägen, ob nicht etwas anderes als das Geld noch mehr geeignet sei, als Wertmesser zu dienen, und danach die Gleichwertigkeit beurteilen —, sondern darin, daß Verkehr und Wirtschaft sich darauf eingestellt haben, das relativ wertbeständige Geld als vollkommen wertbeständig anzusehen.

III. Das relativ wertbeständige Geld muß auch dann als unveränderlicher Wert betrachtet werden, wenn infolge der allgemeinen Wirtschaftslage, insbesondere von Konjunkturen und Krisen innerhalb der Volks- oder Weltwirtschaft, die Kaufkraft des Geldes, gemessen an den Preisen der — für die Konsumenten oder eine sonstige Wirtschaftsgruppe — wichtigsten Wirtschaftsgüter, sich

[111]) Vgl. Helfferich 6. Aufl. S. 308 f. Das ist auch der Sinn des oft als Stütze des Nominalismus angeführten Satzes, daß der Verkehr darauf vertraue, daß der Staat für die Wertbeständigkeit des Geldes sorge (siehe z. B. Hartmann, Internationale Geldschulden S. 29); aus diesem Vertrauen folgt für die Behandlung der Geldschulden nicht mehr, als hier aus der relativen Wertbeständigkeit gefolgert wird.

[112]) Bei der Parallelwährung werden beide Geldarten (die Goldmünzen und die Silbermünzen) als relativ wertbeständig angesehen.

ändert. Gewiß kann man, wenn man den Wert solcher Güter als gleichbleibend ansieht und den Wert des Geldes daran mißt, bei einer Aenderung der Preise dieser Güter von einer Aenderung des Geldwerts sprechen. Aber das Geld wird gerade aus einem Stoff, der erfahrungsgemäß verhältnismäßig wenig von den aus der allgemeinen Wirtschaftslage sich erklärenden Preisschwankungen betroffen wird, hergestellt oder mit seinem Wert irgendwie in feste Verbindung gesetzt, weil man einen Gegenstand braucht, der in jeder wirtschaftlichen Lage als gleicher Wert angesehen werden kann. Daher muß das Geld auch bei Aenderungen des allgemeinen Preisniveaus, die auf die allgemeine Wirtschaftslage zurückzuführen sind, als unveränderlich angesehen werden. Dies ist auch deshalb notwendig, weil das Preisniveau immer schwankt und die Schwankungen bei besonders in die Augen fallenden Konjunkturen und Krisen sich nur graduell von andern unterscheiden. Die Berücksichtigung von Konjunkturen und Krisen bei der Behandlung der Wertschulden müßte dahin führen, daß das Geld überhaupt nie als unveränderlicher Wert angesehen wird, was undurchführbar sein und dem dargelegten Bedürfnis des Verkehrs nach einem unveränderlichen Wert zuwiderlaufen würde.

IV. Wenn hiernach also im allgemeinen der Wert des Geldes nicht an irgend einem andern Wert gemessen, sondern als unveränderlich angesehen wird und demzufolge die an den Preisen wichtiger Güter beobachteten Schwankungen der Kaufkraft des Geldes bei der Behandlung der Wertschulden nicht zu berücksichtigen sind, so beruht dies doch immer auf der Voraussetzung, daß das Geld relativ wertbeständig ist, d. h. daß es weniger als die meisten andern Gegenstände dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage ausgesetzt ist und namentlich keinen besonderen individuellen Wertschwankungen unterliegt. Diese Voraussetzung kann aber wegfallen, und sobald dies geschieht, stehen wir rechtlich vor einer ganz andern Situation. Mit der relativen Wertbeständigkeit des Geldes fällt auch der Grund weg, aus dem für die rechtliche Behandlung der Wertschulden der Geldwert als unveränderlich angesehen werden konnte[113]); außergewöhnliche Schwankungen des Geldwerts, wie die bei Aufhören der relativen Wertbeständigkeit auftretenden Schwankungen im Gegensatz zu den bei bestehender relativer Wertbeständigkeit des Geldes vorkommenden und nur an den Preisen wichtiger Güter meßbaren

[113]) Auch Helfferich erkennt in der 6. Aufl. (S. 371) an, daß der Nominalismus historisch bedingt ist und auf der wirtschaftlichen Grundtatsache der annähernden Stabilität des Geldes beruht.

bezeichnet werden können[114]), sind daher durch eine Aenderung der von dem Schuldner der Wertschuld zu leistenden Geldsumme auszugleichen.

Damit ist schon das Kriterium für die Beantwortung der Frage gefunden, wann zu berücksichtigende Schwankungen des Geldwerts vorliegen: es muß sich irgendein Vorgang ereignet haben, der dem Geld seine relative Wertbeständigkeit nimmt. Dies muß ein Ereignis sein, das gerade den Geldwert betrifft, so daß das Geld nicht mehr als ein im Verhältnis zu andern Gegenständen stabiler Wert gelten kann. Also nur wenn die Aenderung des Preisniveaus auf einen Vorgang im Geldwesen — wenn auch nicht notwendig nur auf einen solchen Vorgang — zurückzuführen ist, tritt die Natur der Wertschulden praktisch in Erscheinung. Es werden nur ganz selten Zweifel darüber bestehen können, ob eine eingetretene Aenderung des Geldwerts auf einen Vorgang dieser Art zurückzuführen ist; denn solche Aenderungen treten meist im Anschluß an eine die Stabilität der Währung gefährdende Maßnahme, z. B. Aufhebung der Goldeinlösung oder Einstellung der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Stabilität der Währung, auf. Die die Wertbeständigkeit der Währung gefährdende Maßnahme allein ist aber kein Grund, das Geld nicht mehr als wertbeständig anzusehen, sondern es müssen auch wirklich Schwankungen des Geldwerts eintreten, was beispielsweise bei Aufhebung der Goldeinlösungen nicht immer der Fall sein wird. Die Feststellung des Eintritts solcher Schwankungen wird meist ebenfalls einfach sein, da die Schwankungen des Geldwerts gewöhnlich sofort in einer nahezu gleichmäßigen Bewegung der Kurse des ausländischen Geldes zum Ausdruck kommen. Hier ist aber doch Vorsicht geboten; nicht jedes über das gewöhnliche Maß hinausgehende Steigen oder Fallen der Devisenkurse, insbesondere nicht jede Ueberschreitung der Goldpunkte, ist als Ende der relativen Wertbeständigkeit des Geldes anzusehen. Vorübergehende, vielleicht nur auf Spekulationen zurückzuführende Kursschwankungen reichen für die Annahme, daß der Geldwert nicht mehr beständig sei, wegen der weittragenden

[114]) Die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen unbeachtlichen und außergewöhnlichen beachtlichen Schwankungen des Geldwerts ist alt, trat nur früher in einer andern, durch das damalige Geldwesen bedingten Form auf. Sehr deutlich finden wir sie bei Savigny, der grundsätzlich eine bestimmte Vermögensmacht als geschuldet ansieht, aber den Wert des Edelmetalls des Kurantgeldes als unveränderlich behandelt (S. 433). Wir finden sie aber auch bei den Schriftstellern, die grundsätzlich zwischen in Münzen und in Papiergeld zu erfüllenden Schulden unterscheiden (L. Goldschmidt S. 1071 und sonst).

Folgen einer solchen Annahme nicht aus. Solange ernsthafte Zweifel darüber bestehen können, ob es sich nur um vereinzelte, vorübergehende Kursschwankungen handelt oder ob der Geldwert sich von der bisherigen Basis seiner relativen Wertbeständigkeit, z. B. dem Wert des Goldes, losgelöst hat, wird man das erste annehmen müssen.

Daß ein besonderer Vorgang im Geldwesen stattgefunden haben muß, wenn zu berücksichtigende Aenderungen des Geldwerts vorliegen, ist auch wichtig bei der Beurteilung von Kursschwankungen, die zwischen den Währungen von Ländern auftreten, die das Geld in Beziehung zu verschiedenen Werten gesetzt haben, z. B. Länder mit Goldwährung und Länder mit Silberwährung. Die Kurse solcher Währungen werden, ohne daß sich irgend etwas Besonderes im Geldwesen ereignet, gegeneinander schwanken können, und es wird dabei keine von ihnen als die wertbeständige bezeichnet werden können. Es sind daher unter diesen Umständen beide Währungen trotz etwaiger beträchtlicher Schwankungen der Devisenkurse als wertbeständig zu behandeln. Denkbar wäre allerdings auch, daß das Edelmetall, auf dem eine Währung aufgebaut ist, seine relative Wertbeständigkeit verlöre, z. B. bei Erfindung eines Verfahrens zur billigen Herstellung von Gold in beliebiger Menge. Dann würde die Währung nicht mehr als wertbeständig gelten können, es sei denn, daß sie von dem Wert des Metalles gelöst und in anderer Weise für ihre Wertbeständigkeit gesorgt würde.

V. 1. Mehr Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie der Geldwert zu messen ist, wenn die relative Wertbeständigkeit des Geldes verloren geht. Da die relative Wertbeständigkeit gewöhnlich durch den Zusammenhang der Währungseinheit mit einem bestimmten Stoff, insbesondere mit dem Gold, hergestellt wird und das Aufhören der relativen Wertbeständigkeit bei Aufhebung dieses Zusammenhanges eintritt, liegt es nahe, das Gold oder den sonstigen wirtschaftlichen Wert, mit dem der Wert des Geldes bisher übereinstimmte, — der Einfachheit halber soll in folgendem nur vom Gold die Rede sein — nunmehr als Wertmesser zu benutzen. Doch ist dies nicht allgemein richtig. Bei Aufhören der Stabilität der Währung ändert sich gewöhnlich der Wert des Geldes nicht in jeder Hinsicht gleichmäßig. Erfahrungsgemäß wird sich der Wert des Geldes im Inland anders entwickeln können als im Ausland.[115]) Denn der Kurs des Geldes im

[115]) Siehe dazu Nußbaum S. 59; Hartmann, Begriff des Geldes S. 88 ff., Internationale Geldschulden S. 23 ff.; Helfferich 6. Aufl. S. 645 ff.

Verhältnis zum Geld anderer Länder hängt nach der Loslösung vom Gold von dem augenblicklichen Angebot und der augenblicklichen Nachfrage ab, und nach diesem Kurs bemißt sich der Wert oder die Kaufkraft des Geldes im Ausland. Auf die Kaufkraft des Geldes im Inland hat aber Angebot und Nachfrage im Handel mit ausländischen Geldsorten und Devisen keine unmittelbare Wirkung. Die Kaufkraft des Geldes im Inland kann daher unverändert bleiben oder ganz anderen Schwankungen unterliegen als im Ausland. Allerdings werden die Inlandspreise immer die Tendenz haben, sich den Auslandspreisen anzupassen; aber diese Tendenz wird sich mehr oder minder langsam durchsetzen und inzwischen kann sich der Auslandswert wieder gewandelt haben.

2. Infolge des Zusammenhanges des Goldwerts mit dem Wert des Geldes der Länder mit fortdauernder Goldwährung wird der Goldwert mit dem Wert des Geldes solcher Länder immer im wesentlichen übereinstimmen. Aus dem Goldpreis oder aus dem Stand der Devisenkurse der Länder mit unerschütterter Goldwährung ist daher wohl der Auslandswert des Geldes zu erkennen, aber nicht der Inlandswert.

Der Goldwert wird hiernach nur bei Wertschulden aus internationalen Geschäften maßgebend sein. Würde man hier auf einen andern Wert, insbesondere den Inlandswert, abstellen, so würde die ausländische Vertragspartei, deren eigene Währung beständig geblieben ist, eine Leistung von für sie anderm, regelmäßig geringerem Werte erbringen bzw. annehmen müssen als dem Wert, den die Leistung der geschuldeten Geldsumme vor Eintritt der Wertschwankungen der Währung gehabt hätte. Auch scheint es angemessen, daß der inländische Kontrahent, der sich auf Auslandsgeschäfte eingelassen hat, seinem ausländischen Kontrahenten gegenüber sich nicht auf den Inlandswert des Geldes berufen kann[115a]). Es kommt noch

[115a]) Für den Importeur, für dessen Auslandsschulden der Auslandswert und für dessen Inlandsforderungen der Inlandswert des Geldes maßgebend ist, können daraus allerdings Verluste entstehen. Es ist eine unvermeidliche Folge des Auseinandergehens des Inlandswerts und des Auslandswertes des Geldes, daß an irgend einer Stelle Schäden eintreten, und es ist nur richtig, daß sie dort eintreten, wo Inlands- und Auslandsbeziehungen sich berühren, und daß sie nicht durch die rechtliche Behandlung der Geldschulden auf eine andere Wirtschaftsgruppe abgewälzt werden. — Der Nominalismus führt dazu, daß diese Schäden unnötig vergrößert werden. Denn da bei Herrschaft des Nominalismus die Importgeschäfte regelmäßig in einer voraussichtlich wertbeständigen Währung abgeschlossen werden, für den inländischen Absatz aber sehr oft ein Abschluß in einer ausländischen Währung nicht zu erreichen ist, erhält bei Eintritt einer Entwertung der inländischen Währung der Importeur von seinen

hinzu, daß bei internationalen Geschäften die Tendenz zu bestehen pflegt, in einer voraussichtlich stabilen Währung abzuschließen, und daher regelmäßig anzunehmen ist, daß die Parteien nicht in der ins Wanken geratenen Währung abgeschlossen hätten, wenn sie deren Wertschwankungen vorausgesehen hätten. Der Goldwert muß in internationalen Beziehungen selbst dann geleistet werden, wenn die Heimatwährungen beider Kontrahenten nicht mehr stabil sind. Denn man wird schwerlich den Umfang der Leistung des Schuldners davon abhängig machen können, ob und in welchem Grade eine andere Währung, als auf die die Parteien die Schuld gestellt haben, Wertschwankungen erfahren hat.

Der Wert des Goldes oder des sonstigen Gutes, mit dem der Wert des Geldes in der Zeit der Stabilität übereinstimmte, wird in ausländischen Beziehungen nur dann nicht maßgebend sein können, wenn dieses Gut selbst seine relative Wertbeständigkeit verlieren sollte, wie z. B. in dem angeführten denkbaren Fall der Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Gold, so daß es tatsächlich im internationalen Verkehr nicht mehr als Wertmesser in Betracht kommt. Dann ist dasjenige als Wertmesser zu nehmen, was im internationalen Verkehr die Rolle des Wertmessers spielt.

3. Während regelmäßig im Auslandsverkehr der Goldpreis oder der Kurs einer ausländischen Goldwährung als Wertmesser fungieren kann, fehlt es, wenn das Geld seine relative Wertbeständigkeit verliert, an einem Gegenstand, der im Inland als relativ wertbeständig und somit als inländischer Wertmesser gelten kann. Ein bestimmtes Sachgut, von dem sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß es verhältnismäßig geringen Wertschwankungen unterliegt und ungefähr im gleichen Maße vom Auslandswert des Geldes abhängt wie die Inlandspreise im allgemeinen, gibt es nicht. Es versagt hier also das bei stabiler Währung gegebene Aushilfsmittel, daß man, statt eine Methode für die Messung des Wertes oder der Kaufkraft des Geldes zu suchen, einen bestimmten Gegenstand als unveränderlichen Wert ansieht. Daher bleibt jetzt nichts anderes übrig, als die inländische Kaufkraft des Geldes auf irgendeine Weise zu ermitteln. Man wird sich daher an einen Index halten müssen, der die Entwicklung des

---

Schuldnern die unveränderte vereinbarte Geldsumme in entwertetem Gelde, also nicht einmal den gleichen Inlandswert, während die Summen, die er zur Begleichung seiner auf ausländische Währung lautenden Schulden aufwenden muß, den niedrigeren Auslandswert der inländischen Währung voll ausgleichen müssen.

inländischen[116]) Wertes des Geldes möglichst gut wiedergibt. Gewiß wird man von keinem Index sagen können, daß er der einzig richtige sei und die inländische Kaufkraft des Geldes genau wiedergebe. Aber dies ist keineswegs eine Widerlegung des Valorismus überhaupt. Es ist immer noch weit besser, daß der Gläubiger der Wertschuld nur ungefähr den Wert erhält, den er erhalten sollte, als daß er einen ganz andern Wert erhält, was die Folge des Nominalismus ist. Bei Schweigen des Gesetzgebers wird es Sache der Rechtsprechung sein, sich — natürlich mit sachverständiger Hilfe — zu entscheiden, welcher Index den an ihn zu stellenden Anforderungen am meisten genügt, und diesen bei der Berechnung der von Schuldnern von Wertforderungen zu leistenden Geldsummen zugrunde zu legen. Besser wäre es allerdings, namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit[117]), wenn der Gesetzgeber einen bestimmten Index, dessen Aufstellung gesetzlich genau geregelt würde, für maßgebend erklären würde. Der Gesetzgeber könnte auch zahlenmäßige Bestimmungen darüber treffen, wann Aenderungen des Geldwerts wegen ihrer Geringfügigkeit nicht zu berücksichtigen sind, während die sich selbst überlassene Rechtsprechung nur nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unbedeutende Aenderungen des Geldwerts unberücksichtigt lassen kann, ohne eine allgemeine, bestimmte zahlenmäßige Grenze ziehen zu können. Es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Gesetzgeber bestimmen würde, daß eine im Inland zu beobachtende Geldentwertung erst zu berücksichtigen ist, wenn sie eine gewisse Höhe, die allerdings wenige Prozent des bisherigen Geldwerts nicht übersteigen dürfte, erreicht hat.

VI. Nicht selten wird für den Nominalismus angeführt, daß eine andere Auffassung jede Rechnung mit Geld unmöglich mache. Man meint, wenn nicht der Nominalismus gelte, so müsse jede, auch die geringste, Schwankung des Geldwerts berücksichtigt werden, und denkt dabei vor allem an die metallistische Auffassung, nach der ein bestimmter Metallwert geschuldet ist. Dieser Einwand erledigt sich durch die obige Unterscheidung zwischen den wesentlich verschiedenen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Schwankungen des

---

[116]) Auf den Inlandswert im allgemeinen kommt es an, und nicht etwa auf die Preise in einer einzelnen Branche und noch weniger auf die Preise der Gegenstände, für die die geschuldete Geldleistung das Entgelt bildet; denn die Forderung auf Geldwert richtet sich ihrem Wesen nach auf Vermögenswert schlechthin, der mangels eines als unveränderlich geltenden Werts nur als Durchschnittswert errechnet werden kann.

[117]) Siehe dazu unten S. 63.

Geldwerts. Er ist aber nicht einmal geeignet, die metallistische Theorie zu widerlegen. Denn auch die Metallisten haben schwerlich jemals gemeint, daß der Wertunterschied, der zwischen einer vollhaltigen Münze und dem Preis der in ihr enthaltenen Menge Edelmetalls bestehen kann, bei der Behandlung der Geldschulden zu berücksichtigen sei. Immerhin finden wir den Unterschied selten ausgesprochen, und die Formulierung, die man dem Metallismus gibt, daß Metallwert geschuldet sei, kann leicht irreleiten. Der Metallismus hat auch das Bedenken gegen sich, daß er dahin führt, daß man das Eedelmetall, auf dem die Währung aufgebaut ist, als Wertmesser benutzt und daher, sobald der Inlands- und Auslandswert auseinander geht, den Auslandswert auch im Inland für maßgebend erklärt[118]), was zu wirtschaftlich unrichtigen, die Schuldner leicht in unerträglicher Weise belastenden Ergebnissen führt. Daher ziehen auch Metallisten nicht immer diese Folgerung.[119]) Schließlich ist die theoretische Grundlage des Metallismus, daß zum Begriff des Geldes ein bestimmter Metallgehalt oder ein bestimmter Metallwert gehöre, innerhalb der heutigen Geldverfassung nicht haltbar.[120])

Im Gegensatz zu vielen Nominalisten und Metallisten geht Savigny von der grundsätzlich richtigen Auffassung aus, indem er das Problem als eine Frage des Rechts der Geldschuld und nicht des Geldes behandelt und eine bestimmte abstrakte Vermögensmacht, gemessen am Kurswert der Münzen[121]), als geschuldet ansieht. Diese abstrakte Vermögensmacht ist dasselbe wie der Wert. In der Ausführung seiner Theorie nähert sich Savigny insofern den Metallisten, als er den Kurswert am Wert des Edelmetalls mißt, aus dem das Währungsgeld hergestellt ist. Aber er tut dies, nicht weil er in dem Metall den eigentlichen Gegenstand der Forderung sieht, wie es die Metallisten tun, sondern weil er darin das Mittel zur Feststellung und Messung der abstrakten Vermögensmacht findet. Savigny setzt irrtümlich voraus, daß immer Geld mit dem vollen gesetzlichen Edelmetallgehalt vorhanden sein werde[122]); infolgedessen untersucht er nicht die Frage, wie es steht, wenn dies nicht der Fall ist. Auch beachtet er nicht genügend, daß der Wert des Edelmetallgeldes von dem Wert der darin enthaltenen Edelmetallmenge abweichen kann. Daß er aber nicht nur von dem theoretisch richtigen Grundgedanken, daß Wert schlechthin geschuldet ist, ausgeht, sondern wirklich Geld-

[118]) Siehe oben S. 53.
[119]) Siehe z. B. Kreß.
[120]) Siehe oben S. 20.
[121]) S. 454.
[122]) S. 433 Note g.

schulden valoristisch behandelt und den Unterschied zwischen den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Schwankungen des Geldwerts macht, ergibt sich daraus, daß er einerseits das vollhaltige Währungsgeld als Wertmesser benutzt, andererseits den Wert von anderm inländischen Geld — die einheitliche Währung hatte sich damals noch nicht durchgesetzt — am Währungsgeld mißt und beim Währungswechsel das wahre Verhältnis der alten und neuen Münzen zu finden sucht.[123]) Ueberhaupt läßt sich von Savigny's Lehre sagen: ihre Ausgestaltung ist stark beeinflußt von der Besonderheit des damaligen Geldwesens, in dem sich die einheitliche Währung noch nicht durchgesetzt hatte und Papiergeld als Währungsgeld nicht in Betracht kam, und auch vom damaligen Stand der ökonomischen Geldlehre; ihre Grundgedanken hingegen werden der Sache mehr gerecht als alle vor und nach ihm aufgestellten Theorien.

VII. Wenn man von dem vorstehend gewonnenen Ergebnis aus den Streit der Valoristen und Nominalisten betrachtet, sieht man, daß der vermeintliche Gegensatz oft gar nicht besteht, sondern nur der Valorist Schwankungen des Geldwerts außerhalb des Rahmens der relativen Wertbeständigkeit, der Nominalist Schwankungen des Geldwerts innerhalb des Rahmens der relativen Wertbeständigkeit vor Augen hat. Hierauf hat schon Bekker[124]) hingewiesen; er führt aus, daß Savigny an große Wertschwankungen gedacht hat[125]), während die späteren Nominalisten Zeiten stabiler Währung vor sich hatten.[126]) Deshalb brauchen auch Schriftsteller, die in Zeiten stabiler Währungsverhältnisse eine als Nominalismus bezeichnete Ansicht vertreten haben, durchaus nicht Nominalisten in dem Sinne gewesen sein, daß sie Schwankungen des Geldwerts schlechtweg, also auch bei Aufhören der relativen Beständigkeit des Geldwerts, für rechtlich unbeachtlich gehalten hätten.[127])

---

[123]) Siehe besonders die Beispiele auf S. 459, 460.

[124]) S. 96 Anm.

[125]) Savigny bemerkt S. 442: „Die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld wird nur von Bedeutung bei einer Wertänderung. Bei einem gesunden Zustande des Geldwesens fallen die drei Werte zusammen"; und als gewöhnliche Formulierung des Problems gibt er an (S. 403): „wenn ein Darlehn gegeben wird, dann aber irgend eine Veränderung im Geldwesen vorgeht, so soll bestimmt werden, in welcher Art die Rückzahlung zu leisten ist".

[126]) Z. B. glaubt Hartmann, Savignys Lehre, daß der Kurswert maßgebend sei, vollkommen mit dem Nachweis widerlegen zu können, daß sie unmöglich für das vollhaltige Währungsgeld gelten könne (S. 69 ff.).

[127]) Ein gutes Beispiel hierfür bildet v. Bar, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 53. Indem v. Bar sich in der Frage des Währungswechsels (siehe dazu unten S. 58 f.) auf die Seite des Nomina-

Zugleich ersieht man daraus, daß der Nominalismus als allgemeines Prinzip für die Behandlung von Geldschulden nicht durch Gewohnheitsrecht Eingang in das geltende Recht gefunden haben kann. Gewohnheitsrecht kann sich unmöglich bilden, solange eine Frage keine praktische Bedeutung besitzt. In der Zeit vor dem Krieg kann sich also ein solches Gewohnheitsrecht nicht gebildet haben. In und nach dem Kriege war nun allerdings das Problem praktisch und wurde im nominalistischen Sinne gelöst, und dies mit Recht, jedoch nur infolge von damals gegebenen besonderen Umständen.[128]) Diese vorübergehend aus besonderen Gründen gebotene nominalistische Behandlung der Geldschulden konnte aber unmöglich ein allgemeines Gewohnheitsrecht für die Behandlung von Geldschulden auch unter anderen Verhältnissen hervorbringen, ganz abgesehen davon, daß sich hinter der richterlichen Aufwertung zum Teil eine valoristische Behandlung von Geldschulden verbirgt.[129])

VIII. Aenderungen des Geldwerts sind, solange die Währung relativ beständig ist, nicht zu beachten. Daraus ergibt sich die Lösung des Problems des Währungswechsels. Die Erörterungen des nominalistischen Problems sind in Deutschland am Ende des vorigen Jahrhunderts in ein falsches Geleise geraten, als anläßlich der Couponsprozesse das Problem des Währungswechsels in den Mittelpunkt des Interesses rückte. Die deutsche Rechtsprechung und auch ganz überwiegend die Theorie entschieden sich bekanntlich dafür, daß die Verschiedenheit des Metallwerts der Münzen der alten und der Münzen der neuen Währung unbeachtlich und die von dem Schuldner zu leistende Summe nach der Umrechnungsnorm (ein Taler gleich drei Mark) zu berechnen sei, also gegen den Metallismus, und mit dem Durchdringen dieser Meinung glaubte man, daß das Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert im Sinne des Nominalismus entschieden sei. So richtig nun auch die Entscheidung ist, die die deutsche Rechtsprechung und die herrschende deutsche Theorie

listen Hartmann gegen Bekker stellt, schreibt er: „Dabei wird aber übersehen, daß dem Gläubiger in Wahrheit nicht darum zu tun ist, zum Verfalltage eine bestimmte Menge eines bestimmten Edelmetalls als vielmehr darum, Geldwert zu bekommen, oder sagen wir genauer, Kaufkraft oder Tauschkraft über die große Masse der Verkehrsgüter im bestimmten Maße zu erhalten oder noch genauer: dieselbe Kaufkraft oder Tauschkraft zu erhalten, welche die auf der Obligation bezeichnete Geldsumme im Augenblick der Emission der Obligation repräsentierte, und umgekehrt will auch der Schuldner diese Kaufkraft oder Tauschkraft, aber auch nur diese am Verfalltage dem Gläubiger prästieren".

[128]) Siehe unten S. 86.

[129]) Insbesondere bei Aufwertung der Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen.

den Couponsprozessen gab, so wenig beweist dies den Nominalismus. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus muß offenbar für Nennbetragschulden ebenso entschieden werden, da diese nominalistisch zu behandeln sind. Aber auch bei der Behandlung der Wertschulden kann die Verschiedenheit des Metallwerts der Münzen der alten Währung und der Münzen der neuen Währung nicht beachtet werden. Denn nicht Goldwert oder Silberwert ist mangels einer besonderen Vereinbarung geschuldet, sondern relativ beständiger Wert schlechthin. Geht nun der Staat zu einer andern Währung über, weil seine bisherige Währung nicht mehr die genügenden Garantien für die Wertbeständigkeit zu bieten scheint, oder geht er auch aus einem andern Grunde zu einer neuen Währung über, die man mit eben so viel Recht wie die bisherige Währung als relativ beständig ansehen kann[130]), und setzt er eine ihrem wirklichen derzeitigen Wertverhältnis entsprechende Umrechnungsnorm fest[131]), so bleibt die relative Wertbeständigkeit des Geldes bestehen und die Vorschrift, daß die alten Geldschulden im neuen Gelde nach dem Umrechnungssatz erfüllt werden sollen, enthält keine Aenderung des Inhalts der Geldschulden, sondern sucht gerade den Sinn der Wertschulden, dem Gläubiger möglichst denselben Wert zukommen zu lassen, zu verwirklichen.[132]) Die Umrechnungsnorm ist also maßgebend und darin, daß die neue Währung eine andere Entwicklung nimmt, als wahrscheinlich die alte genommen hätte, kein Grund zur Erhöhung der in der alten Währung begründeten Wertschulden zu erblicken.[133]) Das Ergebnis ist also vom valoristischen Standpunkt aus dasselbe wie vom nominalistischen; denn eine Aenderung des Geldwerts, die vom valoristischen Standpunkt aus zu beachten wäre, liegt im Falle des Währungswechsels gar nicht vor.[134])

---

[130]) Es ist, solange Zweifel bestehen können, nicht Sache des Richters zu entscheiden, ob der Uebergang zu einer anderen Währung währungspolitisch richtig ist. Mit Recht schreibt v. Bar a.a.O. S. 51: bei jedem Uebergang von einer Edelmetallwährung zu einer anderen läßt sich behaupten, daß sie der faktischen Notwendigkeit entspreche, wie umgekehrt, daß sie ihr nicht entspreche.

[131]) Siehe dazu auch oben S. 23 f.

[132]) Mit Recht erklärt daher RGZ 19 S. 47 die Umrechnungsnorm auch für Gläubiger maßgebend, die der Gesetzgebung des Münzherrn nicht unterworfen sind. Siehe dazu auch unten S. 105

[133]) Treten nach dem Währungswechsel außergewöhnliche Schwankungen des Geldwerts auf, so sind diese natürlich bei der Behandlung der vor dem Wechsel begründete Wertforderungen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie bei den später entstandenen.

[134]) So erklärt es sich, daß Hartmann die Umrechnungsnorm, insbesondere bei internationalen Geschäften, gerade mit Rücksicht auf die bona fides für anwendbar hält (Internationale Geldschulden S. 54, 56).

Viertes Kapitel

Die Vereinbarkeit des Valorismus mit den öffentlichen Interessen

I. Nach den Ausführungen der vorhergehenden Kapitel ist der Valorismus mit dem Geldwesen vereinbar und für viele Geldschulden im Hinblick auf die privaten Interessen geboten. Es bleibt noch zu prüfen, ob öffentliche Interessen dem Valorismus entgegenstehen.

Die erste Frage ist die, ob der Zweck der staatlichen Ordnung des Geldwesens den Nominalismus fordert. Man meint, der Staat ordne das Geldwesen, um die Frage nach dem Wert des Geldes auszuschließen, und daher dürfe diese Frage gar nicht gestellt und also der Wert des Geldes bei der Behandlung der Geldschulden nie berücksichtigt werden. Dieser Schluß ist aber nicht richtig. Die Ordnung des Geldwesens hat ihren guten Sinn ganz ohne Rücksicht auf die Behandlung der Geldschulden. Man kann sogar bezweifeln, ob die Behandlung der Geldschulden überhaupt Bedeutung für die Währungsgesetzgebung hat; denn bei der Ordnung des Geldwesens wird der Gesetzgeber selten die Behandlung von Geldschulden unter außerordentlichen Verhältnissen im Auge haben. Was der Gesetzgeber zunächst will, ist eben nur die Ordnung des Geldwesens; deshalb schreibt er vor, welches die Geldeinheit sein soll, was für Geldzeichen hergestellt werden, wer Geld ausgeben darf, setzt weiterhin im modernen Währungssystem alle Geldzeichen in ein bestimmtes Wertverhältnis, indem er nur Geldzeichen über bestimmte Vielfache der Einheit herstellen läßt und Maßnahmen trifft, die das Vorhandensein des entsprechenden Wertverhältnisses sichern usw. Dieser unmittelbare und erste Zweck der staatlichen Ordnung des Geldwesens, nämlich der ausschließliche Umlauf von Geldzeichen, deren Beschaffenheit keinem Zweifel unterliegt, und die Herstellung eines Geldsystems, wird durch die Art der Behandlung der Geldschulden nicht berührt.

Der Staat soll ferner für die möglichste Wertbeständigkeit des Geldes sorgen, die er nicht durch Bestimmungen über die Behandlung von Geldschulden, sondern nur durch den wirtschaftlichen Wert des Geldes bestimmende Maßnahmen (Herstellung der Münzen aus Gold, Einlösungspflicht für Papiergeld usw.) sichern kann. Solange

der Staat diese Aufgabe erfüllt, ist, wie oben[135]) ausgeführt wurde, das Geld rechtlich als wertbeständig zu behandeln, und kann also die hier vertretene valoristische Behandlung von Geldschulden den öffentlichen Interessen nicht schädlich sein, weil sie insoweit zu denselben Ergebnissen wie der Nominalismus führt.

Der Valorismus wird erst praktisch, wenn der Staat seine Aufgabe, die Währung wertbeständig zu erhalten, nicht erfüllt. Dazu kommt es, wenn die Aufrechterhaltung der Wertbeständigkeit des Geldes zu große Opfer fordern oder darunter die Erfüllung dringenderer staatlicher Aufgaben leiden würde. Verzichtet der Staat unter solchen Umständen auf die Erfüllung seiner währungspolitischen Aufgabe, während er natürlich im übrigen die Ordnung des Geldwesens nicht aus der Hand gibt, so ist nicht einzusehen, weshalb dies dazu führen soll, das Geld rechtlich bei der Behandlung der Geldschulden im Widerspruch mit den Tatsachen als wertbeständig zu behandeln. Denn die Stabilität der Währung läßt sich auf diesem Wege niemals erreichen.[136])

Einer der Gründe, aus denen die Wertbeständigkeit des Geldes eine währungspolitische Forderung ist, liegt darin, daß das Geld der allgemeine Wertmesser sein soll, und hieraus schließt man zuweilen, daß das Geld immer als Wertmesser — allerdings nur bezüglich der Geldschulden — und also als wertbeständig behandelt werden müsse. Aber die Aufgabe des Staates ist nur die, dafür zu sorgen, daß das Geld wirklich wertbeständig ist, so daß es der Wirtschaft als wirklicher Wertmesser dienen kann. Tut er dies nicht, so könnte es scheinen, als ob das Geld, wenn es trotz aller Aenderungen seines Wertes auf Grund einer Fiktion als Wertmesser behandelt wird, jene Aufgabe wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wenn auch unvollkommen, erfüllt. In Wirklichkeit aber wird dadurch vielmehr das Gegenteil von dem bewirkt, was das Geld leistet, solange es wirklicher Wertmesser ist. Denn während es die Funktion des Geldes als wirklicher Wertmesser ist, gleiche Werte zu ermitteln, werden nun ungleiche Werte gleich gesetzt, so daß die wirtschaftliche Natur der Geschäfte verkehrt und Verwirrung in die Wirtschaft getragen wird. Es ist daher, wenn der Staat nicht für das Vorhandensein der Wertbeständigkeit sorgt, durch die das Geld wirklich Wertmesser ist, keineswegs anzunehmen, daß das Geld rechtlich noch als Wertmesser gelten soll, wodurch nichts gebessert würde; vielmehr muß mangels

[135]) S. 49.

[136]) Näheres über die Bedeutung der Behandlung der Geldschulden für die Stabilität der Währung siehe unten S. 65 ff.

besonderer Bestimmungen angenommen werden, daß es der Staat der Praxis überläßt, die Folgerungen daraus zu ziehen, daß das Geld nicht mehr Wertmesser ist.

II. Die eigentliche Wurzel der Lehre, daß durch die staatliche Ordnung des Geldwesens oder durch die Wertmesserfunktion des Geldes der Nominalismus geboten sei, scheint aber in etwas anderem zu liegen, nämlich in der Besorgnis vor den Folgen des Valorismus. Insbesondere befürchtet man von ihm eine unerträgliche Verkehrsunsicherheit.[137]) Dieser Einwand wäre berechtigt, wenn der Valorismus alle irgendwie vorkommenden Schwankungen des Geldwertes beachten und den Geldwert auch bei stabilen Währungsverhältnissen nicht als unveränderlich ansehen würde, was aber weder der Valorismus in der hier vertretenen Form tut noch überhaupt, soweit ersichtlich, jemals von Valoristen angenommen wurde. Im übrigen fordert das Interesse der Verkehrssicherheit gerade die valoristische Behandlung derjenigen Geldschulden, die nach ihrer wirtschaftlichen Funktion als Wertschulden zu gelten haben.

Dies wird klar, sobald man sich vergegenwärtigt, in welcher Hinsicht der Nominalismus die Verkehrssicherheit erhöht und welche Bedeutung der Valorismus für die Verkehrssicherheit hat. Der Nominalismus gibt Sicherheit über den zu leistenden Nennbetrag, der Valorismus über den Wert. Die Gewißheit über den Wert einer künftigen Leistung ist in demselben Maße wichtiger als die Gewißheit über den Nennbetrag, als der Wert einer Leistung wirtschaftlich wichtiger ist als der Nennbetrag. Jedes beliebige Beispiel zeigt dies. Wenn ich ein Recht darauf habe, in einem bestimmten künftigen Zeitpunkt den jetzigen Wert von 1000 M zu bekommen, kann ich mich ungefähr darauf einrichten, mag auch die Geldsumme, die diesen Wert zur Zeit der Zahlung ausmachen wird, noch so zweifelhaft sein. Wenn ich aber nur weiß, daß ich eine Geldsumme von 1000 M zu bekommen habe, gleichviel welchen Wert diese 1000 M dann haben werden, vielleicht einen größeren als jetzt, vielleicht den halben, vielleicht gar keinen, so ist mir dasselbe nicht möglich. Daß gerade der Nominalismus eine Quelle großer Verkehrsunsicherheit werden muß, ist eine notwendige Folge davon, daß er in Geschäfte, denen nach ihrer Natur jedes aleatorische Moment fremd ist, ein solches hineinträgt und so — wirtschaftlich gesehen — Kaufverträge in gemischte oder reine Schenkungen, Kreditgeschäfte in Spekulationsgeschäfte verwandelt usw.

---

[137]) Z. B. Nußbaum S. 145.

Die aus der Unsicherheit über den Nennbetrag der Leistung des Schuldners hervorgehenden Schäden, die man vom Valorismus befürchtet, liegen in zwei Richtungen. Zunächst befürchtet man eine große Vermehrung der Prozesse. Abgesehen davon, daß auch der Nominalismus bei eintretender Geldentwertung eine wesentliche Vermehrung der Prozesse herbeiführen kann — die Gläubiger werden ihre Forderungen schneller einklagen, um nicht weitere Verluste zu erleiden, sie werden von laufenden Vertragsverhältnissen loszukommen suchen —, ist dazu zu sagen: Die Vermehrung der Prozesse darf niemals ein Grund dafür sein, eine so weit gehende Vermögensverschiebung eintreten zu lassen, wie sie der Nominalismus bei erheblicher Aenderung des Geldwerts mit sich bringt. Die Gerichte sind für die Durchsetzung des Privatrechts da. In Fragen von untergeordneter Bedeutung mag das Interesse der Prozeßverminderung das bürgerliche Recht beeinflussen, für die Behandlung eines Problems von so ungeheurer Tragweite, wie es das des Nominalismus oder Valorismus ist, darf die Zahl der zu befürchtenden Prozesse nicht ausschlaggebend sein. Ueberdies wird die zur Prozeßvermehrung führende Unsicherheit im wesentlichen beseitigt, wenn der jederzeit maßgebende Geldwert offenkundig gemacht wird, indem der Gesetzgeber einen fortlaufend veröffentlichten Index (für Inlandsgeschäfte) für maßgebend erklärt oder sich die Rechtsprechung generell auf einen solchen festlegt; denn dann können die Parteien zur Zeit der Fälligkeit ohne richterliche Hilfe die zu leistende Summe feststellen. Dasselbe ist ihnen auch ohne dies möglich, soweit für die Berechnung der zu leistenden Geldsumme der Goldwert oder der Kurs einer stabilen ausländischen Währung maßgebend ist.[138])

Die weitere Gefahr, die man von der durch den Valorismus hervorgerufenen Verkehrsunsicherheit befürchten kann, ist die Ungewißheit des Schuldners (und auch des Gläubigers) über die summenmäßige Höhe der Leistung, die er zu erbringen hat, und die daraus hervorgehende Schwierigkeit, rechtzeitig die richtigen Dispositionen zu treffen. Zunächst darf auch diese Gefahr nicht überschätzt werden. Wenn — im Hauptfall der fortschreitenden Geldentwertung — es sich herausstellt, daß der Schuldner eine zu geringe Summe bereitgestellt hat, so werden seine Sachgüter infolge der Geldentwertung im Preise gestiegen sein. Ferner werden, solange die Geldentwertung nicht sprunghaft vor sich geht, nur längere Kredite von der valoristischen Behandlung der Geldschulden in erheblichem Maße betroffen. Wenn aber die Geldentwertung rasch

[138]) Siehe oben S. 53 f.

fortschreitet, so daß die Höhe der Wertschulden, in Geldsummen ausgedrückt, von Tag zu Tag sich ändert, so wächst das Bedürfnis an einer Erhaltung des Geldwerts erst recht, wie sich in der Zeit der Inflation daran zeigte, daß der Verkehr schließlich nur noch beständige Werte, namentlich den Dollar, zur Bestimmung der geschuldeten Geldsummen benützte oder sich auf gar keine Kreditierung einließ oder sich durch ungeheure Zinssätze gegen die Geldentwertung zu schützen suchte.[139]) Ueberdies stehen die Schäden, die von der Ungewißheit über die zu leistende Geldsumme bei Geltung des Valorismus zu befürchten sind, in keinem Verhältnis zu den Schäden, die vom Nominalismus drohen. Dort die Gefahr zu früher oder nicht rechtzeitiger Dispositionen, die möglicherweise zu Verlusten führen können, hier — abgesehen von der schon erörterten Unsicherheit über den Wert der Leistung — die Gefahr eines endgiltigen, sachlich unberechtigten, unabwendbaren[140]) Vermögensverlustes.

III. Auch die herrschende Lehre ist sich der Bedenklichkeit der Ergebnisse, zu denen sie führt, bewußt. Ihre größten Härten sucht man zum Teil durch die Zulassung einer Aufwertung zu vermeiden. Das Prinzip der Aufwertung ist im Gegensatz zum Valorismus dies, daß nicht ein bestimmter Wert geschuldet ist, sondern daß bei grundsätzlicher Anerkennung des Nominalismus der Richter nach Billigkeitsgrundsätzen die von dem Schuldner zu leistende Summe erhöhen kann. Es ist zu begrüßen, daß im Gegensatz zu den meisten andern Ländern die deutsche Rechtsprechung den Nominalismus nicht doktrinär bis zur äußersten Konsequenz durchführt, sondern unter Rücksichtnahme auf das wirtschaftlich richtige Ergebnis und die Billigkeit sich in der Aufwertung dem Valorismus nähert; aber die Aufwertung bietet keinen geeigneten Ersatz für den wirtschaftlich geforderten Valorismus. Die Aufwertung stört die Rechtssicherheit in weit höherem Grade als der Nominalismus oder der Valorismus. Der Nominalismus gibt Sicherheit über den zu leistenden Nennbetrag, der Valorismus über den zu leistenden Wert, die Aufwertung weder über das eine noch über das andere. Die Aufwertung schafft nicht nur über den Umfang einer künftigen Leistung Unsicherheit, sondern auch über den Umfang einer gegenwärtig zu erbringenden Leistung und zwingt so in jedem einzelnen Falle zu einem Prozeß oder einem

[139]) Siehe dazu auch Helfferich 6. Aufl. S. 297.

[140]) Wer hier auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wertklausel hinweisen wollte, gäbe damit zu, daß die Erhaltung des Wertes wichtiger als die jederzeitige zahlenmäßige Feststellbarkeit der geschuldeten Summe ist.

Vergleich; denn da sich das Maß der Aufwertung nach der Billigkeit und den Umständen des einzelnen Falles bestimmt, hängt die Höhe der Leistung sehr stark von objektiv nicht feststellbaren Momenten ab. Ebensowenig läßt sich nach objektiven Merkmalen bestimmen, von welchem Grad der Geldentwertung ab eine Aufwertung stattzufinden hat. Der Rechtsgrund der Aufwertung, die Billigkeit, fordert bei jeder Geldentwertung die Aufwertung; denn das wirtschaftlich unrichtige Ergebnis, zu dem der Nominalismus führt, ist immer unbillig. Läßt man aber die Aufwertung nur bei „großer" Unbilligkeit eintreten, so befindet man sich erst recht auf schwankendem Boden; denn wann ist die Unbilligkeit groß? Ein Beispiel bildet die gegenwärtige Unsicherheit in der Frage, ob der Sturz des englischen Pfundes nach deutschem Recht Anlaß zu einer Aufwertung gibt.[141]) Weitere Ausführungen über die Bedenken, die die Aufwertung gegen sich hat, erübrigen sich; alles, was gegen die Aufwertung zu sagen ist, haben die Gegner der richterlichen Aufwertung z. B. Nußbaum[142]) eingehend dargelegt.

Dennoch ist die Aufwertung nicht unter allen Umständen abzulehnen; sie ist vielmehr, wenn der Valorismus aus besonderen Gründen nicht gelten kann, als Notbehelf zuzulassen, falls die ausnahmsweise gebotene nominalistische Behandlung aller Geldschulden nicht nur unbillig ist — das ist sie auf jeden Fall —, sondern zu unerträglichen Ergebnissen führt. Davon wird im 6. Kapital die Rede sein.

IV. Ziemlich verbreitet ist die Ansicht, daß der Nominalismus im Interesse der Erhaltung der Stabilität der Währung geboten sei.[143]) So meint Heck[144]): „Jeder sah (während des Krieges) klar oder empfand es im Unterbewußtsein, daß diese Währung auf der Gewißheit beruhte, daß die Papiermark wenigstens im Inland zum Nennwert als Zahlungsmittel verwendet werden konnte", und an anderer Stelle[145]): „Den Zweck des Zwangskurses sah man in der Stützung des Papiergeldwerts". Nußbaum führt an, daß man verschiedentlich zur Stützung des Geldwerts den Schadensersatz für Geldentwertung ausgeschlossen[146]) und aus demselben Grunde Goldklauseln für unwirksam erklärt habe.[147]) Auch Hartmann[148]) meint, die

[141]) Siehe dazu auch unten S. 87 ff.
[142]) Geld S. 126 f.; Bilanz der Aufwertungstheorie S. 14 ff.
[143]) Die entgegengesetzte Ansicht hat freilich schon L. Goldschmidt S. 1214 vertreten.
[144]) Grundriß des Schuldrechts S. 62.
[145]) Arch. Z. Pr. 122 S. 210 ff.
[146]) S. 151.
[147]) S. 176.
[148]) S. 87.

zwingende Zahlkraft (d. h. die Zahlkraft zum Nennwert im Sinne des Nominalismus) erhöhe die Kaufkraft des Geldes. Bei näherer Untersuchung erweist sich diese Annahme jedoch als unbegründet.

Die Frage, ob der Nominalismus etwas für die Erhaltung des Geldwerts leistet, muß in zwei verschiedene Fragen zerlegt werden, nämlich: 1) Wirkt er mehr als der Valorismus einer drohenden Geldentwertung entgegen, solange sie noch nicht begonnen hat? 2) Wirkt er mehr als der Valorismus einer bereits im Gange befindlichen Geldentwertung entgegen?

Die erste Frage muß verneint werden. Solange eine Geldentwertung noch nicht eingetreten ist, wird der Unterschied zwischen Valorismus und Nominalismus noch nicht praktisch. Die Herrschaft des Valorismus oder Nominalismus kann daher den Geldwert nur dadurch beeinflussen, daß die Rücksicht auf die Behandlung der Geldschulden im Fall einer Geldentwertung einen Anlaß zu Geschäften gibt, die die Stabilität des Geldwerts stützen oder gefährden. Eine Gefahr kann einer stabilen Währung namentlich durch eine große Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entstehen. Nun kann zunächst der Valorismus geeignet scheinen, die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln zu vermehren. Bei der nominalistischen Behandlung der Geldschulden hat der Schuldner einer künftig fällig werdenden Geldforderung, der eine dem Nennbetrag seiner Schuld gleichkommende Summe baren Geldes besitzt, die Sicherheit, mit dieser Summe Geld seine ganze Schuld tilgen zu können. Dies ist unter der Herrschaft des Valorismus nicht der Fall; denn nach diesem erhöht sich ja der Nennbetrag der Schuld bei Eintritt einer Geldentwertung. Infolgedessen wird für den Besitzer von Geld bei drohender Geldentwertung unter der Herrschaft des Valorismus ein Grund mehr gegeben sein, sein Geld nicht bar liegen zu lassen, sondern in ausländischen Zahlungsmitteln anzulegen, deren Entwertung nicht zu erwarten ist. Die Bedeutung dieses Anreizes zur Anlage des Geldes in ausländischen Zahlungsmitteln bei Geltung des Valorismus ist jedoch nicht hoch einzuschätzen. Denn erstens gibt der Valorismus die Möglichkeit, das Geld in inländischen Geldforderungen wertbeständig anzulegen, und ferner ist der Anreiz, bei drohender Geldentwertung sein Geld wertbeständig anzulegen, auch bei Herrschaft des Nominalismus sehr groß, weil bei Eintritt der Geldentwertung für die ausländischen Zahlungsmittel ein größerer Betrag inländischen Geldes erzielt werden kann; um die Differenz zu verdienen, wird der Schuldner, wenn er mit der Geldentwertung rechnet und nur seinen Vorteil zu wahren sucht, daher trotz Herrschaft des Nominalismus

sein Geld oft in ausländischen Zahlungsmitteln wertbeständig anlegen. In anderer Hinsicht wirkt der Valorismus sogar der Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln beträchtlich entgegen. Unter der Herrschaft des Valorismus liegt — abgesehen davon, daß die Inhaber von barem Geld es in inländischen Forderungen wertbeständig anlegen können — anders als bei der Geltung des Nominalismus für die Gläubiger inländischer Forderungen kein Anlaß vor, ihre Forderungen durch Einziehung oder Veräußerung zu realisieren und in ausländischem Geld oder ausländischen Wertpapieren anzulegen.[149]) Da nun zweifellos weit größere Summen in Forderungen als in barem Geld angelegt zu sein pflegen, hemmt der Valorismus die Geldentwertung mehr, als er sie befördert. Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu, durch das der Valorismus einer Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entgegenwirkt. Unter der Herrschaft des Valorismus fehlt nämlich der Hauptanlaß für die inländischen und ausländischen Kreditgeber, Kredite nur in ausländischer Währung zu geben. Die Geltung des Valorismus würde daher zu einer beträchtlichen Einschränkung der in ausländischer Währung gegebenen Kredite zu Gunsten der in inländischer Währung gegebenen führen und so von vornherein eine der wichtigsten Ursachen der plötzlichen starken Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln, nämlich die Zurückziehung von Krediten in ausländischer Währung, beseitigen. Hiernach ist nicht der Nominalismus, sondern gerade der Valorismus eine Stütze der Stabilität der Währung. — Mittelbar ist sogar der Nominalismus dem Eintritt einer Geldentwertung in hohem Grade förderlich. Abraham[150]) hat ausgeführt, daß bei Herrschaft des Valorismus niemand mehr ein Interesse an der Geldentwertung habe und die auf Herbeiführung der Geldentwertung gerichteten Bestrebungen so im Keim erstickt würden. In der Tat enthält die schuldbefreiende Wirkung des Nominalismus einen starken Anreiz für alle diejenigen, die vorwiegend Schuldner sind, auf staatliche Maßnahmen hinzuwirken, durch die eine Entwertung des Geldes herbeigeführt wird. Der Valorismus beseitigt dieses Interesse an der Geldentwertung.[151])

[149]) Die Furcht vor Einführung des Nominalismus kann allerdings dahin wirken. Aber das ist dann eben nicht eine Wirkung des bestehenden Valorismus, sondern des befürchteten Nominalismus.

[150]) D. J. Z. 1931 Sp. 1294 ff.

[151]) Allerdings nicht jedes Interesse daran; denn da der Auslandswert des Geldes meist schneller von der Entwertung betroffen wird als der Inlandswert, verbilligt sich die inländische Produktion im Anfang der Geldentwertung im Vergleich zum Ausland, so daß man sich auch bei valoristischer Behandlung der Schulden Vorteile von einer Geldentwertung versprechen kann (vgl. unten S. 70, 87).

Etwas anders liegen die Verhältnisse allerdings, wenn die Geldentwertung einmal im Gange ist. Die oben angeführten Momente bleiben wohl unverändert. Der infolge eingetretener Geldentwertung sich auswirkende Nominalismus hat aber in anderer Hinsicht eine den Fortschritt der Geldentwertung in gewissem Grade hemmende Wirkung. Der Nominalismus hat die Folge, daß Schuldner von Geldforderungen — wirtschaftlich betrachtet — ihre Schulden je nach dem Grade der Geldentwertung nur noch zum Teil oder gar nicht zurückzuzahlen brauchen. Wer daher mit Kredit arbeitet, ist in der Lage, die Preise niedriger zu halten, und aus Gründen der Konkurrenz müssen diejenigen, die mit eigenem Kapital arbeiten, diesen Preisen folgen. Es wird zwar so im Grunde mit Verlust gearbeitet; aber wer mit Krediten arbeitet, erleidet den Verlust nicht selbst, sondern der Kreditgeber muß ihn tragen (und meist noch mehr als den Verlust, wenn nämlich die Forderung wirtschaftlich mehr an Wert verliert, als die Ware unter Wert verkauft wird, so daß der Kreditnehmer noch einen Gewinn macht). Solange mit dem entwerteten Gelde gerechnet wird, tritt der Verlust allerdings zahlenmäßig nicht in Erscheinung. Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß durch den Nominalismus so eine Verbilligung der Preise eintritt und damit der Geldentwertung ein Gegengewicht geboten wird. Die valoristische Behandlung der Geldschulden scheint weiterhin in Zeiten der Geldentwertung den Geldbedarf gewaltig zu steigern. Die Höhe der Zinsen wie die des zurückzuzahlenden Kapitals steigt dem Nennbetrag nach mit fortschreitender Geldentwertung und daraus folgt in der Tat ein größerer Bedarf an Zahlungsmitteln. Es gibt jedoch zwei Momente, die dem entgegenwirken. Zunächst werden bei fortschreitender Geldentwertung und Geltung des Nominalismus die Zinssätze steigen und so den Geldbedarf erhöhen wie auch den Verbrauch fremden Kapitals hindern und somit der Niedrighaltung der Preise entgegenwirken; allerdings werden hiervon alte langfristige Kredite nicht betroffen. Sodann enthält der Nominalismus wegen der dargelegten Vorteile einen starken Anreiz, mit Krediten zu arbeiten, und wird so selbst zu einer Ursache starker Geldnachfrage, die unter der Herrschaft des Valorismus nicht besteht. Wenn keine Einschränkung der Kredite erfolgt, sondern immer weiter Kredite bewilligt werden und neues Papiergeld zu diesem Zwecke ausgegeben wird, kann dieser Umstand sogar einen wesentlichen Grund für das Fortschreiten der Geldentwertung bilden, wofür die deutsche Inflation ein Beispiel bildet; der Valorismus hingegen läßt es zu einer derartigen gefährlichen Nachfrage nach Krediten nicht kommen, weil diese in ihrem vollen Werte

zurückgezahlt werden müssen. Diese Momente werden die den Fortgang der eingetretenen Geldentwertung hemmenden Faktoren, die im Nominalismus liegen, immer abschwächen, manchmal ausgleichen und zuweilen sogar überwiegen.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß die Behandlung der Geldschulden überhaupt nur ein Moment und ein verhältnismäßig untergeordnetes Moment für die Entwicklung des Geldwerts darstellt.[152]) Von weit größerer Bedeutung sind andere Momente, namentlich große Ausgaben des Staates, die in ungedecktem Papiergeld bewirkt werden, Mißtrauen gegen die Beständigkeit der Währung, auch Warenknappheit und dadurch hervorgerufene Preissteigerungen und vermehrte Nachfrage nach Zahlungsmitteln. Wo diese Hauptfaktoren auf Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs und auf Steigerung der Geldentwertung hinwirken, wird die Behandlung der Geldschulden niemals der Geldentwertung einen Damm entgegensetzen, sondern sie bestenfalls verlangsamen können. Die Inflation hat dies zur Genüge bewiesen.

Das Ergebnis ist also: Zur Abwehr der Gefahr einer Entwertung einer stabilen Währung ist der Valorismus mehr geeignet als der Nominalismus; eine bereits im Gange befindliche Entwertung wird durch den Nominalismus manchmal etwas gehemmt, unter Umständen aber auch beschleunigt werden können; die Entwicklung des Geldwerts hängt im wesentlichen nicht von der Behandlung der Geldschulden, sondern von andern Faktoren ab.

Wenn trotzdem die Meinung, daß der Nominalismus ein Mittel zur Erhaltung des Geldwerts sei und deswegen vom Staat eingeführt werde, sehr verbreitet ist und dies vielfach geradezu als selbstverständlich gilt, so ist zur Erklärung hierfür außer auf die Ueberschätzung der eine Geldentwertung befördernden Faktoren des Valo-

---

[152]) Ueber die Bedeutungslosigkeit des Nominalismus für den Wert des Metallgeldes siehe namentlich Laughlin S. 493 ff., speziell S. 497.— In Frankreich ist die Frage oft erörtert worden, ob die Goldklausel die Geldentwertung befördere, was nicht selten und m. E. mit Recht verneint wurde (Mater S. 208, Hubrecht S. 113). Es ist bemerkenswert, daß Jèze (Revue de science et de législation financières 1924 S. 11 ff.) als mögliche Zwecke des Zwangskurses nur Schutz gegen einen Run auf die Notenbank und Deckung des Finanzbedarfs des Staates nennt, nicht aber Stützung des Geldwerts. — Der Wert des Goldes oder des Silbers, aus dem das vollwertige Geld hergestellt wird, beruht sicher in hohem Grade darauf, daß es zur Münzprägung verwendet wird, denn dadurch wird die Nachfrage danach sehr gesteigert; das ist aber etwas ganz anderes als die Frage, ob der Geldwert von der Behandlung der Geldschulden beeinflußt wird.

rismus und Unterschätzung der ihm auch innewohnenden entgegengesetzten Faktoren noch auf folgendes hinzuweisen. Es ist richtig, daß stofflich minderwertiges Geld, das nicht in irgend einer Form einlösbar ist oder mittelbar sonstwie einen Wert verkörpert, z. B. durch eine den Staatskassen auferlegte Pflicht zur Annahme zum Nennwert, mit Annahmezwang ausgestattet sein muß. Denn sonst könnte es sehr leicht geschehen, daß es allgemein abgelehnt werden würde. Da man nun vielfach meint, Annahmezwang und Nominalismus seien voneinander untrennbar, kommt man zu dem Schluß, daß der Nominalismus die unentbehrliche Grundlage für den Geldwert sei. Dem ist aber nicht so, da, wie gezeigt wurde, der Valorismus ebenso gut mit dem Annahmezwang vereinbar ist wie der Nominalismus.

Demnach stehen auch die Rücksichten auf die Stabilität der Währung der valoristischen Behandlung der Wertschulden nicht entgegen.

V. Hier und da wünscht man zuweilen eine Geldentwertung, weil man davon ein Wachsen der Konkurrenzfähigkeit des Inlands gegenüber dem Ausland erhofft. Dieses Motiv ist viel zu sehr an eine spezielle wirtschaftliche Situation gebunden, als daß daraus irgend welche Schlüsse für die grundsätzliche Behandlung der Geldschulden gezogen werden könnten. Im übrigen liegt die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit im Falle einer Geldentwertung nicht an der nominalistischen Behandlung der Geldschulden, sondern daran, daß gewöhnlich der Auslandswert des Geldes rascher sinkt als der Inlandswert. Auch ist von der valoristischen Behandlung der Geldschulden kein plötzliches Steigen der Inlandspreise zu befürchten, da für die Behandlung der inländischen Geldschulden der Inlandswert des Geldes maßgebend sein muß[153]), also infolge des Valorismus keinesfalls bei Steigen der fremden Valuten eine allgemeine Erhöhung der Löhne, Mieten usw. eintreten würde.

Ob die Vermögensverschiebung, die die Folge des Nominalismus ist, unmittelbar — die mittelbaren Folgen sind ganz unübersehbar — zum Vorteil oder Nachteil des Inlandes ausschlägt, hängt davon ab, ob das Inland überwiegend Schuldner oder Gläubiger des Auslandes ist, ferner ob die Forderungen und Schulden überwiegend auf inländische oder ausländische Währung lauten und endlich, ob der inländische Nominalismus im Ausland anerkannt wird. Diese unmittelbaren Folgen der Behandlung der Geldschulden auf das Volksvermögen sind offensichtlich viel zu ungewiß und

[153]) Siehe oben S. 54 f.

zeitbedingt, als daß daraus irgendwelche Argumente für den Nominalismus oder Valorismus im allgemeinen gewonnen werden könnten.

VI. Man könnte vielleicht meinen, daß der Valorismus im Falle der Geldentwertung für die Schuldner untragbar sein könnte. Darauf ließe sich zunächst erwidern, daß im Fall des Steigens des Geldwertes dasselbe gegen die nominalistische Behandlung der Geldschulden sprechen würde, so daß dieser Einwand keine prinzipielle Bedeutung für die Frage haben kann. Aber mit Rücksicht darauf, daß praktisch vor allem mit dem Fall der Geldentwertung zu rechnen ist, soll auf dieses Argument kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Entscheidend scheint vielmehr folgendes. Es ist das Wesen der valoristischen Behandlung der Geldschulden, daß die Leistung des Schuldners bei Aenderungen des Geldwertes wirtschaftlich dieselbe bleibt. Wenn also die Leistung für den Schuldner bei eintretender Geldentwertung eine Erschwerung bedeutet, so hat dies darin seinen Grund, daß sich seine Vermögenslage verschlechtert hat, was z. B. daran liegen kann, daß er sein Vermögen so angelegt hat, daß es von der Geldentwertung betroffen wurde. Ebenso wie der Erfolg oder Mißerfolg eines einzelnen wirtschaftlichen Unternehmens das Risiko des Unternehmers selbst und nicht das Risiko seiner Gläubiger ist, hat der Schuldner das Risiko, das aus der allgemeinen Wirtschaftslage und der Art der Anlage seines Vermögens entsteht, zu tragen. Es hieße dem Kaufmann sein natürliches Risiko abnehmen und es auf den Gläubiger übertragen, wenn man aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes im Hinblick auf die Möglichkeit einer Geldentwertung die Geldschulden nominalistisch behandeln wollte. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Schuldner hier schutzbedürftiger sein sollte als der Gläubiger; diesem glaubt die nominalistische Theorie vielfach den wirtschaftlichen teilweisen oder sogar ganzen Verlust seiner Forderung zumuten zu können, während man jede Erhöhung der Leistungspflicht des Schuldners, zum Teil sogar eine nur nominelle Erhöhung, bei der die Leistung wirtschaftlich noch immer hinter der ursprünglich geschuldeten zurückbleibt, für untragbar hält. Selbst gegenüber einer wirklichen und nicht nur nominellen Erhöhung der Leistungspflicht des Schuldners wäre seine Schutzwürdigkeit nicht größer als die des Gläubigers, dem man seine Forderung nimmt. Hier wie dort liegt ein Vermögensverlust vor, der sich nur in einer andern Form vollzieht, daß nämlich dort ein Passivum hinzukommt, hier ein Aktivum entfällt.

Ein besonderer Schutz der Schuldner wird aber unter Umständen im Interesse der Volkswirtschaft nötig sein können, wenn mit einer Geldentwertung eine wirtschaftliche Krise Hand in Hand geht, so daß trotz Sinken des Geldwertes Umsatz und Verdienst der Schuldner, in Geldsummen ausgedrückt, nicht entsprechend steigen oder vielleicht gar sinken. Wenn diese Erscheinung einen sehr großen Umfang annimmt und die Wirtschaft stark verschuldet ist, kann der Zwang zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, wozu auch die valoristische Behandlung der Wertschulden gehört, zu einem Zusammenbruch der ganzen Wirtschaft führen; im Interesse der Gesamtheit wird es dann notwendig sein, daß der Gesetzgeber Maßnahmen zum Schutz der Schuldner trifft — nicht anders, als wenn ohne Vorliegen einer Geldentwertung die strikte Durchführung der übernommenen Verbindlichkeiten infolge der allgemeinen Wirtschaftslage den Ruin der Volkswirtschaft herbeizuführen droht. Auch wenn solche Maßnahmen erforderlich erscheinen, wird die nominalistische Behandlung der Schulden ein völlig unangemessenes Schutzmittel sein, weil sie vielfach weit über das Erforderliche hinaus wirkt, weil ferner, falls die Geldentwertung noch nicht abgeschlossen ist, der Grad ihrer Wirkung völlig unberechenbar ist und weil sie schließlich einen endgültigen Kapitalverlust der Gläubiger zum Vorteil der Schuldner herbeiführt, während es meist nur eines vorübergehenden Schutzes bedürfen wird. Die Bewilligung eines Moratoriums, die Herabsetzung der Zinssätze werden fast immer ausreichen; äußerstenfalls könnte der Gesetzgeber die Geldforderungen um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigen.

VII. Der einzige Vorzug des Nominalismus gegenüber dem Valorismus ist die größere Einfachheit seiner Handhabung. Vor allem ist die Aufgabe des Richters viel leichter bei Geltung des Nominalismus als bei Geltung des Valorismus. Wenn dieser Umstand zuweilen auch einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Rechtsprechung haben kann, so liegt in der geringeren Mühe, die der Nominalismus der Rechtsprechung macht, kein sachliches Argument für ihn. Vom Standpunkt des Verkehrs aus ist eine größere Einfachheit sonst regelmäßig aus Gründen der Verkehrssicherheit zu begrüßen; es wurde aber bereits dargelegt, daß die Verkehrssicherheit keineswegs den Nominalismus fordert, weil dieser nur eine äußerliche, rechtliche Sicherheit, dafür aber wirtschaftliche Unsicherheit schafft und zu wirtschaftlich falschen Ergebnissen führt. Daran können auch gewisse Komplikationen nichts ändern,

die nach der hier vertretenen Ansicht zuweilen eintreten. Es ist dabei vor allem an den Fall zu denken, daß auf eine Wertforderung eine Nennbetragforderung — oder umgekehrt — erfüllungshalber übernommen wird. Der Hauptfall ist die Ausstellung eines Wechsels über eine Kaufpreisschuld. Solche Fälle sind nicht anders zu behandeln, als nach der herrschenden Lehre der Fall, daß erfüllungshalber eine auf eine andere Währung lautende Forderung übernommen wird und diese Währung ins Wanken gerät. Derartige Komplikationen bieten durchaus nicht unüberwindliche Schwierigkeiten und die Rücksicht auf sie kann sicher nicht für die Behandlung der Geldschulden ausschlaggebend sein.

Die größere Einfachheit verdient den Vorzug, wo sie mit kleinen Opfern große Komplikationen verhütet, wo sie kleinliches Beharren auf dem Rechtsstandpunkt durchkreuzt und zu einer Abrundung im wesentlichen richtiger wirtschaftlicher Ergebnisse führt, kurz gesagt, wo sie die Wirtschaft fördert. Die Einfachheit des prinzipiellen Nominalismus beruht aber darauf, daß das Recht der Wirtschaft den Schutz versagt, eigene Wege geht und vielfach zu wirtschaftlich ganz unrichtigen Ergebnissen kommt; bei sehr starker Geldentwertung ist sie die Einfachheit der prinzipiellen Abweisung jeder Klage.

VIII. Das Ergebnis ist also, daß die öffentlichen Interessen einer dem Wesen der Wertschulden entsprechenden valoristischen Behandlung nicht entgegenstehen. Mithin muß es bei den vorher unter Beiseitelassung der öffentlichen Interessen gewonnenen Ergebnissen verbleiben.

Es ist freilich möglich, daß das positive Recht ausdrücklich eine nominalistische Behandlung aller Geldschulden anordnet. Dies kann sich daraus erklären, daß der Gesetzgeber irrige Vorstellungen über die Natur und die Wirkungen des Valorismus hat. Derartiges ist natürlich nicht zu vermuten, und daher ist, wo der Gesetzeswortlaut Zweifel läßt oder gar nach seinem Wortsinn keinen Anhalt dafür bietet, daß Geldschulden nominalistisch zu behandeln seien, eine gesetzliche Bestimmung nicht im Sinne einer Statuierung des Nominalismus aufzufassen.[154]) Auch daß die gesetzgebenden Faktoren von nominalistischen Vorstellungen beherrscht waren, ist kein Grund dafür, den Nominalismus in gesetzliche Bestimmungen hineinzulesen, am wenigsten, wenn die Bestimmungen

[154]) Ueber die Bedeutung der Erklärung bestimmter Geldsorten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln siehe oben S. 21.

unter Verhältnissen geschaffen wurden, bei denen mit dem Vorkommen ungewöhnlicher Währungsschwankungen nicht zu rechnen war. Daß ein Gesetzgeber, der eine Goldwährung einrichtet, davon ausgeht, daß eine einmal auf eine bestimmte Geldsumme lautende Forderung jederzeit durch Zwangsgeld in demselben Nennbetrag getilgt werden kann, ist natürlich und entspricht durchaus der Sachlage. Abgelehnt ist damit eine metallistische Ansicht, die die etwa bestehenden geringen Abweichungen des Metallwerts berücksichtigen wollte; der richtig verstandene Valorismus fordert hier, wie oben gezeigt, keine andere Beurteilung der Sachlage als der Nominalismus. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob bei grundlegenden Aenderungen im Währungswesen, insbesondere bei Aufgabe der Goldwährung, und Auftreten außergewöhnlicher Schwankungen des Geldwerts eine Aenderung des Nennbetrages der Geldforderungen stattzufinden hat.

Es ist bisher nur von den allgemeinen öffentlichen Interessen die Rede gewesen. Es gibt aber besondere, an bestimmte, nur zuweilen gegebene Voraussetzungen geknüpfte Interessen, die, soweit diese Voraussetzungen vorliegen, den Nominalismus fordern. Von diesen wird im nächsten Kapitel die Rede sein.

IX. Die in Deutschland herrschende nominalistische Lehre hält valoristische Vereinbarungen, insbesondere Wertklauseln, für wirksam. Der Nominalismus ist hiernach dispositives Recht. Dies hat zur Voraussetzung, daß der prinzipielle Nominalismus dem Parteiwillen entspricht, und steht und fällt mit deren Richtigkeit. Wie oben[155]) dargelegt, beruht die Annahme, daß der Nominalismus dem Parteiwillen entspricht, auf der Außerachtlassung der wesentlichen Verschiedenheit der Geldschulden und der Sachgüterschulden, führt bei den wichtigsten Geldschulden, insbesondere den Aequivalent- und den Kreditschulden, zu wirtschaftlich unrichtigen Ergebnissen und ist daher unhaltbar. Der Nominalismus steht mit den wirtschaftlichen Interessen und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien in Widerspruch; er bringt, wenn er überhaupt gilt, den privaten Interessen vorgehende öffentliche Interessen zur Geltung und muß daher zwingenden Rechts sein. Denn wäre eine den privaten Interessen entsprechende und mit den öffentlichen Interessen in Einklang zu bringende Lösung möglich, so würde sie der Gesetzgeber selbst geben.

Man könnte vielleicht meinen, den öffentlichen Interessen würde Genüge geschehen, wenn die Geldschulden nominalistisch behan-

[155]) S. 26 ff., 33 ff.

delt würden, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Mit Recht hält Scaduto[156]) dem entgegen, daß das Gesetz nicht selbst den Parteien ein Mittel zur Verfügung stellen dürfe, bei dessen allgemeinem Gebrauch die Anwendung einer im öffentlichen Interesse geltenden Norm vereitelt werden würde. Die Wirksamkeit der Wertklauseln hält man anscheinend zum Unterschied von der valoristischen Behandlung einfacher Geldschulden deshalb für vereinbar mit den öffentlichen Interessen, weil der Umfang ihres Anwendungsgebiets im Verhältnis zu allen Geldschulden nicht sehr groß ist, so daß immer noch genug Platz für die Anwendung des nominalistischen Grundsatzes bleibt. Aber die Wirksamkeit einer den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Vereinbarung darf nicht davon abhängen, ob sie häufig oder selten vorkommt. Die Lehre, daß Geldschulden im Zweifel nominalistisch zu behandeln seien, vereitelt überdies meist die durch ihre wirtschaftliche Natur gebotene und den Parteiinteressen entsprechende Behandlung der Geldschulden, läßt sie aber eintreten, wenn die Parteien die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringen, daß sie eine solche Behandlung ihres Rechtsverhältnisses wollen. Läßt man hier wie sonst als stillschweigend vereinbart gelten, was der wirtschaftliche Zweck des Rechtsgeschäfts fordert und daher von den Parteien mutmaßlich gewollt ist, so müßte bei allen Geldschulden, die nach den obigen Ausführungen Wertschulden sind, die valoristische Behandlung als stillschweigend vereinbart gelten. Die herrschende Lehre nimmt fast nie eine solche stillschweigende Vereinbarung an. Der Grund scheint der zu sein, daß man eine den Nominalismus ausschließende Vereinbarung, die nicht angibt, welcher Wert geschuldet sein soll, für zu unbestimmt hält. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Wollte man die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, daß der Gläubiger von den Folgen einer Geldentwertung — und entsprechend der Schuldner von den Folgen eines Steigens des Geldwerts — verschont bleiben und daher Wert als geschuldet angesehen werden soll, wegen Unbestimmtheit für unwirksam halten, so müßte das ganze Rechtsgeschäft als unwirksam angesehen werden, es sei denn, daß anzunehmen wäre, daß die Parteien für diesen Fall die Aufrechterhaltung der Forderung als Nennbetragforderung gewollt hätten, was, wenn ernsthaft mit einer Aenderung des Geldwerts zu rechnen ist, nur selten anzunehmen sein wird. Eine solche Entscheidung wäre ein Versagen des Rechts. Es ist vielmehr Sache der Rechtsprechung, eine Methode zur Fest-

[156]) S. 58.

stellung gleicher Werte bei Aenderung des Geldwerts zu finden.[157]) Ist der Nominalismus hingegen zwingendes Recht, so ist eine solche Unwirksamkeit nicht anzunehmen, sondern es hat statt dessen die von den Parteien nicht gewollte nominalistische Behandlung der Geldschulden einzutreten.

Aus diesen Gründen müßten vom nominalistischen Standpunkt aus entgegen der in Deutschland[158]) herrschenden Lehre Wertklauseln für unwirksam gehalten werden, und es ist Kress zuzustimmen, der sagt[159]): „Ein dispositives nominalistisches Prinzip ist unhaltbar."

[157]) Siehe dazu oben S. 52, 54.
[158]) Anders in Frankreich, siehe unten S. 127.
[159]) S. 237.

Fünftes Kapitel

Die aus besondern Gründen gebotene nominalistische Behandlung der Geldschulden

I. Im vorigen Kapitel war nur von den allgemeinen öffentlichen Interessen, die zu jeder Zeit als vorhanden vorausgesetzt werden können, die Rede und es ergab sich, daß diese der nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten gebotenen valoristischen Behandlung von Geldschulden nicht entgegenstehen. Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht gewisse, nur unter besonderen Voraussetzungen eingreifende, außerordentliche öffentliche Interessen gibt, die die nominalistische Behandlung aller Geldschulden fordern. Diese Frage ist zunächst bedeutsam für das richtige Verständnis, die richtige Auslegung und die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Bestimmungen, die den Nominalismus zum Gesetz erheben; sie wird von grundlegender Bedeutung für die Behandlung der Geldschulden, falls unmittelbar einschlägige Bestimmungen fehlen und nur aus anderen gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise mittelbar etwas für die Behandlung der Geldschulden folgt.

Soviel ist zunächst sicher: Es kann sein, daß der Gesetzgeber zu einmaligen, vorübergehenden Zwecken die nominalistische Behandlung der Geldschulden anordnet, mag man ein solches Gesetz nun billigen oder nicht. Der Inhalt solcher Bestimmungen ist der, daß Geldschulden, die sonst als Wertschulden zu behandeln sind, als Nennbetragschulden gelten sollen. Die so entstehende Fähigkeit des Geldes, Schulden von ursprünglich gleichem Nennbetrag zu tilgen, sei als Zwangskurs bezeichnet.

Diese Terminologie bedarf einer Rechtfertigung. Der Ausdruck Zwangskurs wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus dient er vielfach zur Bezeichnung von Geld beliebiger Art, das zum Nennwert auf den ursprünglichen Nennbetrag jeder Geldschuld in Zahlung genommen werden muß[160]), und da dies nach der nominalistischen Grundthese — von seltenen positivrechtlichen Ausnahmen abgesehen — für alles annahmepflichtige Geld gilt, bezeichnet der Ausdruck Zwangskurs das-

[160]) Helfferich 6. Aufl. S. 341.

selbe wie Annahmezwang, gesetzliche Zahlkraft usw.[161]) Häufig wird der Begriff Zwangskurs auf einen engeren Anwendungsbereich beschränkt; man braucht ihn dann nämlich in Ablehnung an den französischen Sprachgebrauch (cours forcé) nur in bezug auf uneinlösliches Papiergeld.[162]) Da dies nur ein besonderer Fall des allgemein vorausgesetzten Nominalismus ist, bedeutet der Zwangskurs für die juristische Behandlung der Geldschulden nichts Besonderes, und man kann ihn daher als einen bloß wirtschaftlichen Begriff bezeichnen.[163]) Vom Standpunkt einer Auffassung aus, die nicht grundsätzlich nominalistisch eingestellt ist, dient der Begriff des Zwangskurses zur Bezeichnung einer ausnahmsweise auf Grund eines besonderen Rechtssatzes eintretenden nominalistischen Behandlung von Geldschulden, die gewöhnlich als Wertschulden behandelt werden. In diesem Sinne spricht Savigny[164]) vom Zwangskurs und in diesem Sinne soll im folgenden vom Zwangskurs die Rede sein. Man könnte hier im Gegensatz zu dem genannten wirtschaftlichen Begriff des Zwangskurses auch vom rechtlichen Begriff des Zwangskurses sprechen. Der Ausdruck ist nur insofern nicht ganz treffend, als er eine Eigenschaft des Geldes zu bezeichnen scheint, während er eine besondere Behandlung der Geldschuld zum Ausdruck bringen soll; daran hat man sich früher deshalb nicht gestoßen, weil das Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert in die Frage gefaßt wurde, zu welchem Kurs der Gläubiger das Geld annehmen müsse[165]). Da nun im Begriff eines bestimmten gesetzlichen Kurses des Geldes immer die Beziehung auf Geldschulden enthalten ist — nur in bezug auf die Verwendung des Geldes zur Erfüllung von Geldschulden hat es ja offenbar überhaupt Sinn, von einem gesetzlichen Kurs des Geldes zu sprechen —, scheint es besser, den einmal gegebenen, wenn auch nicht glücklichen Ausdruck zu benutzen, als einen neuen, fremdartigen zu prägen.

II. Den Zweck des Zwangskurses sieht man zuweilen im Währungsschutz.[166]) Hierzu ist der Zwangskurs jedoch, wie schon dargelegt wurde[167]), ein sehr wenig geeignetes Mittel. Wo daher ein Zwangskurs unzweifelhaft vorliegt, wird man sehr vorsichtig mit der Annahme sein müssen, daß sein Zweck der Schutz der Währung ist, und wo das Gesetz den Zwangskurs nicht eindeutig ausspricht,

---

[161]) Siehe oben S. 25.
[162]) Siehe z. B. Helfferich a.a.O. Nr. 2.
[163]) So z. B. ausdrücklich Nußbaum S. 33.
[164]) S. 445 ff.; vgl. auch Hartmann S. 13 f.
[165]) Siehe oben S. 17.
[166]) Siehe z. B. Heck Arch.Z.Pr. 122 S. 215.
[167]) Siehe oben S. 65 ff.

wird die Geltung des Zwangskurses nicht angenommen werden können, falls nach den Umständen als Zweck des Zwangskurses nur die Erhaltung der Stabilität der Währung in Betracht kommen könnte.

Der Zwangskurs wird vielfach auch empfohlen, um einem drohenden Run auf die Goldbestände der Notenbank zu begegnen. Aber dazu kommt man nur durch die irrige Gleichstellung des Zwangskurses mit der Aufhebung der Noteneinlösungspflicht. Zur Abwehr der Gefahr eines Run kann wohl die Aufhebung der Einlösungspflicht geboten sein, aber es bedarf dazu nicht der nominalistischen Behandlung der Geldschulden. Wohl wird es erforderlich sein können, dem uneinlöslichen Papiergeld den Charakter des unablehnbaren Geldes zu belassen oder zu verleihen[168]); aber der Annahmezwang ist noch kein Zwangskurs. Die Gold- und Devisenbestände der Notenbank sind vollkommen dadurch geschützt, daß die Bank ihre Noten nicht einzulösen braucht, und werden in keiner Weise durch die valoristische Behandlung von Geldschulden gefährdet. Im Gegenteil ist diese eher noch geeignet, den Goldbestand der Notenbank zu erhöhen. Die nominalistische Behandlung der Geldschulden führt nämlich zwangsläufig zum Verschwinden des im Umlauf befindlichen vollwertigen Geldes aus dem Verkehr, während dies unter der Herrschaft des Valorismus nicht zu geschehen braucht. Denn sobald der Schuldner die Wahl zur Zahlung desselben Nennbetrages in vollwertigem oder minderwertigem Gelde hat, wird er natürlich in minderwertigem Gelde zahlen, und das vollwertige Geld wird daher im Verkehr bald nur noch als Ware fungieren. Bei dem Valorismus braucht es hingegen nicht dahin zu kommen, daß das vollwertige Geld aus dem Verkehr verschwindet; denn da der Schuldner bei Leistung in minderwertigem Geld eine entsprechend höhere Summe zahlen muß, liegt für ihn in der Zahlung in vollwertigem Gelde anders als unter der Herrschaft des Nominalismus kein unmittelbarer Vermögensnachteil.[169])

III. Der typische Zweck des Zwangskurses ist vielmehr in der Absicht des Staates zu finden, sich durch Ausgabe minderwertigen

[168]) Vgl. Helfferich 6. Aufl. S. 294.

[169]) Allerdings wird auch hier eine Tendenz zur Verdrängung des vollwertigen Geldes durch das minderwertige bestehen. Diese Tendenz beruht nicht auf der Behandlung der Geldschulden, sondern auf der drohenden weiteren Entwertung des Geldes. Wo eine solche Entwertung zu befürchten ist, wird jedermann Geld, das der Entwertung ausgesetzt ist, ausgeben und das der Entwertung nicht ausgesetzte Geld zurückzuhalten suchen, so daß schließlich auch hier das vollwertige Geld leicht aus dem Verkehr verschwinden kann.

Geldes finanzielle Mittel zu beschaffen.[170]) Bei der Betrachtung der Grundlinien der geschichtlichen Entwicklung wurde schon gezeigt[171]), daß solche Bestrebungen die Ursache der Entstehung des Problems Nominalismus oder Valorismus wie auch seiner anfänglichen nominalistischen Lösung bilden. Deshalb setzte sich auch der Nominalismus in Zeiten, in denen die Staatsgewalt stark war und die Ausgabe schlechteren Geldes zur Deckung der staatlichen Ausgaben ein allgemeines Mittel der staatlichen Staatswirtschaft war, fast unbeschränkt durch.[172])

1. Gegen diese Methode der Beschaffung finanzieller Mittel für den Staat sprechen jedoch sehr starke Bedenken. Zunächst liegt es im Wesen des Zwangskurses, daß die Gläubiger einen Schaden erleiden, der weit über den Vorteil, den der Staat von dem Zwangskurs hat, hinausgeht und dessen Nutznießer die Schuldner sind; nicht nur der Staat, sondern auch die privaten Schuldner werden von ihren Schulden ganz oder teilweise frei; bei dem großen Umfang der in einer Volkswirtschaft vorkommenden Geldschulden kann der Nominalismus zu einer allgemeinen Vermögensverschiebung und Verarmung ganzer Volksschichten führen. Ferner verhindert diese Form der Deckung des finanziellen Bedarfs des Staates eine gesunde Währungspolitik; denn diese muß sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß Geld in dem durch die Volkswirtschaft erforderten Maße in Umlauf gesetzt wird; wo der Staat Geld zur Deckung seiner finanziellen Zwecke über den Bedarf der Volkswirtschaft an umlaufendem Geld hinaus ausgibt, muß es über kurz oder lang zu einer Geldentwertung kommen. Heutzutage ist denn auch anerkannt, daß die Ausgabe von Papiergeld kein ordentliches Mittel zur Deckung des staatlichen Geldbedarfs ist. Infolgedessen liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß im finanziellen Interesse des Staates der Zwangskurs allgemein als ungeschriebener Rechtssatz gilt. In manchen Ländern ist sogar die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Zwangskurses bezweifelt worden.[173])

2. Es geht aber zu weit, wenn manche Valoristen den Zwangskurs schlechthin für unzulässig halten und unter allen Umständen

---

[170]) So mit Recht z. B. Heck, Schuldrecht S. 61 b 1 b; vgl. auch Helfferich 6. Aufl. S. 543; Hubrecht S. 110; Klang S. 40; Savigny S. 451; Hartmann S. 100.

[171]) Oben S. 13.

[172]) Siehe oben S. 15.

[173]) So wurde seine Zulässigkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den bekannten Legal Tender Cases (siehe darüber Laughlin S. 486 ff., Nußbaum S. 133 ff., vgl. auch unten S. 130) erst nach langen Kämpfen anerkannt.

darin einen Mißbrauch der Staatsgewalt erblicken.[174]) Es gibt Situationen, in denen ohne den Zwangskurs nicht auszukommen ist.[175]) Insbesondere ist es erfahrungsgemäß oft im Falle eines Krieges nicht möglich, die erforderlichen gewaltigen Mittel in anderer Weise als durch Ausgabe von Papiergeld zu beschaffen. Der Erfolg von Anleihen ist zu unsicher, die Erhöhung der Steuern wegen der Rückwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung zu gefährlich, beide Maßnahmen bringen oft auch viel zu langsam Geld in die Staatskasse, als daß man sich in einer solchen Situation auf die ordentlichen Mittel der staatlichen Finanzwirtschaft beschränken könnte. Es bleibt da nichts anderes übrig, als die Staatsausgaben durch ungedecktes Papiergeld zu bestreiten, das dem Staat von der zur Ausgabe von Papiergeld bestimmten Stelle, gewöhnlich einer Notenbank, in Form von Krediten zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Staatsschulden müssen nun in einer solchen Situation nominalistisch behandelt werden, wenn überhaupt noch eine Fortführung einer geordneten Staatswirtschaft möglich sein soll. Denn der ganze Staatshaushalt beruht darauf, daß die Einlagen mit den Auslagen ins Gleichgewicht gebracht werden, und das kann nicht geschehen, wenn alle Staatsschulden, ausgedrückt in Geldsummen, variable Größen sind. Schon das schließt die Möglichkeit aus, die Staatsschulden valoristisch zu behandeln. Außerdem aber würde die valoristische Behandlung der Staatsschulden in Zeiten außerordentlichen staatlichen Geldbedarfs die erforderlichen Mittel ins Ungemessene steigern und daher eine große Beschleunigung der Geldentwertung herbeiführen. Es liegt hier ganz anders als bei der valoristischen Behandlung von Geldschulden, solange der Staat nicht gerade zur Deckung seines Geldbedarfs Papiergeld ausgibt.[176]) Der private Wirtschafter muß bei Herrschaft des Valorismus daran denken, daß er seine Kredite in gleichem Wert aus eigenen Mitteln zurückzahlen muß; sein Kredit ist beschränkt und er kann nicht darauf rechnen, daß ihm zur Rückzahlung der Kredite immer entsprechend hohe neue Kredite zur Verfügung stehen werden. Daher führt der Valorismus für Private zur Einschränkung der Kredite und bewirkt keine Vermehrung des Geldbedarfs. Für den Staat hingegen kommt es im Kriegsfall nur darauf an, jetzt die Mittel zur Durchführung des Krieges zu haben, und alles andere

[174]) Die Folge dieser Einseitigkeit pflegt die zu sein, daß die Gegner den Valorismus in derselben Allgemeinheit verwerfen, wie die Valoristen ihn behaupten.

[175]) Vgl. zum folgenden: Helfferich 6. Aufl. S. 207 ff.

[176]) Vgl. oben S. 68.

muß der Zukunft überlassen bleiben. Infolgedessen würde bei Herrschaft des Valorismus neues Papiergeld in immer größerem Umfange zur Erfüllung der infolge der Entwertung zahlenmäßig ständig wachsenden Staatsschulden hergestellt werden und die Geldentwertung würde ein außerordentlich beschleunigtes Tempo annehmen. Ein so schneller Verfall der Währung kann aber für die Stimmung der Bevölkerung und auch für die ausländische Beurteilung der Lage eine verhängnisvolle Wirkung haben. Es kommt weiter hinzu, daß man oft die Hoffnung haben wird, daß nur eine vorübergehende Geldentwertung eintreten und nach dem Krieg das Geld seinen alten Wert wieder erreichen wird, wofür natürlich die Aussichten um so geringer sind, je weiter die Geldentwertung fortgeschritten und je mehr ungedecktes Geld ausgegeben ist. Schließlich wird es auch aus Prestige-Gründen und mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung im Laufe eines Krieges notwendig sein können, die Geldentwertung im Inland möglichst zu verheimlichen. Aus allen diesen Gründen müssen die Staatschulden, sobald der Staat in einem dringenden vorübergehenden Notstand, insbesondere im Fall eines Krieges, zur Befriedigung eines großen außerordentlichen Geldbedarfs durch Ausgabe von Papiergeld übergeht[177]), nominalistisch behandelt werden.

4. Die letztangeführten Gründe zeigen schon, daß es nicht möglich ist, die nominalistische Behandlung auf die Staatsschulden zu beschränken, sondern daß sie auch auf Geldschulden Privater ausgedehnt werden müssen. Noch wichtigere Gründe dafür, den Nominalismus auf alle Geldschulden zu erstrecken, wurden schon bei dem Ueberblick der Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung erwähnt[178]). Wo minderwertiges Geld zum Nennbetrag als schuldtilgend anzunehmen ist, liegt ein den Gläubigern im Interesse des Staates auferlegtes Opfer vor; würde der Staat dies nur von seinen eigenen Gläubigern verlangen, so würde dies als willkürlich, sachlich ungerechtfertigt und höchst unbillig empfunden werden. Deshalb muß den Staatsgläubigern die Möglichkeit gegeben werden, mit dem minderwertigen Geld auch ihre Schulden zum Nennbetrag zu tilgen und ebenso wieder den Gläubigern der Staatsgläubiger usw., so daß letzten Endes diese Lasten des Krieges nicht auf den Staatsgläubigern allein hängen bleiben, sondern sich auf einen großen Teil der Bevölkerung verteilen. Noch wichtiger aber ist, daß eine nominalistische Behandlung der Staatsschulden bei valoristischer

[177]) Es genügt, daß der Staat diese Maßnahmen ergreift; tut er dies, so ist nicht weiter zu prüfen, ob es im konkreten Falle zu billigen ist.
[178]) Siehe S. 13.

Behandlung der Schulden Privater den Kredit des Staates untergraben und dahin führen müßte, daß sich für Leistungen an den Staat höhere Preise als für gleichartige Leistungen an Private bilden würden. Es ergäbe sich so eine Situation, die für den Staat unerträglich wäre. Der allgemeine Zwangskurs ist daher eine Notwendigkeit, sobald der Staat in einem vorübergehenden Notstand, namentlich im Fall des Krieges, einen außerordentlichen Geldbedarf durch Ausgabe minderwertigen Geldes decken will, und dieser Notstand rechtfertigt eine solche Maßnahme, die sonst ein Mißbrauch der Gesetzgebungsmacht wäre.

5. Hingegen ist der Zwangskurs nicht notwendig und nicht zu rechtfertigen, wenn eine Geldentwertung aus sonstigen Gründen eintritt, ohne daß die Absicht besteht, durch Ausgabe von Papiergeld Mittel für außerordentliche Staatsausgaben zu beschaffen. Denn dann ist die Situation nicht so, daß die Durchführung des Valorismus innerhalb der Grenzen, in denen ihn das bürgerliche Recht fordert, das Wohl und die Existenz des Staates gefährden würde. Die meisten der oben angegebenen Gründe für eine nominalistische Behandlung der Staatsschulden fallen hier weg. Die Gefahr einer Ausgabe von Papiergeld in unbegrenzter Menge besteht nicht, solange die Ausgaben des Staates durch die ordentlichen Mittel der Finanzwirtschaft gedeckt werden. Die Geheimhaltung der Geldentwertung ist, da nicht die außerordentlichen Maßnahmen der Kriegszeit in gleichem Maße zu Gebote stehen und Preissteigerungen nicht wie im Kriege durch Warenknappheit erklärt werden können, praktisch unmöglich und auch nicht gerechtfertigt. Man wird trotzdem im Interesse einer geordneten Staatswirtschaft vielleicht viele Staatsschulden, insbesondere die Schulden aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen und wohl auch die Staatsanleihen, nominalistisch behandeln müssen, was in dieser Arbeit offen gelassen werden soll. Aber auch wenn man das für notwendig hält, so liegt darin kein Grund, auch private Schulden nominalistisch zu behandeln. Die nominalistische Behandlung der Staatsschulden ist ja hier nach ihrem Zweck keine den Gläubigern absichtlich auferlegte Last, die mittels des Zwangskurses auf alle Gläubiger von Geldschulden zu verteilen wäre. Die nominalistische Behandlung der Staatsschulden wird zum Teil auf anderm Wege ausgeglichen werden, z. B. durch Erhöhung der Gehälter der Beamten. Soweit ein solcher Ausgleich fehlt, ist sie ein Nachteil der Gläubiger, der eine mit der betreffenden Forderung verbundene Gefahr darstellt und sich aus dem besonderen zwischen Gläubiger und Staat bestehenden Rechtsverhältnis

erklärt, ähnlich wie bei privatrechtlichen Nennbetragforderungen[179]), aber keinen Anlaß gibt, den Schaden der Gläubiger des Staates auf Gläubiger sonstiger Geldforderungen mittels des allgemeinen Zwangskurses abzuwälzen. Das Interesse daran, daß solche Staatsgläubiger nicht schlechter gestellt werden als Gläubiger privater Schuldner, vermag keineswegs die ungeheuren Gefahren und Ungerechtigkeiten einer allgemeinen nominalistischen Behandlung aller Geldschulden aufzuwiegen. Rein privatrechtliche Schulden des Staates werden in demselben Umfang wie gleichartige Schulden Privater valoristisch behandelt werden können, so daß nicht die Gefahr besteht, daß sich für den Staat als Kontrahenten im Wirtschaftsleben eine benachteiligte Sonderstellung entwickelt. Daß einzelne Posten des Staatshaushaltes dem Nennbetrag nach variable Größen sind, hindert die Durchführung des Staatshaushaltes so wenig wie das Vorhandensein wirtschaftlicher Staatsbetriebe mit ihren nie im Voraus sicher festzulegenden wirtschaftlichen Abschlüssen. — Der Nominalismus ist also nicht generell im finanzpolitischen Interesse des Staates erforderlich, sondern nur dann, wenn ein dringender Notstand, in dem die Existenz des Staates gefährdet ist und alle privaten Interessen in den Hintergrund treten müssen, zur Deckung außerordentlicher finanzieller Bedürfnisse des Staates durch Ausgabe minderwertigen Geldes führt.

6. Bei dem im staatsfinanziellen Interesse eingeführten Zwangskurs ist die Schädigung der Rechte der Gläubiger zum Vorteil ihrer Schuldner nicht bezweckt, sondern nur als unvermeidliches Uebel in Kauf genommen. Denkbar ist auch, daß der Zwangskurs zu dem Zwecke eingeführt wird, eine teilweise Befreiung der Schuldner herbeizuführen. Die Einführung des Zwangskurses zu diesem Zweck ist aber auf jeden Fall zu mißbilligen. Wo ein gesetzlicher Erlaß von Schulden beabsichtigt wird, sollte dies immer gesagt und der direkte Weg der Enteignung gewählt werden, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb man den unsichern, zu höchst bedenklichen und unübersehbaren Folgen führenden Weg der Ausgabe von minderwertigem Geld mit Zwangskurs wählen sollte, als daß man den wahren Zweck des Zwangskurses verschleiern will. Ein zu solchem Zweck eingeführter Zwangskurs wäre in der Tat ein Mißbrauch der Gesetzgebungsmacht, gegen wen immer er sich in erster Linie richtet, das Ausland, die Arbeiter, deren Löhne auf diese Weise gesenkt werden sollen, oder gegen wen sonst.[180]) Das Vorliegen

[179]) Siehe z. B. S. 38, 41.
[180]) Vgl. dazu aber auch oben S. 72.

eines diesen Zweck verfolgenden Zwangskurses wird daher, solange irgendwelche Zweifel bestehen können, nicht anzunehmen sein.

IV. 1. Nach alledem ist allein der staatsfinanzielle Zweck geeignet, die Einführung des Zwangskurses zu rechtfertigen. Es scheint auch kaum je ein anderer Grund für die Einführung des Zwangskurses entscheidend gewesen zu sein. Nur nebenbei haben zuweilen andere Erwägungen, wie Währungsschutz, eine Rolle gespielt. Diese Erwägungen allein haben manchmal zu einer Einstellung der Goldeinlösungspflicht geführt, aber zu Unrecht hat man dann oft, beherrscht von der fälschlich verallgemeinerten nominalistischen Theorie, alle Geldforderungen als Nennbetragforderungen behandelt. Für die rechtliche Beurteilung ist also davon auszugehen, daß nur der staatsfinanzielle Grund zur Annahme des Zwangskurses nötigen kann, wo dieser nicht klar im Gesetz ausgesprochen ist. Ebenso wird, wo ein Zwangskurs gesetzlich eingeführt ist und neben dem staatsfinanziellen Gesichtspunkt noch andere Gründe zu seiner Einführung beigetragen haben, jener Grund als der entscheidende und für die Auslegung maßgebende angesehen werden müssen.

2. Die vorangegangene grundsätzlichen Erörterungen liefern die Basis für die Beantwortung der Frage, ob der Nominalismus positivrechtlich gilt. Schon oben[181]) wurde dargelegt, daß aus den Bestimmungen über den Annahmezwang sich regelmäßig nichts für die Frage Nominalismus oder Valorismus ergibt. Demgemäß ist für die Vorkriegszeit, in der die Frage nicht akut war, die Geltung des Nominalismus in Deutschland zu verneinen, und zwar sowohl für die Zeit vor dem Gesetz vom 1. Juni 1909, durch das die Reichsbanknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, wie für die Zeit danach. Ob man bei Schaffung dieses Gesetzes von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß eine Gefährdung der Wertbeständigkeit des Geldes praktisch außer dem Bereich der Möglichkeit liege, oder ob man gerade im Hinblick auf einen etwaigen Krieg die Außerverkehrsetzung der Goldmünzen vorbereiten wollte, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen; wahrscheinlich waren die Ansichten der gesetzgebenden Organe in dieser Hinsicht zum Teil unbestimmt und gingen im übrigen auseinander.[182]) Es kommt aber darauf nicht an, da für die damalige Zeit kein Anlaß zur Einführung des Zwangskurses vorlag, und seine damalige Ein-

[181]) S. 21.

[182]) Die bloßen nominalistischen Vorstellungen des Gesetzgebers sind unerheblich (siehe oben S. 73).

führung daher nur bei einer dies unzweifelhaft zum Ausdruck bringenden Bestimmung angenommen werden könnte. Anders war es aber 1914.[183]) Zwar folgt der Zwangskurs aus der bloßen Einstellung der Goldeinlösung nicht[184]), und er ist auch sonst nirgends unmittelbar ausgesprochen. Dennoch war er damals sicher gewollt, denn der Krieg sollte durch Ausgabe von Papiergeld finanziert werden. Er ist mittelbar aus den damals getroffenen Maßnahmen, nämlich der Aufhebung der Goldeinlösungspflicht, der Erweiterung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten, der Einführung neuen Papiergeldes, der Außerkraftsetzung der Goldklauseln usw., zu entnehmen; denn er war, wie oben gezeigt, unumgänglich notwendig zur Erreichung des finanziellen Zweckes, dem alle diese Maßnahmen dienten, und offenbar nur deshalb nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil man den Nominalismus irrigerweise für selbstverständlich hielt. Enthält also die Gesetzgebung im Anfang des Krieges, obzwar nicht ausdrücklich, die Norm, daß die Geldschulden nominalistisch zu behandeln seien, so fragt es sich weiter, ob überhaupt und wann diese Norm wieder weggefallen ist. Es läßt sich nicht daraus, daß der Zwangskurs ursprünglich nur zur Finanzierung des Krieges dienen sollte, schließen, daß er mit der Beendigung des Krieges von selbst außer Kraft trat; denn abgesehen von der Schwierigkeit, die die Annahme eines nicht vorgeschriebenen von selbst erfolgenden Außerkrafttretens eines Gesetzes überhaupt hat, wurde der Zweck des Zwangskurses auf die Befriedigung des staatlichen Geldbedarfs der Nachkriegszeit ausgedehnt.[185]) Der Zwangskurs ist aber nicht seither dauernd in Kraft geblieben; denn sowohl sein vorübergehender Zweck wie die Bestimmungen, aus denen er mittelbar hervorgeht und die sich alle auf die damalige Markwährung und nicht auf die jeweilige deutsche Währung bezogen, ergeben, daß der damalige Zwangskurs nur für Forderungen der alten Markwährung und nur in Bezug auf die im Anschluß an den Krieg auftretenden Geldwertschwankungen gelten sollte; er ist daher mit der Stabilisierung der Mark und der Einführung der Reichsmarkwährung für die Zukunft gegenstandslos geworden. Zur Zeit käme für Deutschland, da die deutsche Währung bisher keine nach den oben[186]) entwickelten Grundsätzen zu beachtende Währungsschwankungen aufweist, nur ein latenter Zwangskurs in Betracht, aber auch ein

[183]) Abweichend Kress S. 236; Stampe S. 63 ff.; R. Kohler in Arch. Ziv. Pr. 122 S. 95.

[184]) Siehe oben S. 79.

[185]) Ob dies zu billigen war, ist hier nicht zu erörtern.

[186]) S. 50 ff.

solcher ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht gegeben. Würde also die deutsche Währung ihre Wertbeständigkeit einbüßen, so wären die Wertschulden, falls keine gegenteilige gesetzliche Bestimmung getroffen würde, ihrem Wesen gemäß valoristisch zu behandeln.

3. Von unmittelbar praktischer Bedeutung ist die Frage gegenwärtig für England und die zahlreichen andern Länder, die die Goldwährung wenigstens vorübergehend aufgegeben haben. Daß hier die Schwankungen des Wertes der Währung, jedenfalls soweit es sich um den Auslandswert handelt, außerhalb des Rahmens der relativen Wertbeständigkeit[187]) liegen, ist offensichtlich. Mithin hat bei internationalen Geschäften eine den Wertverlust, den die Währung erlitten hat, ausgleichende Erhöhung der von dem Schuldner einer Wertschuld zu leistenden Geldsumme nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten einzutreten, falls dem nicht ein Zwangskurs im Wege steht. Ausdrücklich ausgesprochen ist der Zwangskurs in England nicht; es gibt dort nur Bestimmungen über den „legal tender", die die Banknoten mit Annahmezwang ausstatten. Es liegt auch nichts vor, was den Zwangskurs als unvermeidliche und daher notwendig gewollte Folge der neuen Währungsmaßnahmen erscheinen ließe. Denn die Einstellung der Goldeinlösung geschah nicht aus finanzpolitischen Motiven. Der unmittelbare Anlaß zu ihrer Beseitigung war in England die Erkenntnis, daß die vorhandenen Goldbestände nicht ausreichten, um der gesetzlichen Pflicht zur Goldabgabe auf die Dauer nachzukommen, so daß bei Fortdauer der Goldabgabepflicht die Gefahr bestand, daß der Bank von England alle Deckungsmittel entzogen werden würden. Die Einstellung der Goldeinlösungspflicht zum Zwecke der Abwehr eines Run bietet nun, wie dargelegt[188]), keinen Grund zur nominalistischen Behandlung aller Geldschulden. In andern Ländern erfolgte die Aufgabe der Goldwährung deshalb, weil man die Entwertung des Geldes im Interesse der Wirtschaft wollte. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß solche Motive auch bei der Aufhebung der Goldeinlösungspflicht in England eine Rolle spielten; es scheint allerdings, daß die Hebung der Konkurrenzfähigkeit infolge der Pfundentwertung wohl ein Grund dafür war, daß man in der englischen Wirtschaft in großem Umfang das Ende der Goldwährung begrüßte, daß sie aber nicht den eigentlichen Zweck der Aufgabe der Goldwährung bildete. Wie dem aber auch sei, ein Grund zur Annahme

[187]) Siehe S. 49.
[188]) S. 79.

der Einführung des Zwangskurses liegt nicht vor. Denn daraus, daß eine Geldentwertung erwünscht oder sogar bezweckt ist, folgt in keiner Weise, daß alle Geldschulden nominalistisch behandelt werden müssen; die Hebung der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Wirtschaft wird dadurch erreicht, daß der Auslandswert des Geldes sinkt, während der Inlandswert unverändert bleibt, und dieser Erfolg tritt unabhängig von der Behandlung der Geldschulden ein, insbesondere wenn gemäß der hier vertretenen Auffassung für die valoristische Behandlung von Inlandsschulden der inländische Wert des Geldes maßgebend ist. Vielleicht wird jener wirtschaftliche Zweck der Geldentwertung durch die allgemeine nominalistische Behandlung der Geldschulden etwas gefördert; aber man wird sehr daran zweifeln können, ob dies den mit der wirtschaftlichen Natur der Geldschulden im Widerspruch stehenden Nominalismus rechtfertigen kann. Das Entscheidende ist, daß ein solcher Eingriff in das bürgerliche Recht grundsätzlich eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruchs bedarf und mangels eines solchen mittelbar aus andern Bestimmungen nur erschlossen werden kann, wenn an seiner Notwendigkeit zur Erreichung des Zweckes dieser Bestimmungen kein Zweifel besteht. Mithin ist die Geltung des Zwangskurses für England und die übrigen Länder, deren Währung neuerdings unter die Goldparität gesunken ist, mangels einer besondern gesetzlichen Vorschrift zu verneinen.[189])

Die durch die Entwertung des englischen Pfundes und anderer Valuten[190]) entstandenen Fragen machen der auf dem grundsätzlichen Nominalismus beruhenden herrschenden Lehre erhebliche Schwierigkeiten. Soweit man nicht bei der konsequenten nominalistischen Ablehnung der Berücksichtigung der Geldentwertung stehen bleiben will[191]), sucht man entweder zu zeigen, daß hier ausnahmsweise ein Grund vorliegt, die Geldforderungen valoristisch zu behandeln, oder tritt für eine Aufwertung der Pfundforderungen ein. Den ersten Weg geht Holbeck.[192]) Er beschränkt seine Untersuchungen auf innerdeutsche, dem deutschen Recht unterliegende Pfund-Forderungen und schließt daraus, daß bei solchen Schulden die Parteien dem Pfund die Bedeutung des Wertmessers beigelegt haben, daß die Leistung sich nach dem Goldwert des Pfundes zur

[189]) Welche Bedeutung es in einem andern Lande hat, daß die Rechtsprechung des Währungsstaates die Geldschulden allgemein nominalistisch behandelt, wird in dem internationalprivatrechtlichen Teil dieser Arbeit untersucht werden.

[190]) Der Einfachheit soll im folgenden nur vom Pfund die Rede sein.

[191]) So z. B. v. Falkenhausen BankArch. 31 S. 96 ff.

[192]) BankArch. 31 S. 139.

Zeit des Vertragsschlusses richten müsse. Hingegen wollen Mügel[193]), Zeiler[194]) und andere [195]) mit der Aufwertung helfen, wenn die Forderung deutschem Recht untersteht, wobei man teils bewußt, teils unbewußt von der Schuldrechtstheorie[196]) ausgeht. Im Grunde wollen diese Schriftsteller auf die valoristische Lösung hinaus und gehen nur einen Umweg, weil sie meinen, daß sie sich sonst in Widerspruch zu der prinzipiellen Stellungnahme der deutschen Rechtsprechung der Inflationszeit stellen würden, und den Boden der herrschenden Lehre nicht verlassen wollen. Die obigen Ausführungen zeigen aber, daß eine valoristische Behandlung der Pfundschulden mit der Rechtsprechung der Inflationszeit vereinbar ist, weil der damalige Nominalismus seinen Grund in dem im Jahre 1914 für die Markschulden eingeführten Zwangskurs hatte. Nur soweit die nominalistische Behandlung der Pfundschulden in England nach den im 2. Abschnitt zu erörternden internationalprivatrechtlichen Grundsätzen für den deutschen Richter maßgebend ist, sind die Pfundschulden, die grundsätzlich als Wertschulden anzusehen sind, als Nennbetragschulden zu behandeln.

V. Die hier vertretene Ansicht unterscheidet sich von der herrschenden nominalistischen Lehre nicht nur dadurch, daß nicht bei jeder Aenderung des Geldwerts die Geldforderungen nominalistisch zu behandeln sind. Sie führt namentlich bei der Behandlung der internationalprivatrechtlichen Probleme, die das Verhältnis von Geldschuld und Geldwert bietet, zu andern Ergebnissen.[197]) Auch materiellrechtlich ergeben sich aus der hier vertretenen Grundauffassung noch einige wichtige Konsequenzen.

1. Zunächst bei der Frage, auf welche Forderungen der Zwangskurs sich bezieht. Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus könnte man bezweifeln, daß dies überhaupt ein Problem ist. Denn da nach ihr der Zwangskurs nur ein Anwendungsfall des allgemein geltenden Nominalismus ist, scheint er notwendig für alle Forderungen gelten zu müssen, auf die sich begrifflich der Nominalismus bezieht, und man scheint zum Teil zu meinen, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, welche dies seien. Sieht man aber näher zu, so kann man beobachten, daß die Nominalisten sich keineswegs darüber einig sind, welches der Anwendungsbereich der nominalistischen Theorie und des Zwangskurses ist. Es läßt sich deutlich

[193]) D. J. Z. 1932 Sp. 26.
[194]) D. R. Z. 1932 S. 49, BankArch. 31 S. 200.
[195]) Z. B. Cahn, Jur. Rdschau 1932 S. 45.
[196]) Ueber diese siehe unten S. 119 ff.
[197]) Siehe darüber den 2. Abschnitt.

erkennen, daß gegenüber den in der Vorkriegszeit herrschenden Anschauungen der Geltungsumfang des Nominalismus mehr und mehr eingeschränkt wird, so z. B. wenn Nußbaum von den gewöhnlichen Geldforderungen die Forderungen unterscheidet, bei denen der Geldwert ein Stück des rechtlich erheblichen Tatbestandes bildet.[198]) Es gibt also keinen ganz bestimmten, allgemein anerkannten Begriff des Nominalismus, und es läßt sich daher aus dem Begriff des Nominalismus sein Inhalt und Anwendungsbereich nicht ableiten. Der Nominalismus ist vielmehr in verschiedenen Ausgestaltungen möglich, und Inhalt und Umfang seines Anwendungsbereiches ist vom positiven Recht zu bestimmen.

Es lassen sich drei Grundformen des Nominalismus denken: Nach der ersten wird dem Geld fiktiv der Wert zugesprochen, den das ursprüngliche vollwertige Geld mit demselben Nennbetrag hatte; eine Reichsbanknote von 20 Mark wird also behandelt, als ob sie ein Zwanzig-Mark-Goldstück wäre. Nach der zweiten wird der Wert des Geldes auf Grund einer Fiktion als unveränderlich betrachtet, sog. legale Wertkonstanz; dort also Markwert gleich Goldwert, hier Markwert gleich Markwert. Beide Anschauungen sehen im Nennbetrag eine Bestimmung über den Wert des Geldes.[199]) Der so verstandene Nominalismus kommt daher auch bei nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautenden, sondern nur in Geld zu erfüllenden Forderungen, z. B. Schadensersatzansprüchen, zur Geltung. Diese Lehren werden beispielsweise dazu führen, daß man dem Gläubiger einer Geldforderung einen Ersatz des Entwertungsschadens — ganz abgesehen von dem in manchen Rechten sich findenden Ausschluß eines solchen Schadensersatzanspruches — deshalb versagt, weil er keinen Schaden erlitten habe, da für die rechtliche Betrachtung der Geldwert nicht gesunken sei. Nach der dritten Auffassung ist der Nominalismus die Lehre, nach der Geldschulden ohne Rücksicht auf den Wert des Geldes auf einen bestimmten Nennbetrag gerichtet sind. Dies ist die engste Auffassung des Nominalimus, die den bisherigen Ausführungen zugrunde gelegt werden konnte, weil der Nominalismus in dieser Form in Deutschland vorherrscht[200]) und weil die weiteren Auffassungen des Nominalismus hinsichtlich der Behandlung der reinen Geldschulden, deren Untersuchung diese Arbeit gewidmet ist, zu den gleichen Ergebnissen führen.

[198]) Siehe dazu oben S. 27.
[199]) Siehe z. B. Scaduto S. 28.
[200]) Nur auf Grund dieser Auffassung ist die Unterscheidung zwischen Geldschuld und Wertschuld möglich, die die herrschende Lehre macht; siehe oben S. 27.

Nachdem in den vorigen Kapiteln dargelegt wurde, daß der Nominalismus als allgemeines Prinzip für die Behandlung der Geldschulden überhaupt nicht anzuerkennen ist, ist nur zu fragen, welche der drei soeben angeführten Formen des Nominalismus der im Interesse der Staatsfinanzen eingeführte Zwangskurs erfordert. In dieser Hinsicht muß zunächst betont werden, daß es in erster Linie darauf ankommt, was die den Zwangskurs begründenden Normen bestimmen. Es steht grundsätzlich durchaus im Ermessen des Staates, auf welche Klassen von Gläubigern er die Last des Zwangskurses legen will, und es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Frage im Gesetz klar beantwortet würde. Für den tatsächlichen Regelfall, daß das Gesetz hierüber schweigt, lassen sich nur die allgemeinen Gesichtspunkte anführen, die für den Richter bei der Bestimmung des genauen Inhalts und des Anwendungsbereichs des Zwangskurses in Betracht kommen und auch de lege ferenda zu beachten sind. Die Absicht des Staates, sich mit geringen Kosten Geld zu beschaffen und die nachteiligen Folgen der Minderwertigkeit des Geldes möglichst auf einen weiten Kreis von Personen zu verteilen, würde um so besser erreicht, je weiter der Anwendungsbereich des Zwangskurses ausgedehnt würde. Danach könnte es nahe liegen, im Zwangskurs eine Bestimmung über den Wert des Geldes zu sehen, und zwar in dem Sinne, daß das minderwertige Geld rechtlich in jeder Hinsicht so behandelt werden soll wie das zuletzt vorhandene vollwertige Geld gleichen Nennbetrages. Aber diese Auffassung erweist sich als undurchführbar; denn die Preisbildung stellt sich auf den wirklichen geringern Wert des Geldes ein und es kann daher bei Erfüllung der dann begründeten Geldforderungen das Geld nicht als vollwertig angesehen werden.[201]) Es bleiben also nur die beiden andern Formen des Nominalismus, nämlich die legale Wertkonstanz und die Unerheblichkeit des Geldwerts bei der Behandlung von Geldschulden. Beide Auffassungen sind an sich durchaus möglich. Im Sinne des Zwangskurses scheint die legale Wertkonstanz zu liegen, die dem Nominalismus einen weiteren Anwendungsbereich gibt, nämlich auch auf nur in Geld zu erfüllende Schulden. Es ist zunächst nicht recht einzusehen, warum nur die Gläubiger der auf einen bestimmten Betrag lautenden Geldforderungen von der Last des Zwangskurses betroffen werden sollen. Diese Auffassung hat jedoch privatrechtlich höchst bedenkliche Folgen. Nach ihr wäre z. B. auch bei Schadensersatzforderungen wegen unerlaubter Handlungen der Täter bei eintretender Geldentwertung nicht voll für den von ihm herbeigeführten

[201]) Vgl. auch oben S. 14.

Schaden verantwortlich, so daß das Begehen unerlaubter Handlungen ein rechtlich unangreifbares vorteilhaftes Geschäft werden könnte; ebenso könnte jeder Geldschuldner die Zahlung absichtlich verzögern und aus seiner Säumnis Vorteile ziehen, ohne dem Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig zu werden. Wenn nun auch der Zwangskurs nach seinem Wesen gerade das Privatrecht durchkreuzt, so daß die privatrechtlichen Folgen im allgemeinen nicht für seine Beurteilung ausschlaggebend sein können, so wird man doch annehmen dürfen, daß so bedenkliche Konsequenzen, die zu staatspolitisch sehr unerwünschter Unruhe und Erbitterung führen könnten, mit dem Zwangskurs nicht in Kauf genommen werden sollten. Daher wird man sich im Zweifel für die dritte Möglichkeit entscheiden und den Zwangskurs also nur auf diejenigen Forderungen beziehen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, oder vielleicht sogar nur auf Erfüllungsansprüche, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten (im Gegensatz etwa zu Schadensersatzansprüchen, deren Höhe feststeht). Diese Auffassung kann häufig noch dadurch gestützt werden, daß der Gesetzgeber bei der Einführung des Zwangskurses von nominalistischen Vorstellungen beherrscht war, nach denen nur reine Geldschulden nominalistisch zu behandeln waren. Zu diesem Ergebnis ist auch die deutsche Rechtsprechung und Literatur gekommen, indem sie die Wertschulden von den Geldschulden unterschied und nur für diese den Satz „Mark gleich Mark", gelten ließ.[202])

2. Die Natur des Zwangskurses wird auch wichtig bei der Beurteilung von laufenden beiderseits nicht erfüllten Vertragsverhältnissen. Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus hat man anscheinend nie bezweifelt, daß Geldforderungen aus solchen Verträgen vom Zwangskurs betroffen werden. Doch scheinen gerade hier die Wirkungen des Zwangskurses besonders unbillig, so daß man sich schon lange vor Durchdringen des Aufwertungsgedankens bemühte, dem Gläubiger der Geldforderung zu helfen.[203]) Von dem hier vertretenen Standpunkt aus hingegen erscheint es keineswegs so sicher, daß sich der Zwangskurs auch auf Forderungen aus solchen laufenden Vertragsverhältnissen bezieht. Es kommt hier wiederum ganz darauf an, ob der Gesetzgeber die Last des Zwangskurses dieser Kategorie von Gläubigern auferlegen will, und es wäre durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Zwangskurs nur auf Gläubiger von

[202]) Siehe oben S. 27.

[203]) Eine knappe Zusammenfassung der Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zu dieser Frage gibt Nußbaum S. 153 ff.

Forderungen, denen keine unerfüllte Gegenforderung gegenübersteht, erstreckt würde. Immerhin sind die Folgen der Beziehung des Zwangskurses auf laufende Vertragsverhältnisse nicht so bedenklich wie seine Anwendung auf Schadensersatzansprüche[204]), und da der Staat ein erhebliches Interesse daran hat, daß seine eigenen Schulden aus beiderseitigen Verträgen, z. B. aus Lieferungsverträgen über Kriegsmaterial, nominalistisch behandelt werden, wird man im Zweifel den Zwangskurs auch auf Forderungen aus zweiseitigen laufenden Verträgen beziehen müssen. Bei langfristigen Verträgen taucht dann im Falle starker Geldentwertung die Frage auf, ob der Gläubiger der Geldforderung vom Vertrage loskommen kann. Man hat vielfach mit der clausula rebus sic stantibus operiert[205]); aber dies ist nicht der zutreffende Gesichtspunkt. Nicht die Umstände haben sich geändert, sondern der Inhalt der Schuld: durch einen gesetzlichen Eingriff ist die Geldschuld aus einer Wertschuld in eine Nennbetragschuld verwandelt worden. Was für Folgen dies für das Vertragsverhältnis hat, sollten die Bestimmungen über den Zwangskurs regeln. Tun sie dies nicht, so wird man sich fragen müssen, ob die Festhaltung des Gläubigers der Geldforderung am Vertrage geboten ist. Die Zerstörung des Aequivalentverhältnisses durch den Zwangskurs wird gemäß dem synallagmatischen Charakter des Vertrages eine Befreiung des Geldgläubigers von dem Vertragsverhältnis bei starker Geldentwertung rechtfertigen; eine solche Befreiung steht auch nicht mit dem Zwangskurs in Widerspruch. Im Ergebnis ist also der Ansicht beizutreten, daß der Gläubiger der Geldleistung vom Vertrage zurücktreten kann.

3. Die Einsicht in den Grund des Zwangskurses ist ferner bei der Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob der Zwangskurs sich nur auf einfache Geldschulden oder auch auf Schulden mit Wertklauseln bezieht, mit andern Worten, ob der Zwangskurs zwingenden Rechts ist. Bereits oben[206]) wurde ausgeführt, daß dies immer anzunehmen ist, wo Geldforderungen ihrem wirtschaftlichen Zweck zuwider als Nennbetragforderungen behandelt werden. Ganz besonders gilt dies im Falle des im staatsfinanziellen Interesse eingeführten Zwangskurses. Im Hinblick hierauf bedeutet die Wirksamkeit der Goldklausel und anderer Vereinbarungen dieser Art, daß man sich durch eine private Vereinbarung einer im öffentlichen

---

[204]) Siehe oben S. 91 f.
[205]) Siehe z. B. Nußbaum a.a.O.
[206]) S. 74 ff.

Interesse eingeführten, steuerähnlichen Last entziehen kann.[207]) Der Zweck des Zwangskurses duldet nicht die Wirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen, wie sie die Goldklausel darstellt.[208]) Der Gesetzgeber ist zwar frei in der Bestimmung der Forderungen, die unter den Zwangskurs fallen sollen, und kann daher Forderungen mit Wertklauseln von der Wirkung des Zwangskurses ausnehmen. Aber eine solche Bestimmung enthielte eine sachlich ganz ungerechtfertigte Bevorzugung derer, die Mißtrauen gegen die eigene Währung und gegen die staatliche Versicherung der Wertbeständigkeit des Geldes hegten und von vornherein sich dem im Zwangskurs von den Gläubigern verlangten Opfer zu entziehen bemüht waren. Daher wird man, solange der Gesetzgeber nicht eindeutig das Gegenteil vorschreibt, die Vereinbarung der Wertbeständigkeit der Forderung gegenüber dem Zwangskurs für unwirksam halten müssen.[209]) Die deutsche Rechtsprechung ist, obwohl sie theoretisch der herrschenden Lehre folgt, die die valoristischen Klauseln auch gegenüber dem Zwangskurs für wirksam hält, auf einem Umweg zu einem mit der hier vertretenen Ansicht meist übereinstimmenden Ergebnis gekommen. Sie faßte nämlich die praktisch fast allein damals in Frage kommende Goldklausel regelmäßig als — gesetzlich für unwirksam erklärte — Goldmünzklausel auf und lehnte ihre Konversion in die Goldwertklausel ab.[210]) Den hiergegen in der Literatur erhobenen Angriffen[211]) ist sicher zuzugeben, daß nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien die Goldmünzklausel im Fall ihrer Unwirksamkeit in die Goldwertklausel umgedeutet werden müßte. Aber die Rechtsprechung gelangte dadurch, daß sie — von ihrer theoretischen Grundauffassung aus gesehen inkonsequenterweise — die Goldmünzklausel nicht als Goldwertklausel aufrecht

---

[207]) Nußbaum meint (S. 169), die Unwirksamkeit der Goldklausel sei praktisch unannehmbar, weil dem Gläubiger jede Möglichkeit genommen sein würde, sich gegen eine Geldentwertung zu schützen. Mit Rücksicht auf den Zweck des Zwangskurses ist aber ein Interesse der Gläubiger, sich gegen die Geldentwertung zu schützen, ebenso wenig anzuerkennen wie ein Interesse, sich vor der Zahlung von Steuern zu schützen. Was schließlich noch die Notwendigkeit der Zulassung der Wertklausel gegenüber ausländischen Kreditgebern angeht, worauf Nußbaum auch hinweist, so ist die Unwirksamkeit der Wertklauseln gegenüber ausländischen Kreditgebern eine Frage des internationalen Privatrechts; siehe darüber unten S. 113 f.

[208]) Dies hat die französische Rechtsprechung richtig erkannt (siehe unten S. 127).

[209]) So auch Hartmann S. 99 f.

[210]) Siehe z. B. RGZ 103 S. 388; 107 S. 92, 402; 121 S. 11; 131 S. 78.

[211]) Nußbaum S. 168, 84 f., derselbe, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwerts 1928 S. 27; weitere Zitate bei Mügel S. 304.

erhielt, zu dem im staatlichen Interesse richtigen und dem Sinn des Zwangskurse entsprechenden, gerade darum freilich mit dem Parteiwillen im Widerspruch stehenden Ergebnis. Bei Schlegelberger[212]) und Neukirch[213]) können wir eine der des Reichsgerichts ähnliche Stellungnahme beobachten: theoretisch wäre es richtig, die Goldmünzklausel als Goldwertklausel aufrecht zu erhalten; wegen des unannehmbaren Ergebnisses müsse jedoch dem Reichsgericht zugestimmt werden.

[212]) Aufwertungsgesetz § 1 Anm. 5 S. 87.
[213]) Aufwertungsgesetz § 1 Anm. 4.

Sechstes Kapitel

Der Grundgedanke der Aufwertung

I. Bei starker Geldentwertung führt der Zwangskurs notwendig zum Aufwertungsproblem. Der Zwangskurs wird als unerträglich empfunden, und es taucht die Frage auf, ob mit ihm das letzte Wort gesprochen ist oder ob nicht aus irgendwelchen Gesichtspunkten eine Erhöhung des Nennbetrages der Schuld, eine Aufwertung, stattfinden kann. Die völlige Entwertung der Mark hat in Deutschland schließlich zu der fast einhelligen Meinung geführt, daß eine Aufwertung wünschenswert sei. Aber eine noch heute sehr verbreitete Lehre[214]) vertritt den Standpunkt, daß die Aufwertung mit dem gesetzlichen Zwangskurs unvereinbar sei und daher nur gesetzlich eingeführt werden könne. Auf die Berechtigung dieser Lehre und das Wesen der richterlichen Aufwertung ist hier kurz einzugehen, während eine Darstellung des Aufwertungsrechts hier nicht zu geben ist.

Die Beurteilung der richterlichen Aufwertung hängt wesentlich von der Stellungnahme zu dem Problem des Nominalismus überhaupt ab. Sieht man mit der herrschenden Lehre in den Geldschulden einen Gegensatz zu den Wertschulden und die nominalistische Behandlung der Geldschulden als in der Natur der Sache begründet an, so fehlt — von allgemeinen Billigkeitserwägungen abgesehen — jeder Anhalt für die Aufwertung im geltenden Recht; die Aufwertung muß von diesem Standpunkt als etwas völlig Prinzip- und Systemwidriges und ihre Zulassung als ein mit dem positiven Recht unvereinbares Nachgeben gegenüber dem Billigkeitsgefühl erscheinen. So hat man denn auch die richterliche Aufwertung oft als eine Auflehnung der Rechtsprechung gegen das Gesetz bezeichnet.[215]) Ist man sich hingegen darüber klar, daß der

[214]) Siehe die Zusammenstellung bei Nußbaum, Bilanz der Aufwertungstheorie S. 8 ff.

[215]) Z. B. Klang S. 59: „Alle Aufwertungstheorien sind Auflehnung gegen das Gesetz"; Neumeyer S. 350: „Wo ein Richter nur auf Grund allgemeiner Billigkeitserwägungen von der Bindung an den Nennwert abweicht, urteilt er gegen geltendes Recht"; Nußbaum, a.a.O. S. 22, spricht vom „Wesen der freien Aufwertung, welche die Willkür zum Gesetz erhebt"; auch Ascarelli S. 72 bezeichnet die richterliche Aufwertung als Auflehnung gegen das Gesetz.

Nominalismus nur dem Wesen einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Geldforderungen entspricht und daß die wichtigsten Geldforderungen grundsätzlich Wertforderungen sind und nur durch den im staatsfinanziellen Interesse eingeführten Zwangskurs in Nennbetragforderungen umgewandelt werden, so sieht man sofort, daß das Verlangen nach Aufwertung im Wesen der Geldforderungen selbst begründet liegt. Die Aufwertung erscheint von diesem Standpunkt aus alles andere eher als prinzip- und systemwidrig, und die Frage ist vielmehr die, ob der Zwangskurs seinem Zwecke nach einen völlig unbeschränkten Nominalismus fordert oder, wenn er zu ungeahnten Folgen führt, nicht einen gewissen Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner zuläßt.

II. Zur Begründung der Aufwertung hat man sich zum Teil auf den durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Parteien gestützt; auch das Reichsgericht beruft sich in seiner grundlegenden Entscheidung vom 28. November 1923 auf die Vertragsauslegung[216]), allerdings nur nach und neben seiner sogleich zu erörternden hauptsächlichen Begründung. Die Begründung der Aufwertung mit dem Willen der Parteien und der Vertragsauslegung erscheint jedoch nicht haltbar. Allerdings ist der Einwand, eine solche Auslegung stehe mit dem Parteiwillen in der Regel im schroffen Widerspruch und es sei eine Erfindung, daß der Schuldner einen Wert habe versprechen wollen[217]), nicht berechtigt. Denn die meisten Geldforderungen sind, wie oben[218]) dargelegt, nach ihrer Natur und daher auch nach dem Willen der Parteien, d. h. nach dem, wie es das Reichsgericht a.a.O. zutreffend ausdrückt, „was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszwecks vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlichen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei den Geboten von Treu und Glauben gefolgt wären", als auf Wert gerichtet anzusehen. Aber es liegt eben in der Natur des Zwangskurses, daß er diese bürgerlichrechtlichen Erwägungen und den Parteiwillen um wichtigerer Staatszwecke willen durchbricht. Daher kann es auf den Parteiwillen und die Vertragsauslegung nicht ankommen. Andernfalls müßte übrigens auch immer eine Aufwertung auf den vollen ursprünglichen Wert stattfinden.[219])

Hingegen ist der andern, vom Reichsgericht selbst in den Vordergrund gestellten Begründung des obigen Urteils im wesentlichen

[216]) RGZ 107 S. 92.
[217]) Neumeyer S. 351.
[218]) S. 29 ff.
[219]) Siehe oben S. 28, 33 ff.

zuzustimmen. Diese Begründung[220]) läuft darauf hinaus, daß der Zwangskurs nicht auf eine derartige Geldentwertung, wie sie nach dem Kriege eintrat, berechnet gewesen sei und daher einer durch Treu und Glauben gebotenen Aufwertung nicht entgegenstehe. Unglücklich ist allerdings der vom Reichsgericht gebrauchte, von der herrschenden nominalistischen Grundauffassung beeinflußte Ausdruck, daß ein Widerstreit zwischen den Währungsbestimmungen einerseits und der Vorschrift des § 242 BGB andererseits entstanden sei und daß die Bestimmung des § 242 BGB den Vorrang haben und die Währungsbestimmungen zurücktreten müßten. § 242 wird hier nur als gesetzliche Grundlage für die richterliche Rechtsfindung benutzt; für eine solche ist aber gegenüber einem lückenlosen Gesetz kein Raum. Aber das Reichsgericht meint, wie seine übrigen Ausführungen klar ergeben, daß durch die Entwicklung eine im Gesetz nicht vorgesehene Sachlage und somit eine Lücke im Gesetz eingetreten sei, die gemäß § 242 ausgefüllt werden müsse, daß also nur ein scheinbarer Widerspruch zwischen den Währungsvorschriften und § 242 vorliege. Nun ist man sich nicht darüber einig, ob man bei Einführung des Zwangskurses überhaupt mit einer Geldentwertung gerechnet hat.[221]) Zweifellos ist aber, daß man nicht mit einer Geldentwertung gerechnet hat, die bei streng nominalistischer Behandlung der Geldschulden zu einer völligen Umwälzung der Besitzverhältnisse führen mußte, und daß man eine solche Umwälzung nicht gewollt hat. Der Umfang der Schädigung der Gläubiger, mit der zur Zeit der Einführung des Zwangskurses zu rechnen war, war nicht so groß, daß man sie nicht als eine der vielen Lasten des Krieges den Gläubigern hätte zumuten können und wollen. Die Geldentwertung nach dem Kriege erreichte jedoch ein solches Ausmaß, daß man annehmen muß, der Gesetzgeber hätte Abhilfe geschaffen, wenn ihm schon damals im voraus eine gangbare Möglichkeit dazu zu Gebote gestanden und er den Umfang der Entwertung vorausgesehen hätte.[222]) Denn es lag ihm sicher fern, die Lasten des Krieges in der Hauptsache einem Teil der Bevölkerung

[220]) RGZ 107 S. 88.

[221]) Siehe einerseits RGZ a.a.O., Mügel S. 93; andererseits Heck Arch.Ziv.Pr. 122 S. 210 ff.

[222]) Der Gesetzgeber hätte allerdings wahrscheinlich auch bei richtiger Voraussicht im Jahre 1914 keine Bestimmung über die Aufwertung treffen können im Hinblick auf die gefährliche Wirkung auf die Stimmung des Landes, die von dem Gedanken einer Geldentwertung, die eine Aufwertung erforderlich machen würde, befürchtet werden konnte. Aber wenn er aus diesem Grunde die Aufwertung nicht regelte, so hat er sie damit sicher nicht ausgeschlossen, sondern zu der Frage nur überhaupt keine Stellung genommen.

aufzuerlegen, und dies in einer Form, in der der Hauptvorteil der zu diesem Zweck getroffenen Maßnahme nicht dem Staat, sondern einem andern Teil der Bevölkerung, den Schuldnern, zufloß.[223]) Im Zwangskurs ist also kein Verbot eines Ausgleichs zwischen Gläubiger und Schuldner zu sehen, wie ihn die Aufwertung darstellt. Nur darf dieser Ausgleich keine Gestalt annehmen, in der er den Zweck des Zwangskurses gefährdet; es sind daher weder alle Forderungen aufzuwerten noch wird im allgemeinen eine volle Aufwertung stattfinden können. Eine beschränkte Aufwertung ist mit dem Zwangskurs vereinbar und vereitelt seinen Zweck nicht. Das ist insbesondere dann nicht zu befürchten, wenn die Aufwertung erst anerkannt wird, nachdem der Notstand, der den Anlaß zur Einführung des Zwangskurses bildete, vorübergegangen oder gar die Periode der Geldentwertung abgeschlossen ist.[224])

Die Aufwertung ist also ihrem Wesen nach eine Ausgleichung der durch den Zwangskurs herbeigeführten, in diesem Umfang vom Gesetzgeber nicht erwarteten Schädigung der Gläubiger. Sie kann sich daher grundsätzlich nur auf Forderungen beziehen, die vom Zwangskurs betroffen werden, also auf Forderungen, die ohne den Zwangskurs Wertforderungen wären, nicht aber auf Forderungen, die schon ihrer Natur nach Nennbetragforderungen sind.[225]) Eine Erhöhung des Nennbetrages der letzgenannten Forderungen wäre ganz anderer Natur als die gewöhnliche Aufwertung und stände nicht mit dem Zwangskurs im Zusammenhang.[226]) Es sind aber Ausnahmen von dem Grundsatz, daß Forderungen, die schon ihrer Natur nach Nennbetragforderungen sind, nicht der Aufwertung unterliegen, möglich. So geben, wie oben[227]) dargelegt wurde, Hypotheken nur ein Recht auf einen bestimmten Nennbetrag, nicht auf einen bestimmten Wert. Dennoch ist die Rechtsprechung, die die Aufwertung auch für Hypotheken zugelassen hat, nicht zu mißbilligen. Der Grund, weswegen die Hypothek als Nennbetraganspruch anzusehen ist, liegt nicht in der Natur des Anspruchs, sondern in der Funktion des Grundbuchs und dem Erfordernis der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr. Erreicht nun die Geldentwertung einen besonders hohen Grad, so kann die Aufwertung dringender erscheinen als die Wah-

[223]) Der bei einer geringen Entwertung den Schuldnern zufließende Vorteil war auch deshalb nicht sehr bedenklich, weil er durch die allgemeinen wirtschaftlichen Schäden, die der Krieg den Einzelnen brachte, als aufgewogen angesehen werden konnte.
[224]) Siehe dazu auch unten S. 100 f.
[225]) Siehe oben S. 78.
[226]) Siehe den oben S. 39 erwähnten Fall.
[227]) S. 116.

rung der Rechtssicherheit. Allgemein wird man sagen können, daß eine Aufwertung von Geldforderungen, die auch ohne den Zwangskurs Nennbetragforderungen sein würden, stattzufinden hat, wenn der Anspruch nicht seinem Wesen nach nur auf den Nennbetrag gerichtet ist und das Interesse, um dessentwillen die Forderung nicht als Wertforderung behandelt wird, das Interesse an einem billigen Ausgleich der Folgen einer starken Geldentwertung nicht überwiegt. Bei Wechselforderungen wird man im Gegensatz zur Hypothek die Aufwertung ausschließen müssen; denn die Schädigung der Gläubiger ist hier infolge der schnelleren Fälligkeit lange nicht so groß und die Durchführung der Aufwertung würde auf weit größere, kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen.

III. Man hat gegen die Aufwertung eingewandt, es müßten, wenn man einmal die Aufwertung zulasse, konsequenterweise alle Forderungen, auch die Forderungen gegen den Staat, aufgewertet werden.[228]) Dieser Einwand trifft nicht zu; er beruht wiederum auf der fehlenden Berücksichtigung des Zwecks des Zwangskurses. Einer der wesentlichen Gründe der Aufwertung ist, daß durch den Zwangskurs der Schuldner begünstigt wird, dessen Begünstigung nicht vom Gesetz bezweckt ist. Dieses Moment fällt weg, wenn Schuldner der Staat ist. Der Zwangskurs ist im Staatsinteresse erlassen, damit der Staat mit dem neugeschaffenen minderwertigen oder der Entwertung ausgesetzten Gelde seine Schulden zum Nennbetrag bezahlen kann. Dieser unmittelbare Zweck des Zwangskurses darf durch keine richterliche Aufwertung beeinträchtigt werden. Den Schulden des Staates müssen auch die Schulden anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, die nur aus Gründen der Organisation und Verwaltung selbständige juristische Personen, sachlich aber Träger der Staatsgewalt und Glieder des staatlichen Organismus sind, wie Gemeinden, Provinzen usw., gleichgestellt werden.

IV. Die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die Aufwertung stattzufinden hat, läßt sich theoretisch und allgemein nicht lösen. Es ist jedenfalls erforderlich, daß die Geldentwertung einen solchen Grad erreicht hat, daß angenommen werden muß, der Gesetzgeber habe den Gläubigern eine derartige Schädigung zum Vorteil ihrer Schuldner auch bei Berücksichtigung der mittelbaren im Interesse des Staates liegenden Wirkungen des Zwangskurses nicht zumuten wollen. Es wird im allgemeinen die Mindestforderung aufgestellt werden müssen, daß die Entwertung soweit fortgeschritten ist, daß ihre Rückgängigmachung ausgeschlossen erscheint. Jedenfalls wird

[228]) Z. B. Nußbaum S. 126.

die Aufwertung stattfinden müssen, sobald die Periode der fortschreitenden Geldentwertung überwunden ist, wenn diese nur einen entsprechend hohen Grad erreicht hat. Es muß der Rechtsprechung überlassen bleiben, zur rechten Zeit die Aufwertung zuzulassen; die bisherigen Erfahrungen lassen die Annahme begründet erscheinen, daß die Rechtsprechung sich nicht zu früh zur Anerkennung einer Aufwertung entschließen wird.

V. Die richterliche Aufwertung erscheint also grundsätzlich berechtigt und der schwere Vorwurf der Auflehnung gegen das Gesetz, den man gegen die deutsche Aufwertungsrechtsprechung erhoben hat, nicht begründet. Es ist allerdings richtig, daß die Aufwertung viele unliebsame Folgen gezeitigt hat, die die Gegner der richterlichen Aufwertung immer wieder betont haben, namentlich die Rechtsunsicherheit mit der Folge der zahllosen Aufwertungsprozesse und das im Einzelfall nicht selten willkürlich wirkende Prinzip der individuellen Aufwertung. Durch eine rechtzeitige gesetzliche Aufwertung hätte dies vermieden werden können, und die Aufwertung ist überhaupt sicher mehr für eine gesetzliche Regelung geeignet. Aber daraus folgt nur, daß dem Gesetzgeber der Vorwurf gemacht werden muß, daß er zu spät eingegriffen hat. Da dies nicht rechtzeitig geschah, konnte sich die Rechtsprechung der Aufgabe der Ausfüllung der zutage getretenen Lücke des Gesetzesrechts nicht entziehen. Daß die richterlichen Machtbefugnisse nicht ausreichten, um eine so befriedigende Lösung zu finden, wie sie der Gesetzgeber hätte geben können, kann der Rechtsprechung nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Zusammenfassung

Fassen wir die Hauptergebnisse des ersten Abschnittes zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der Nominalismus ist kein Erfordernis des Geldwesens im allgemeinen oder der modernen einheitlichen Währung. Er ist daher auch nicht aus den der modernen Währung eigentümlichen Bestimmungen über den Annahmezwang herauszulesen. Die Geldforderungen sind vielmehr teils nominalistisch, teils valoristisch zu beurteilen; es kommt darauf an, ob nach der Natur des Rechtsgeschäfts, aus dem die Geldforderung entspringt, ein bestimmter Wert oder eine bestimmte Summe von Geldeinheiten als Inhalt der Leistung des Schuldners anzusehen ist. Ueberwiegend sind die Geldforderungen Wertforderungen, insbesondere die Aequivalent- und Kreditschulden. Dagegen sind andere Forderungen, wie namentlich Geldforderungen aus dem uneigentlichen Verwahrungsvertrage, ferner Wechsel-, Scheckforderungen und andere, als Nennbetragforderungen anzusehen. Die valoristisch zu behandelnden Forderungen sind nicht auf eine bestimmte Edelmetallmenge gerichtet, sondern auf einen bestimmten Wert, wie er bei stabiler Währung von dem Währungsgeld repräsentiert wird. Die Schwankungen des Geldwerts, die in Zeiten stabiler Währung vorkommen, sind also auch bei Beurteilung der Wertforderungen nicht zu beachten. Treten außergewöhnliche Schwankungen des Geldwerts auf, so ist der Wert des Geldes bei Forderungen aus Beziehungen mit dem Ausland an dem Edelmetall zu messen, das bisher die Grundlage der Währung bildete, regelmäßig also am Gold, im Inland hingegen an einem Index, der den durchschnittlichen Inlandswert des Geldes erkennen läßt. Der Nominalismus kann jedoch aus nationalen finanzpolitischen Gründen auch für die Wertforderungen eingeführt werden. Bei starker Geldentwertung kann dies zu der Notwendigkeit einer Aufwertung führen, die einen Ausgleich zwischen den Gläubigern und den Schuldnern, deren Bereicherung durch den Zwangskurs nicht bezweckt war, darstellt.

Zweiter Abschnitt

Internationales Privatrecht

I. Von den internationalprivatrechtlichen Fragen, zu denen die großen Währungsschwankungen in und nach dem Weltkrieg Anlaß gaben, ist namentlich die Frage, nach welchem Recht die Aufwertbarkeit einer Forderung zu beurteilen ist, Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden. Sie ist aber streng genommen die letzte der einschlägigen internationalprivatrechtlichen Fragen, ebenso wie die Frage, ob es nach einem bestimmten nationalen Rechte eine Aufwertung gibt, bei der Untersuchung des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert erst zuletzt auftaucht. Der Aufwertungsfrage gehen die Fragen vorauf, ob Geldschulden grundsätzlich als Wertschulden oder als Nennbetragschulden zu behandeln sind und ob eine Geldforderung, die an sich Wertschuld wäre, in Folge eines im staatsfinanziellen Interesse eingeführten Zwangskurses als Nennbetragschuld zu behandeln ist. Erst wenn feststeht, daß die Schuld an sich Wertschuld ist, aber infolge eines Zwangskurses als Nennbetragschuld zu behandeln ist, tritt die Frage auf, ob die Forderung aufzuwerten ist. Entsprechend ist auch im internationalen Privatrecht zunächst zu erörtern, nach welchem Recht zu entscheiden ist, ob eine Forderung grundsätzlich Wertschuld oder Nennbetragschuld ist, dann wie der Zwangskurs internationalprivatrechtlich zu behandeln ist und erst zuletzt, nach welchem Recht die Aufwertbarkeit einer Forderung zu beurteilen ist.

II. 1. Im materiellrechtlichen Teil dieser Arbeit wurde zunächst die Frage behandelt, ob der Valorismus mit dem Geldwesen vereinbar oder der Nominalismus eine notwendige Folge des Geldwesens ist und daher auch bei Fehlen einer positivrechtlichen Bestimmung gelten muß. Da bei der Untersuchung dieser Frage von etwaigen Normen des positiven Rechts abgesehen werden muß, hätte es keinen Sinn zu fragen, nach welchem Recht sie zu beurteilen ist. Dies schließt natürlich nicht aus, daß ein Gesetz, das sich auf den Annahmezwang bezieht, außerdem auch zu dem Problem des Nominalismus oder Valorismus Stellung nimmt und etwa vorschreibt, daß alle Geldschulden als Nennbetragschulden zu behandeln sind. Aber dann handelt es sich um eine Bestimmung, die keinen not-

wendigen Bestandteil des Währungsrechts bildet, sondern die Frage unter bürgerlichrechtlichen oder besonderen öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten regelt. Auf die internationalprivatrechtliche Behandlung solcher Bestimmungen kommen wir alsbald zurück.[229])

2. Der reine Annahmezwang oder die Erklärung bestimmter Geldzeichen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln hat, wie oben gezeigt wurde, nur die Bedeutung, daß er die Geldzeichen, die der Gläubiger annehmen muß, der Art nach auswählt.[230]) Die Bestimmungen über den Annahmezwang sind anzuwenden, wo immer in der Währung des betreffenden Landes eine Geldleistung zu erbringen ist.[231]) Dies muß so sein, weil ein anderes Recht Bestimmungen über die Frage, in welchen Geldzeichen Geldschulden dieser Währung zu erfüllen sind, nicht enthält.

3. Die nächste Frage ist die, ob Geldschulden grundsätzlich, d. h. soweit nicht ein Zwangskurs eingreift, als Wertschulden oder als Nennbetragschulden anzusehen sind. Dies ist, wie oben[232]) gezeigt, eine Frage nach dem Inhalt der Geldschuld, die rein nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist. Es ist daher auf sie das Recht anzuwenden, dem die Forderung unterliegt, bei schuldrechtlichen Ansprüchen also das Obligationsstatut. Für internationale Privatrechte, die Schuldverhältnisse nicht in jeder Hinsicht nach demselben Recht beurteilen, sondern etwa Entstehung, Wirkung und Erfüllung unterscheiden, ergibt sich daraus weiterhin, daß dasjenige Recht anzuwenden ist, nach dem der Inhalt der Geldschuld zu beurteilen ist.

Hier kann sich nun daraus eine Schwierigkeit ergeben, daß gegenwärtig vom Boden der herrschenden nominalistischen Theorie aus die einzelnen von uns scharf unterschiedenen Fragen nicht auseinander gehalten zu werden pflegen. Wenn sich in einem Lande die Theorie darüber einig ist, daß Geldschulden auf den Nennwert gehen, so ist es doch möglich, daß in Wahrheit eine Stellungnahme zum Problem Nominalismus oder Valorismus gar nicht vorliegt, weil die Währung des Landes dauernd stabil war und das erst bei außergewöhnlichen Währungsschwankungen auftauchende Problem Nominalismus oder Valorismus infolgedessen nicht erkannt und noch weniger behandelt wurde. Es kann aber auch sein, daß der Nominalismus aus Gründen des nationalen Interesses, insbesondere aus finanzpolitischen Gründen, anerkannt ist, also ein Zwangskurs im

[229]) Siehe unten II 3 und III.
[230]) Siehe S. 21.
[231]) Vgl. Wolff S. 641.
[232]) S. 26 ff.

oben entwickelten Sinne vorliegt — was besonders anzunehmen sein wird, wenn der Zwangskurs als zwingendes Recht angesehen wird wie in Frankreich[233]) — und eben wegen der Geltung des Zwangskurses zu der Frage, was abgesehen vom Zwangskurs Rechtens ist, überhaupt nicht Stellung genommen ist. In beiden Fällen ist diese grundsätzliche Frage in den betreffenden Rechten offen[234]), und man wird dann anzunehmen haben, daß ein solches Recht die vom bürgerlichrechtlichen Standpunkt aus gesehen sachlich richtige Entscheidung will, wofern man nicht die lex fori für anwendbar hält, soweit nicht festzustellen ist, wie das an sich anwendbare Recht die nach ihm zu beurteilende Frage entscheidet.

Ferner kann es vorkommen, daß man in einem Recht den Nominalismus aus einem der oben zurückgewiesenen bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte für begründet hält. Dann wird insoweit der Anwendung des ausländischen Rechtes der inländische ordre public entgegenstehen können.[235]) Denn infolge eines theoretischen Irrtums wird hier eine Entscheidung getroffen, die dem Zweck des Geschäfts und dem Willen der Parteien schnurstracks zuwiderläuft und das Geschäft geradezu in sein Gegenteil verkehren kann, und dies auf dem Gebiet des Schuldrechts, das von dem Grundsatz der Parteidisposition beherrscht wird. Die Ablehnung der Anwendung des ausländischen Rechts wird allerdings nicht am Platze sein, wenn das betreffende Rechtsverhältnis keine Beziehungen zum Inland hat.

4. Internationalprivatrechtlich sind auch die Wirkungen eines Währungswechsels nach dem Schuldstatut zu beurteilen. Es wurde jedoch bereits oben[236]) ausgeführt, daß die bei Gelegenheit eines solchen Währungswechsels getroffenen Umrechnungsbestimmungen den Inhalt der Geldschuld auch für den Valoristen nicht ändern, und zwar weder bei Wertforderungen noch bei Nennbetragforderungen. Daher ergibt sich aus dem Inhalt der Schuld, daß die Umrechnungsnormen des Währungsstaats anzuwenden sind, auch wenn das Schuldverhältnis einem andern Recht untersteht.[237]) Anders wäre es allerdings, wenn ein Staat bewußt einen Umrechnungsmaßstab festsetzen wollte, der mit dem Wertverhältnis des alten

[233]) Siehe unten S. 127.
[234]) Ueber die Anwendung des Zwangskurses im Ausland siehe im Text III.
[235]) Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß in Deutschland der Nominalismus zum Teil aus denselben Gründen vertreten wird. Es kann sehr wohl vorkommen, daß ein bestrittener Rechtssatz, wenn er überhaupt gilt, zum Bestand des inländischen ordre public gehört.
[236]) S. 58 f.
[237]) So auch RGZ 19 S. 53.

und neuen Geldes nicht im Einklang steht; dann würden die Umrechnungsbestimmungen zugleich einen Zwangskurs enthalten, und ihre Anwendung würde sich nach den sogleich zu entwickelnden Grundsätzen über die Anwendung eines fremden Zwangskurses richten.

III. 1. Mit den vorstehenden Ausführungen sind die internationalprivatrechtlichen Fragen, zu denen unser Problem Anlaß gibt, beantwortet, soweit kein Zwangskurs in Frage steht. Freilich wird in Zeiten, in denen außergewöhnliche Schwankungen des Geldwerts[238]) eintreten, sehr oft der Zwangskurs eingeführt sein. Unter Zwangskurs ist gemäß den obigen Ausführungen[239]) die im nationalen, vorzüglich im finanzpolitischen Interesse getroffene Bestimmung, daß alle Geldschulden als Nennbetragschulden behandelt werden sollen, zu verstehen. Wo ein solcher Zwangskurs eingeführt ist und der Geldwert ins Schwanken gerät, erhebt sich die Frage, auf welche Forderungen er sich in internationalrechtlicher Hinsicht erstreckt.

Hierauf sind drei grundsätzlich verschiedene Antworten gegeben worden[240]):

1. der Zwangskurs gelte schlechthin für alle Forderungen, die auf die betreffende Währung lauten;
2. der Zwangskurs gelte für alle Forderungen, die nach internationalem Privatrecht dem Recht des Staates unterliegen, der ihn angeordnet hat;
3. der Zwangskurs gelte nur innerhalb des Staates, der ihn angeordnet hat, und habe also keine extraterritoriale Geltung.

Diese drei Ansichten unterscheiden sich nicht nur inhaltlich voneinander, sondern jede von ihnen weist die Frage einem andern Rechtsgebiet zu. Die erste sieht die Frage als materiellrechtlich an. Die zweite behandelt die Frage als eine Frage des internationalen Privatrechts im engsten Sinne, als Frage der choice of law, um den bezeichnenden Ausdruck des englischen Rechts zu gebrauchen. Die dritte Ansicht endlich sieht darin eine Frage des öffentlichen Rechts, eine Frage der Grenzen des Machtbereichs des Staates.

2. Die Vertreter der ersten Ansicht, die heute in Deutschland vorherrscht, gehen von der nominalistischen Theorie aus, für die der Zwangskurs nur darin liegt, daß der Einlösungszwang für unterwertiges annahmepflichtiges Geld aufgehoben oder solches Geld ohne

---

[238]) Siehe über diesen Begriff S. 49, 50.
[239]) S. 77 ff.
[240]) Der Streitstand ist eingehend dargestellt bei Neumeyer S. 296 ff.

Einlösungszwang geschaffen wird. Von diesem Standpunkt aus folgt es aus dem Inhalt der Forderung, daß der Zwangskurs des Währungsstaates immer anerkannt wird.[241])

Nun ist aber die nominalistische Theorie, auf der diese Lehre beruht, nur richtig, solange die Währung (relativ) wertbeständig ist und keine außerordentlichen Schwankungen des Geldwerts auftreten.[242]) Bei außergewöhnlichen Schwankungen des Geldwerts wird die Natur der Geldschulden praktisch, die überwiegend als Wertschulden anzusehen sind und daher ein Recht auf eine Geldsumme geben, die den bei der Entstehung der Geldschuld von ihrem Nennbetrag repräsentierten Wert hat. Die nominalistische Behandlung der Wertschulden kann nur auf Grund eines Rechtssatzes eintreten, der den Zwangskurs einführt, d. h. die nominalistische Behandlung der Wertschulden befiehlt.[243]) Die Anerkennung eines solchen Rechtssatzes ist nun durchaus nicht selbstverständlich und folgt in keiner Weise aus der Natur der Forderungen, zu der er gerade seinem Wesen nach in Widerspruch steht. Damit fällt die Grundlage der Theorie, wonach schlechthin jeder ausländische Zwangskurs anzuwenden ist; die Frage ist vielmehr die, ob und unter welchen Voraussetzungen der den Zwangskurs aussprechende Rechtssatz vom ausländischen Richter anzuwenden ist. Für diese Frage folgt aus dem Inhalt der Geldschuld nichts.

Nominalisten suchen zuweilen darzutun, daß die Anerkennung des Zwangskurses zu einem billigen Ergebnis führe und deshalb geboten sei. Man sagt: Wer eine Geldschuld in fremder Währung eingehe, entziehe sich dem Schicksal der eigenen Währung, vertraue sich damit dem Schicksal der fremden Währung an und müsse deshalb Aenderungen des Wertes dieser Währung, wodurch immer sie herbeigeführt würden, als Folge des eigenen Entschlusses hinnehmen.[244]) Auch diese Begründung steht und fällt mit der nominalistischen Grundthese. Es ist nicht richtig, daß der Gläubiger der Geldschuld von den Wertschwankungen der Währung, auf die seine Schuld lautet, betroffen wird, wenn es auch seine eigene Währung ist. Nur in den Fällen, in denen die Geldschuld schon nach bürgerlichem

---

[241]) Nußbaum S. 138 ff., Neumeyer S. 296 ff., 300, Walker, Internationales Privatrecht 4. Aufl. S. 395. Ueberhaupt gehört hierher die gesamte Lehre und Rechtsprechung, die gegenüber Geldschulden in ausländischer Währung nur die Möglichkeit der Aufwertung und das dafür in Frage kommende Recht erörtert und also die Bindung an den ausländischen Zwangkurs als selbstverständlich voraussetzt.

[242]) Siehe oben S. 50 f.

[243]) Siehe oben S. 77.

[244]) Siehe z. B. Nußbaum S. 138 f.

Recht als Nennbetragschuld anzusehen ist, ist dies so. Bei den wichtigeren und verbreiteteren Wertschulden hingegen hat der Gläubiger ein Recht auf den Wert, den der Nennbetrag seiner Forderung ursprünglich ausmachte, und auf eine den außergewöhnlichen Schwankungen des Geldwerts entsprechende Aenderung des Nennbetrags der ihm zu leistenden Geldsumme. In dieser Hinsicht kann es keinen Unterschied machen, ob die Forderung in inländischer oder ausländischer Währung begründet ist[245]); denn die valoristische oder nominalistische Behandlung der Geldschulden ist grundsätzlich eine allgemeine Frage, deren Beantwortung nicht von der Währung abhängt, auf die die Forderung lautet.[246]) Die durch den Zwangskurs gebotene nominalistische Behandlung von Geldschulden, die ihrer Natur nach Wertschulden sind, ist ein den Gläubigern vom Staat im nationalen Interesse zugemutetes Opfer; vom Standpunkt der Parteien aus ist die auf Grund des Zwangskurse eintretende nominalistische Behandlung der Wertschulden niemals billig. Wollte man die auf ausländische Währung lautenden Wertschulden im Falle eines durch den Währungsstaat eingeführten Zwangskurses deshalb als Nennbetragschulden behandeln, weil die auf inländische Währung lautenden Schulden im Falle eines inländischen Zwangskurses als Nennbetragschulden behandelt werden, so würde man daher nicht zu einem billigen Ergebnis gelangen, sondern eine unbillige Entscheidung von Fällen, in denen sie im staatlichen Interesse geboten ist, auf Fälle übertragen, wo kein solches staatliches Interesse vorliegt.

3. Auch der Lehre, daß der fremde Zwangskurs anzuwenden sei, falls die Forderung dem Recht des Währungsstaats unterliegt[247]), ist nicht beizutreten. Diese betrachtet die den Zwangskurs aussprechende Bestimmung als eine derjenigen Normen, die vom ausländischen Richter kraft einer durch eine Kollisionsnorm ausgesprochenen Verwei-

---

[245]) Zutreffend Kreß S. 241.

[246]) Unter Umständen kann sich aus der Wahl der Währung, namentlich einer schon stark schwankenden Währung, ergeben, daß die Parteien einen aleatorischen Charakter des Geschäfts wollen. Aber es ist keinesfalls richtig, daß der Abschluß in einer fremden Währung immer ein gewagtes Geschäft ist, wie Nußbaum S. 191 annimmt. Die fremde Währung kann sogar gerade gewählt sein, um der Gefahr, die aus der befürchteten Unbeständigkeit der eigenen Währung nach der herrschenden nominalistischen Theorie droht, zu entgehen, um also jeden aleatorischen Charakter des Geschäfts zu vermeiden.

[247]) Hauptvertreter dieser Lehre sind v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 47, Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 396. Grundsätzlich auch Frankenstein, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 203, 209 f.; zu Frankenstein siehe aber auch unten S. 113, 114.

sung anzuwenden ist. Die kollisionsrechtliche Verweisung auf inländisches Recht ist aber niemals auch als Verweisung auf den ausländischen Zwangskurs aufzufassen. Dabei kommt es nicht auf die Stellungnahme zu der bestrittenen Frage an, ob der Zwangskurs öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist.[248]) Wie man sich zu dieser Frage auch stellen mag, es widerspricht jedenfalls dem Sinn der Kollisionsnorm, die durch sie ausgesprochene Verweisung auch auf den Zwangskurs zu beziehen. Die Notwendigkeit der Kollisionsnormen beruht auf der Verschiedenheit der Rechte. Jede Kollisionsnorm setzt eine Rechtsfrage voraus, die man sowohl auf Grund des einen wie des andern, prinzipiell auf Grund jedes Rechts beurteilen kann, und bestimmt, welches dieser verschiedenen Rechte der Richter anzuwenden hat. Es findet also eine Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Rechten statt, und wo keine solche Wahl in Frage kommt, gibt es keine Kollisionsnorm und keinen Satz des materiellen Rechts, der kraft einer Kollisionsnorm zur Anwendung kommen könnte. Die Frage des Zwangskurses lautet nun: Sind Geldschulden als Nennbetragschulden zu behandeln, obwohl sie, nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt, als Wertschulden anzusehen sind?[249]) Auf diese Frage enthält nicht jedes beliebige Recht eine Antwort, sondern grundsätzlich nur das

[248]) Der Zwangskurs ordnet, soweit er sich auf privatrechtliche Forderungen bezieht, privatrechtliche Verhältnisse und hat insoweit nur privatrechtliche Wirkungen. Hält man dies für ausschlaggebend, so müssen die Bestimmungen über den Zwangskurs als privatrechtlicher Natur angesehen werden. Er ist allerdings zum Nutzen des Staates, den er mittelbar fördert, geschaffen; hält man dies für ausschlaggebend, so wäre er als öffentlichrechtlich zu bezeichnen. Jedoch wird vielfach die Meinung vertreten, daß alle zum Geldrecht gehörenden Bestimmungen, und damit auch die Bestimmungen über den Annahmezwang, zum öffentlichen Recht gehören (RGZ 107 S. 82, Kreß S. 222 Anm. 7, Scaduto S. 51; dagegen Nußbaum S. 17). Die Frage hat anscheinend keine praktische Bedeutung.

[249]) Man könnte daran denken, die Frage einfach so zu formulieren: sind Geldschulden Wertschulden oder Nennbetragschulden? Bei dieser Formulierung liegt eine Frage vor, die sich wie andere bürgerlichrechtliche Fragen prinzipiell nach jedem Recht beurteilen läßt. Aber diese Frage verfehlt das Wesen des Zwangskurses. Dieses liegt ja darin, daß er die Behandlung von Forderungen, die an sich Wertforderungen sind, als Nennbetragforderungen vorschreibt; für Forderungen, die schon ihrer Natur nach Nennbetragforderungen sind, besagt der Zwangskurs nichts. Die Frage des Zwangskurses tritt also streng genommen erst auf, nachdem die Frage, ob eine Geldschuld Wertschuld oder Nennbetragschuld ist, dahin entschieden ist, daß sie Wertschuld ist, und das Recht, nach dem diese Frage zu entscheiden ist, wird in der Tat, wie wir schon gesehen haben (oben S. 104), durch das Statut der Forderung bestimmt.

Recht des Währungsstaats.[250]) Es hat also nicht eine Wahl zwischen verschiedenen Rechten stattzufinden, sondern der Zwangskurs ist zunächst in einem bestimmten Recht zu suchen, und es kann sich nur fragen, ob der von diesem Recht etwa statuierte Zwangskurs im Ausland anzuwenden ist. Dies ist nicht die kollisionsrechtliche Frage: Welches unter allen Rechten, zu denen ein Sachverhalt Anknüpfungsmomente aufweist, ist anzuwenden? Es handelt sich vielmehr darum, ob ein Rechtssatz, der nur in einem bestimmten Recht gesucht werden kann, falls er in diesem Recht vorhanden ist, im Ausland anzuerkennen ist, mag die Forderung im übrigen diesem oder einem andern Recht unterliegen.

Der Grund hierfür liegt darin, daß der Zwangskurs ein nationales Interesse verfolgt. Die Rechtssätze, auf die die Kollisionsnormen verweisen, beruhen auf privatrechtlichen Gesichtspunkten. Sie suchen die privaten Rechtsverhältnisse vom Standpunkt der herrschenden kulturellen Auffassungen unter Berücksichtigung aller der Interessen zu ordnen, deren Schutz das Privatrecht dient, wie Gerechtigkeit, Verkehrssicherheit usw. Der Staat als politischer und wirtschaftlicher Faktor ist an ihnen unbeteiligt, und allein deshalb ist es ihm möglich, die Anwendung des Rechts eines fremden Staats durch seine eigenen Organe generell ohne Rücksicht auf seine politischen Beziehungen zu diesem Staat in seinen Kollisionsnormen vorzuschreiben. Die Anwendung von Bestimmungen, die wie der Zwangskurs im nationalen, finanzpolitischen Interesse getroffen werden und die Stärkung eines bestimmten Staates bezwecken, muß unter ganz andern Gesichtspunkten beurteilt werden.

Die hier bekämpfte Lehre kommt notwendig zu höchst sonderbaren Entscheidungen. Ist der zu beurteilende Anspruch schuldrechtlicher Natur, so ist nach ihr der Zwangskurs des Währungsstaats anzuwenden, wenn die Forderung dem Recht des Währungsstaats untersteht. Nichts aber ist weniger geeignet, über die Anwendung des Zwangskurses zu entscheiden, als das Schuldstatut.[251]) Der Zwangskurs ist eine im nationalen, finanzpolitischen Interesse eines bestimmten Staates getroffene Maßnahme, die dem Parteiwillen direkt zuwiderläuft. Aber gerade der Parteiwille ist für das Schuldstatut

[250]) Es kann allerdings vorkommen, daß der Währungsstaat, etwa zur Verhinderung von Umgehungen, seinen Zwangskurs auf Forderungen in andern Währungen erstreckt. Da es sich hierbei aber nur um eine Erweiterung des eignen Zwangskurses handelt, muß die Anwendung solcher Bestimmungen im Ausland im wesentlichen unter denselben Gesichtspunkten beurteilt werden wie die Anwendung des Zwangskurses selbst.

[251]) Siehe dazu auch unten N. 266.

von maßgebender Bedeutung; die Bestimmung des Schuldstatuts erfolgt durch den Parteiwillen oder doch im Hinblick darauf, daß das von den Parteien in dem Rechtsgeschäft verfolgte Ziel möglichst ihrem Willen und ihren Vorstellungen entsprechend verwirklicht wird. Die Parteien wären, wenn der Zwangskurs dem Schuldstatut angehören muß, in der Lage, dadurch, daß sie ihr Rechtsverhältnis einem andern Recht als dem des Währungsstaates unterstellen, sich vor dem Zwangskurs zu schützen; dies müßte man konsequenterweise selbst dann annehmen, wenn es sich um den Zwangskurs der lex fori handelt.

Die Vertreter der Ansicht, nach der der Zwangskurs anwendbar ist, der dem Recht der Forderung angehört, sehen also zwar im Gegensatz zu der zuerst zurückgewiesenen Ansicht, wonach nach der Natur der Geldschulden jeder Zwangskurs maßgebend ist, ganz richtig, daß der Zwangskurs eine Aenderung des Inhalts der Forderungen verfügt und keineswegs ohne weiteres maßgebend ist, aber sie beachten nicht die besondere Natur dieses staatlichen Eingriffs in die Rechte der Gläubiger. Sie stellen den Zwangskurs den Tatbeständen, die zivilrechtlich die Rechte der Gläubiger ändern oder zum Erlöschen bringen, gleich; so sagt z. B. v. Bar[252]), der Gläubiger müsse sich den Zwangskurs ebenso gefallen lassen wie Bestimmungen des Obligationstatuts über die Verjährung, und Zitelmann[253]) meint, die Einführung des Zwangskurses durch das Recht, dem die Forderung untersteht, sei für den Gläubiger ebenso verbindlich wie irgendeine andere Aenderung dieses Rechts.

4. Dem gegenüber stehen auf dem im Prinzip zutreffenden Standpunkt die Vertreter der Ansicht, daß der Zwangskurs nur territoriale Geltung habe.[254]) Diese betrachten den Zwangskurs als das, was er ist: eine im nationalen Interesse getroffene Maßnahme, eine Aeußerung der politischen und finanziellen Staatsgewalt. Nur darin ist ihnen nicht beizutreten, daß sie vielfach meinen, daß die Geltung des Zwangskurses deshalb die Grenzen des Staates überhaupt nicht überschreiten könne.[255]) Es ist vielmehr durchaus nicht von der Hand zu weisen, daß diese Maßnahme Anerkennung und Unterstützung durch fremde Staaten und deren Gerichte findet.

---

[252]) a.a.O. Bd. 2 S. 47, jedoch mit der Einschränkung, daß es anders wäre, wenn der Zwangskurs sich auch auf Forderungen erstrecken sollte, die ihrem Wesen nach dem Auslande angehören (a.a.O. S. 48).

[253]) a.a.O. Bd. 2 S. 396.

[254]) Savigny S. 448 f; Wharton, Conflict of laws 3. Aufl. Bd. 2 S. 1231; vergl. auch Bekker S. 94, 119; weitere Nachweise bei Neumeyer S. 296 N. 4.

[255]) Z. B. Wharton a.a.O.

Mit vollem Recht vergleichen Savigny[256]) und Wharton[257]) den Zwangskurs mit einem Steuergesetz. Denn seinem Zweck nach ist er nichts anderes. Dieser Vergleich legt nun gerade die Annahme nahe, daß jeder Zwangskurs nur streng territoriale Geltung besitze. Jedoch besteht in einem für die Anerkennung des Zwangskurses wesentlichen Punkte ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Zwangskurs und den Steuergesetzen: die Steuergesetze begründen eine öffentlichrechtliche Pflicht der Einzelnen gegenüber dem Staat, der Zwangskurs hat privatrechtliche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand. Infolgedessen sind andere Staaten in der Lage, sich gegenüber den Steuergesetzen einfach passiv zu verhalten; sie brauchen sie weder zu unterstützen noch ihnen zuwiderzuhandeln. Der Zwangskurs dagegen greift in Rechtsverhältnisse ein, die zu privaten Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben können, die vor ausländischen Gerichten ausgetragen werden. Infolgedessen kann sich das Ausland nicht einfach passiv zu ihnen verhalten; die Gerichte müssen eine Entscheidung treffen, die entweder den Zwangskurs durchsetzt oder ihm geradezu zuwiderläuft. Die Sachlage ist darum hier viel komplizierter als im Steuerrecht. Nimmt ein Staat für seine Steuergesetze extraterritoriale Geltung in Anspruch, so kann es wohl geschehen, daß er sie nicht durchzusetzen vermag; hat er sie aber durchgesetzt, so besteht keine Gefahr, daß die vollzogene Steuerleistung im Ausland rückgängig gemacht wird. Wird dagegen der Zwangskurs im Ausland nicht anerkannt, so kann es geschehen, daß der Schuldner im Ausland im Widerspruch mit dem Zwangskurs zur Leistung des vollen Werts seiner Schuld gezwungen wird. Auch das Interesse einer gleichmäßigen Beurteilung desselben Anspruches vor den Gerichten verschiedener Länder macht sich hier geltend. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, es bei der Ablehnung der Anwendung jedes ausländischen Zwangskurses bewenden zu lassen.

Eine Anwendung des Zwangskurses außerhalb des Währungsstaats ist also nicht von der Hand zu weisen. Aber es ist nicht zu fragen: nach welchem Recht ist zu beurteilen, ob eine Geldforderung vom Zwangskurs ergriffen wird, sondern: hat der Zwangskurs extraterritoriale Geltung und wie weit reicht diese? Dies hängt nun zunächst davon ab, ob der Währungsstaat für den Zwangskurs extraterritoriale Geltung in Anspruch nimmt; denn es wäre unsinnig, dem vom Währungsstaat in seinem Interesse eingeführten Zwangskurs einen größern Anwendungsbereich zu geben, als der Währungsstaat

[256]) S. 151.

[257]) a.a.O.

selbst will.[258]) Auf diese Seite des Problems weist mit Recht Frankenstein hin.[259]) Dann aber fragt es sich, ob der Staat, dessen Gerichte zu entscheiden haben, die von dem Währungsstaat in Anspruch genommene extraterritoriale Geltung anerkennt.[260])

Das Problem, welche Geldforderungen mit internationalem Einschlag vom Zwangskurs ergriffen werden, ist hiernach eine Frage, die sich nicht auf Grund einer Theorie von der Natur der Geldschuld oder auf Grund einer internationalprivatrechtlichen Lehre generell entscheiden läßt, sondern ihre Lösung hängt in jedem einzelnen Fall ganz davon ab, ob und inwieweit der Währungsstaat in diesem Fall für seinen Zwangskurs extraterritoriale Geltung in Anspruch nimmt und wie weit die lex fori diesen Anspruch anerkennt. Es lassen sich daher ebenso wie bei der Frage, auf welche Arten von Forderungen innerhalb eines nationalen Rechts sich der Zwangskurs bezieht[261]), keine allgemeingültigen Regeln aufstellen, sondern es kann nur auf die leitenden Gesichtspunkte hingewiesen werden, die für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Zwangskurses bei Schweigen des Gesetzgebers wie auch de lege ferenda zu beachten sind.

5. Die Literatur, speziell die deutsche, enthält zu dieser Frage sehr wenig. Dies erklärt sich zum Teil daraus, daß die deutschen Schriftsteller meist auf Grund der nominalistischen Theorie den ausländischen Zwangskurs unbeschränkt für anwendbar halten. Doch taucht das Problem in nur wenig veränderter Form für die Bestimmungen auf, die Goldklauseln und sonstige Wertklauseln für unwirksam erklären. Für die hier vertretene Auffassung bieten diese Klauseln kein selbständiges Problem. Bestimmungen, die solche Klauseln für unwirksam erklären, sind internationalrechtlich nicht anders zu beurteilen als die Bestimmungen über den Zwangskurs, die diejenigen Geldschulden, die ihrer Natur nach Wertschulden sind, zu Nennbetragschulden erklären; nach der hier vertretenen Auffassung werden ja Forderungen mit Gold- und andern Wertklauseln regelmäßig ebenso vom Zwangskurs betroffen wie die Geldschulden ohne Klauseln[262]), während vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus

[258]) Dies tut im Ergebnis nicht selten die Lehre, die den Zwangskurs des Währungsstaats unbeschränkt anwenden will.

[259]) Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 210.

[260]) Diese Frage ist bei Frankenstein dadurch verdunkelt, daß er den fremden Zwangskurs auf seine Vereinbarkeit mit dem ordre public hin beurteilen will, also grundsätzlich den fremden Zwangskurs anerkennen will, falls er von dem Recht, dem die Forderung unterliegt, angeordnet ist; siehe dazu oben S. 108 ff.

[261]) Siehe oben S. 90.

[262]) Siehe oben S. 93 f.

das Problem nur für Bestimmungen besteht, die die Goldklauseln für unwirksam erklären. Ueberwiegend wird in dieser Hinsicht gelehrt, daß diese Bestimmungen anzuwenden seien, wenn sie dem Recht, dem die Forderung unterliegt, angehören[263]); diese Lehre entspricht der vorhin zurückgewiesenen Ansicht, wonach der Zwangskurs anzuerkennen ist, wenn er von dem Staat, dessen Recht die Forderung unterliegt, erlassen ist. Vom richtigen Gesichtspunkt aus wird die Frage für die Goldklausel von Neumeyer[264]) behandelt. Neumeyer ist grundsätzlich gegen jede Anwendung der betreffenden Bestimmungen, da kein Staat verpflichtet sei, durch Eingriffe in den normalen Ablauf der Schuldverhältnisse öffentlichen Einrichtungen eines andern Staats aktive Förderung zu gewähren.[265]) Damit rückt Neumeyer mit Recht den nationalen Charakter solcher Bestimmungen in den Vordergrund. Daß er nun aber deshalb jede Anwendung solcher Bestimmungen im Ausland ablehnt, hängt mit der geringen Bedeutung zusammen, die die Frage für ihn besitzt, da er als grundsätzlicher Nominalist jeden ausländischen Zwangskurs anwenden will. Sobald man erkannt hat, daß die Anwendung eines ausländischen Zwangskurses immer eine solche aktive Förderung des ausländischen Staates in sich schließt, kann man, wie schon ausgeführt, bei der bloß territorialen Geltung solcher Bestimmungen nicht stehen bleiben.

6. Für den Richter des Staates, der den Zwangskurs verfügt hat, ist ausschließlich maßgebend der Anwendungsbereich, den sein Staat in Anspruch nimmt. Es ist möglich, daß der Staat ohne Rücksicht darauf, ob er damit im Ausland Anerkennung findet, den Zwangskurs auf alle Geldforderungen seiner Währung, über die seine Gerichte zu entscheiden haben, angewendet wissen will. Der Wert solcher Entscheidungen wird freilich gering sein, wenn der Schuldner im Ausland, das den Zwangskurs nicht anerkennt, belangt werden kann. Aber dennoch kann die Annahme eines so weit gehenden Anspruchs des Staats auf Anwendung seines Zwangskurses ihren guten Sinn haben, besonders dann, wenn im Staatsinteresse in einer kritischen Situation, wie in Kriegszeiten, die Geldentwertung möglichst verborgen bleiben soll.[266]) Sehr zweifelhaft ist es, ob der

[263]) Nußbaum S. 117 f; wohl auch Frankenstein a.a.O. S. 205.
[264]) S. 339 ff, 318.
[265]) S. 343, 318.
[266]) In den romanischen Ländern wird vielfach die Ansicht vertreten, daß der Zwangskurs für alle Forderungen maßgebend ist, deren Zahlungsort im Gebiet des Währungsstaates liegt (Nachweise siehe bei Neumeyer S. 297/298 N. 6, 9). Diese Lehre scheint darauf zurückzugehen, daß man, namentlich bei Zweideutigkeit des Ausdrucks, nach

Zwangskurs im Zweifel so weit angewendet werden soll. Je mehr Aussicht darauf besteht, daß der Zwangskurs auch im Ausland anerkannt wird, sei es auch nur auf Grund der im Ausland herrschenden nominalistischen Grundeinstellung, desto geringer sind die Bedenken gegen eine solche Auslegung. Wo das Bestreben, die Geldentwertung zu verheimlichen, nicht ausschlaggebend ist, wird man aber annehmen müssen, daß der Staat die Geltung seines Zwangskurses nur für solche Forderungen beansprucht, die seiner Herrschaftsgewalt unterliegen, also nicht für Forderungen, „die ihrem Wesen nach dem Ausland angehören“[267]). Nur für jene Forderungen wird der Staat auch wollen, daß sein Zwangskurs im Ausland Anerkennung findet, mag er auch vor inländischen Gerichten für den Zwangskurs Anerkennung hinsichtlich aller auf seine Währung lautenden Forderungen verlangen.

In welchem Sinn Forderungen der Herrschaftsgewalt des Staates unterliegen müssen, kann nur auf Grund der Natur des Zwangskurses beurteilt werden. Da der Zwangskurs ein den Gläubigern im nationalen Interesse auferlegtes Opfer bedeutet, wird man hier die Steuergesetze zum Vergleiche heranziehen können, weil sie ebenfalls ein Opfer für den Staat verlangen. Freilich ist damit Vorsicht geboten; eine einfache Analogie ist schon wegen des verschiedenen internationalen Umfangs, den der Staat für seine verschiedenen Steuern in Anspruch nimmt, dann aber auch deswegen ausgeschlossen, weil das Interesse an der Anerkennung des inländischen Zwangskurses im Ausland, ohne die es mit der Durchsetzung des Zwangskurses schlecht bestellt ist, hier hineinspielt. Immerhin liegt ein gewisser Anhalt darin, daß auch die Steuergesetze sowohl an die Beziehung des Steuerpflichtigen zum Inland wie an die Inlandsbeziehung des besteuerten Gegenstandes anknüpfen. Es wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß der Zwangskurs jedenfalls auf die Forderungen der eigenen Staatsangehörigen und wohl auch die der

---

dem Recht des Zahlungsortes beurteilt, was für Geld geschuldet ist, dann weiter auch, was für Geld geschuldet sein darf, und schließlich auch, ob Wert geschuldet wird und Wertklauseln zulässig sind. Die Beurteilung nach diesem Recht wird aber dem Wesen des Zwangskurses ebensowenig gerecht wie die Beurteilung nach dem Recht des Zahlungsorts, die aus dem Grunde stattfindet, weil man darin das Recht sieht, dem die Forderung unterliegt (vgl. z. B. die Fragestellung bei Helfferich 6. Aufl. S. 356 oben). Eine Forderung unter den Zwangskurs fallen zu lassen, weil der Zahlungsort im Gebiet des Währungsstaates liegt, könnte höchstens damit gerechtfertigt werden, daß eine Anzweifelung des Werts der eigenen Währung im inländischen Verkehr unterdrückt werden soll.

[267]) v. Bar a.a.O. Bd. 2 S. 48.

im Inland wohnhaften oder gewerbetreibenden Ausländer zu beziehen ist. Zweifeln kann man bei der Frage, ob es genügt, daß der Schuldner Inländer ist. Dafür spricht, daß der Staat oft in der Lage sein wird, den Zwangskurs bei solchen Schuldverhältnissen durchzusetzen. Aber andererseits wird es bedenklich sein, einen Ausländer, dessen Beziehung zum Inland lediglich darin besteht, daß seine Forderung sich gegen einen Inländer richtet, zu einem Opfer für den Staat heranzuziehen; auch wird der Staat meist, die richtige Erkenntnis des Wesens des Zwangskurses vorausgesetzt, wenig geneigt sein, einen fremden Zwangskurs für Forderungen ohne sonstige Auslandsbeziehung, die sich gegen Inländer richten, anzuerkennen. Das Interesse an einer Abgrenzung der eigenen und fremden Staatsgewalt und einer gleichmäßigen Behandlung im Fall eines ausländischen Zwangskurses wird deshalb dazu führen, daß man nur solche Forderungen von Ausländern gegen Inländer dem inländischen Zwangskurs unterwerfen wird, die überwiegende Beziehungen zum Inland haben. Die Beziehung der Schuld zum Inland wird dann ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers das allein Ausschlaggebende sein müssen, wenn die Natur der Forderung es verlangt, Eigenschaften der Person des Gläubigers möglichst unberücksichtigt zu lassen, wie bei im Inland ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, bei denen eine gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger zu erstreben ist. Hinsichtlich mancher Forderungen braucht schließlich ein Interesse des Staates an der Anwendung des Zwangskurses gar nicht vorhanden zu sein, obwohl der Gläubiger der Herrschaftsgewalt des Staates untersteht. So z. B. bei Forderungen gegen ausländische Schuldner; in solchen Fällen wird es gerechtfertigt sein, den inländischen Gläubiger dem Zwangskurs nicht zu unterwerfen.[268])

7. Die Geltung des Zwangskurses im Auslande hängt nach dem Gesagten erstens davon ab, ob und wie weit der Währungsstaat für seinen Zwangskurs Geltung im Ausland beansprucht, und zweitens, ob und wie weit er für den von ihm in Anspruch genommenen Umfang des Zwangskurses bei ausländischen Staaten Anerkennung findet. Die erste Voraussetzung ist in den unmittelbar vorstehenden Ausführungen erörtert. Wie steht es aber mit der Anerkennung des Zwangskurses durch fremde Staaten? Es lassen sich hier zunächst zwei Extreme denken: es wird jeder ausländische Zwangskurs anerkannt—ein ausländischer Zwangskurs wird niemals anerkannt. Zu dem Ergebnis, daß jeder ausländische Zwangskurs anerkannt wird, kommt

[268]) Hiergegen ist auch vom Standpunkt des ausländischen Rechts nichts einzuwenden; siehe unten S. 118.

praktisch die herrschende Lehre von ihrem nominalistischen Standpunkt aus. Sobald man aber erkannt hat, daß der Zwangskurs einen Eingriff in die Rechte des Gläubigers im nationalen Interesse des Währungsstaates bedeutet, wird man der Anerkennung des ausländischen Zwangskurses Grenzen setzen müssen. Für eine allgemeine unbeschränkte Anerkennung des ausländischen Zwangskurses ließe sich höchstens die Hoffnung anführen, daß dann auch das Ausland Gegenseitigkeit üben würde. Aber dies Moment wird nicht ausschlaggebend sein können. Denn das Interesse an unbeschränkter Anerkennnung des eigenen Zwangskurses im Ausland ist gar nicht so groß; es wird genügen, daß der Zwangskurs hinsichtlich der Forderungen, die starke Beziehungen zum Währungsstaate haben, anerkannt wird. Außerdem wird die Situation, in der der Zwangskurs eingeführt wird, meistens so beschaffen sein, daß auf gegenseitige Rücksichtnahme kaum zu rechnen sein wird; der Zwangskurs wird ja gewöhnlich im Falle eines Krieges eingeführt. In einem Kriege ist sicherlich das Interesse des Staates daran, daß der Gegner nicht finanziell gestärkt wird, entscheidend, und es wäre ein geradezu ungeheuerliches Ergebnis, wenn etwa der Zwangskurs des feindlichen Staates hinsichtlich der Forderung eines Inländers gegen einen feindlichen Ausländer von inländischen Gerichten durchgesetzt werden sollte.[269]) Um Unterscheidungen danach zu machen, ob der Staat, der den Zwangskurs verfügt hat, Kriegsfeind ist oder neutral oder ein Bundesgenosse, wird es eines besonderen Gesetzes oder Staatsvertrages bedürfen. Fehlt es daran, so wird man sich gleichmäßig gegenüber dem Zwangskurs jedes beliebigen ausländischen Staates verhalten müssen. Das Beispiel des Kriegsfalles legt es nahe, den fremden Zwangskurs überhaupt nicht anzuerkennen. Aber dies scheint auch nicht angemessen und würde wegen der zu erwartenden Vergeltungsmaßnahmen nicht zu empfehlen und schließlich auch kaum durchführbar sein. Man pflegt ja auch Enteignungen zu Kriegszwecken innerhalb des Feindeslandes im allgemeinen anzuerkennen. Das Richtige wird es sein, in der Anerkennung eines ausländischen Zwangskurses ebenso weit zu gehen wie bei der Inanspruchnahme der Auslandsgeltung für den eigenen Zwangskurs. Keine Bedenken bestehen gegen die Anerkennung von Ausnahmen, die der Währungsstaat selbst für seinen Zwangskurs bestimmt, wenn die Ausnahmen auch gerade darin ihren Grund haben, daß der Zwangskurs nicht einem Ausländer zugute kommen soll. Der Staat kann wohl beanspruchen, daß seine eigenen Gläubiger innerhalb der dar-

[269]) Zu diesem Ergebnis kommt die herrschende nominalistische Lehre!

gelegten Grenzen vom ausländischen Zwangskurs verschont bleiben, aber nicht, daß der Vorteil des ausländischen Zwangskurses den eigenen Staatsangehörigen, die Schulden in der Währung des Staates haben, der den Zwangskurs verfügt hat, zugute kommt. Denn es liegt darin keine vom Währungsstaat beabsichtigte Benachteiligung der ausländischen Schuldner, weil der Zwangskurs überhaupt nicht im Interesse der Schuldner geschaffen ist, sondern der durch den Zwangskurs herbeigeführte, zivilrechtlich nicht zu rechtfertigende Vorteil der Schuldner ein unbeabsichtigtes Uebel ist; dieses wird hier nur nicht weiter ausgedehnt, als es das Staatsinteresse verlangt.

Ist die Anerkennung des fremden Zwangskurses nur insoweit zu versagen, als er Forderungen, die der Herrschaftsgewalt des Staates des erkennenden Gerichts unterliegen, ergreift, oder auch schon dann, wenn er die Grenzen seiner eigenen Herrschaftsgewalt überschreitet? Diese Frage wird praktisch, wenn ein Gericht über eine Forderung zu entscheiden hat, die nach dem Willen des Währungsstaates dessen Zwangskurs unterworfen sein soll, aber dem Gläubiger eines dritten Staates zusteht und auch sonst nicht Beziehungen zu dem Währungsstaat aufweist, die dessen Herrschaftsgewalt über die Forderung begründen. Die Anerkennung wird hier zu versagen sein. Denn es liegt kein Anlaß vor, den seine berechtigten Grenzen überschreitenden Zwangskurs durch die inländischen Gerichte durchsetzen zu lassen, mögen auch durch diese Ueberschreitung nicht eigene Staatsinteressen, sondern die Interessen dritter Staaten verletzt werden. Würde freilich der dritte Staat den Zwangskurs anerkennen, etwa auf Grund eines Staatsvertrages, so läge kein Anlaß vor, ihm die Anerkennung zu versagen, selbst wenn sie unter sonst gleichen Umständen zu verweigern wäre, falls es sich um eine der Herrschaftsgewalt des Staates des erkennenden Gerichts unterworfene Forderung handelte.

Es wäre zu erwägen, ob der ausländische Zwangskurs eher anzuerkennen ist bei der Beurteilung von Forderungen, die nach seiner Einführung begründet worden sind, als bei der Beurteilung vorher entstandener Forderungen. Der Anlaß zu einer solchen Unterscheidung könnte darin gefunden werden, daß in diesem Falle der Zwangskurs in wohlerworbene Rechte eingreift, in jenem nicht; denn vor Einführung des Zwangskurses entstandene Wertforderungen werden durch den Zwangskurs in Nennbetragforderungen umgewandelt, während unter der Herrschaft des Zwangskurses begründete Forderungen als Nennbetragforderungen entstehen. Die Unterscheidung wird jedoch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung nicht zu machen sein. Das staatliche Interesse am eigenen Zwangs-

kurs und an der Nichtbeachtung oder Anerkennung eines fremden Zwangskurses steht so im Vordergrund, daß demgegenüber die mehr oder minder große Verletzung der privaten Rechte nicht in Betracht kommt. Es kommt noch hinzu, daß der Eingriff in die private Rechtssphäre, der darin liegt, daß Forderungen von vornherein im Widerspruch zu ihrer privatrechtlichen Natur als Nennbetragforderungen behandelt werden, nicht viel geringer ist, als wenn die vor Einführung des Zwangskurses ihrem Wesen nach als Wertforderungen behandelten Forderungen durch den Zwangskurs in Nennbetragforderungen umgewandelt werden.

Schließlich könnte sich noch fragen, ob es für die Anerkennung des fremden Zwangskurses von Bedeutung ist, ob die Parteien in Kenntnis des Zwangskurses und im Bewußtsein möglicher Schwankungen des Geldwerts das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, auf dem die Forderung beruht. Man könnte an eine Unterwerfung unter den fremden Zwangskurs denken. Wegen der nationalen, finanzpolitischen Zweckes des Zwangskurses wird man jedoch dem Willen der Parteien nicht die Macht zusprechen dürfen, den Anwendungsbereich des Zwangskurses irgendwie zu bestimmen, auch nicht im Wege der Unterwerfung und also der Erweiterung seines Geltungsgebiets. Wo ein Geschäft vorliegt, das seinem Inhalt nach unter den Zwangskurs fällt, wird immer nur auf Grund öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte entschieden werden müssen, ob der Zwangskurs internationalrechtlich in diesem Fall anzuerkennen ist. Freilich haben die Parteien die Möglichkeit zu vereinbaren, daß die Schuld Nennbetragschuld sein solle. Dann aber steht überhaupt nicht die Anerkennung des ausländischen Zwangskurses in Frage; solche Forderungen wären auch dann als Nennbetragforderungen zu behandeln, wenn man einen ausländischen Zwangskurs niemals anerkennen wollte.

IV. Die Aufwertung im internationalen Privatrecht ist bisher, soweit ersichtlich, nur von Nominalisten behandelt worden, für die die Aufwertung eine aus Billigkeitsrücksichten das Währungsrecht durchbrechende Schöpfung des bürgerlichen Rechts ist.[270]) Von hier aus muß es geradezu als selbstverständlich erscheinen, daß die Aufwertung nach dem Recht zu beurteilen ist, dem die Forderung untersteht (Schuldrechtstheorie); dies wurde denn auch zunächst fast allgemein angenommen.[271]) Bei der Durchführung dieser

[270]) Siehe oben S. 96.

[271]) Siehe die Uebersicht über die Entwicklung, Rechtsprechung und Literatur bei Neumeyer S. 356 ff., J. W. 1928 S. 138 ff., Nußbaum, Bilanz der Aufwertungstheorie S. 29 ff.

Theorie kommt man jedoch zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen. Dies hat darin seinen Grund, daß alle gesetzlichen Normen über die Aufwertung und ebenso, wenn auch in geringerem Maße, die von der Rechtsprechung entwickelten Aufwertungsgrundsätze im Hinblick auf eine bestimmte Währung entstanden sind. Wendet man diese Aufwertungsrechtssätze auf eine andere Währung an, so zeigt es sich meist bald, daß sie für diese Währung nicht passen. Man kommt dann oft zu Ergebnissen, die weder im Sinn des Rechts des Währungsstaats noch im Sinn des Rechtes liegen, dem die Forderung untersteht. Man nehme z. B. eine deutsche Markforderung unter amerikanischem Recht. Sie wäre nach der Schuldrechtstheorie nicht aufzuwerten. Aber das deutsche Recht wertet solche Forderungen auf und das amerikanische Recht hat sicher auch kein Interesse daran, daß Markforderungen nicht aufgewertet werden. Infolge dieser Ergebnisse dringt in Deutschland seit einiger Zeit die Theorie vor, die die Aufwertung nach dem Recht des Staates beurteilt, auf dessen Währung die Forderung lautet (Währungstheorie) [272]). Sie würde sich wohl noch mehr durchgesetzt haben, wenn nicht die Schuldrechtstheorie bemüht wäre, ihre Konsequenzen unter Berufung auf den ordre public zu vermeiden[273]), und wenn die Vertreter der Währungstheorie nicht bei der Begründung ihrer Lehre auf große Schwierigkeiten gestoßen wären. Nur der zufällige Inhalt dieser oder jener Aufwertungsnorm scheint ihrer Anwendung auf Forderungen in der Währung anderer Länder entgegen zu stehen; weshalb aber nicht grundsätzlich die Aufwertungsrechtssätze genau so gut für Forderungen der einen wie der andern Währung sollten gelten können, ist vom Standpunkt der herrschenden Lehre nicht begreiflich. Denn da die Aufwertung für die nominalistische Theorie ein Gebot der Billigkeit gegenüber dem — jedem Währungsrecht angehörenden — nominalistischen Prinzip ist, fragt man sich vergeblich, warum die Aufwertungsgrundsätze nicht für alle Rechte passen und warum die Aufwertung nach dem Recht des Währungsstaats beurteilt werden soll.[274]) Wenn die Aufwertung ihrem

---

[272]) Anscheinend zuerst vertreten von Rost im Weltrecht 1924 S. 198, jetzt vor allem von Nußbaum S. 143 f., Bilanz der Aufwertungstheorie S. 34 ff.; Neumeyer S. 368 ff., J. W. 1928 S. 140 ff. Eine Mittelmeinung vertritt Mügel S. 247 ff. Weitere Literaturnachweise bei Neumeyer S. 358. Das Reichsgericht schwankt (siehe die Darstellung bei Nußbaum, Bilanz S. 36 ff., Neumeyer S. 358 ff.).

[273]) Siehe z. B. Melchior J. W. 1926 S. 2345.

[274]) Siehe dazu Schlegelberger Z. f. Ausl. u. Intern. Privatrecht 1929 S. 876.

Wesen nach — nicht nur ihrem besondern Inhalt nach — die Ergänzung zu einer andern Norm des Währungsstaats wäre, deren Anwendung die Voraussetzung für das Auftauchen des Problems der Aufwertung bildete, wenn sie nur die weitere Regelung der Folgen eines Rechtssatzes des Währungsstaates wäre, den der ausländische Richter angewendet hätte, dann bestände wohl kein Zweifel, daß er auch die Aufwertungsbestimmungen des Währungsstaats anwenden müßte. Aber gerade das ist vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus nicht der Fall. Denn nach ihr ist der Zwangskurs, dessen Folgen die Aufwertung im gewissen Umfange rückgängig machen will, für den ausländischen Richter nicht erst infolge der Anwendung einer Rechtsnorm des Währungsstaats verbindlich, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Natur der Geldschulden.

Nach den Ergebnissen der obigen Untersuchungen über die Natur der Geldschulden, des Zwangskurses und der Aufwertung ist hingegen klar, weshalb nur die Beurteilung der Aufwertung nach dem Recht des Währungsstaats das Richtige sein kann. Es zeigte sich, daß die Geldforderungen überwiegend ihrer Natur nach Wertforderungen sind und daß das Wesen des Zwangskurses darin besteht, daß der Währungsstaat in seinem finanziellen Interesse die Wertforderungen als Nennbetragforderungen behandeln läßt. Ohne einen solchen Rechtssatz würden die Forderungen auf ihren vollen Wert gehen und kein Aufwertungsproblem existieren. Die Aufwertung sucht nun die Folgen des Zwangskurses, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes des Zwangskurses und sonstiger Interessen der Allgemeinheit geschehen kann, rückgängig zu machen. Behandelt nun der Richter Geldforderungen, die ihrer Natur nach Wertforderungen sind, trotz einer Geldentwertung als Nennbetragforderungen, so wendet er den Zwangskurs, d. h. den Rechtssatz, daß auf die betreffende Währung lautende Forderungen Nennbetragforderungen sein sollen, an und muß daher auch die Folgen des Zwangskurses nach dem Recht des Währungsstaats beurteilen und mithin dessen Aufwertungsrecht, das gerade diese Folgen regelt, anwenden. Andernfalls würde er den Zwangskurs des Währungsstaates rigoroser handhaben, als es der Währungsstaat, in dessen Interesse der Zwangskurs geschaffen ist, selbst will. Wenn hingegen der Währungsstaat, dessen Zwangskurs anerkannt wird, die Aufwertung ablehnt, muß es dabei sein Bewenden haben, und der ausländische Richter, der den Zwangskurs anwendet, kann nicht das Recht, dem die Forderung untersteht, oder die lex fori zur Begründung der Aufwertung der Forderung heranziehen. Denn wird einmal eine von einem fremden

Staat in seinem finanziellen Interesse getroffene Bestimmung, wie sie der Zwangskurs darstellt, anerkannt, so kommt es dem ausländischen Richter nicht zu, sie zu mildern oder abzuschwächen.

Auch daß die Aufwertung auf eine privatrechtliche Bestimmung wie § 242 BGB gestützt wird, kann an ihrer internationalprivatrechtlichen Behandlung nichts ändern. Diese Bestimmung bildet dann nur die Grundlage für die richterliche Rechtsfindung. Die Aufwertung regelt immer die Folgen des Zwangskurses und für ihre Zulassung und ihre Höhe werden immer die Rücksichten auf das Staatsinteresse und Allgemeinwohl eine entscheidende Rolle spielen. Erst recht liegt kein Grund vor, die Aufwertungsbestimmungen als rein privat- und insbesondere schuldrechtlicher Natur anzusehen, wenn sie sich in einem besonderen Gesetze befinden.

Gegen die Währungstheorie, wie sie bisher auf Grund der herrschenden nominalistischen Einstellung vertreten wird, läßt sich einwenden, daß sie zu weit gehe; denn sie erkennt ja jede Ablehnung der Aufwertung durch das Recht des Währungsstaates für den Richter jedes andern Staates als bindend an. Folgerichtig müßte sie selbst dann den Ausschluß der Aufwertung durch das Recht des Währungsstaats anerkennen, wenn die Parteien im übrigen in keiner Beziehung zu diesem Staat stehen, wenn sie z. B. nur deshalb in der Währung des betreffenden Staates abgeschlossen haben, weil sie sie für besonders wertbeständig hielten. Hier ließe sich vom nominalistischen Standpunkt aus nur mit dem ordre public helfen; aber man sieht wohl, daß dies eine Verlegenheitslösung ist. Diese Schwierigkeit liegt aber nur darin, daß jeder Zwangskurs anerkannt wird; für uns hingegen fällt die Schwierigkeit weg, weil, wie oben[275]) dargelegt wurde, die Anerkennung des fremden Zwangskurses auf Forderungen zu beschränken ist, die der Herrschaftsgewalt des Währungsstaats unterliegen. Die Forderungen, für die der Zwangskurs hiernach keine Geltung besitzt, sind daher ihrer Natur entsprechend als Wertforderungen zu behandeln, geben also ein Recht auf den vollen Wert, so daß es einer Aufwertung nicht bedarf. Denn die Aufwertungsfrage taucht nicht auf, wo der Zwangskurs nicht anerkannt wird.

V. Für die deutschen Gerichte ergibt sich damit folgendes Resultat: Forderungen auf deutsche Währung sind immer nach deutschem Aufwertungsrecht zu beurteilen. Forderungen auf ausländische Währungen sind niemals nach deutschem Aufwertungsrecht, sondern nach dem Aufwertungsrecht des Währungsstaats zu be-

[275]) Siehe oben S. 115, 117.

urteilen. Vorher aber ist immer zu prüfen, ob der ausländische Zwangskurs Geltung für die betreffende Forderung beansprucht und anerkannt wird, was davon abhängt, ob der Gläubiger, eventuell auch die Forderung, der Herrschaftsgewalt des Währungsstaats untersteht. Ist dies zu bejahen, so ist, falls das betreffende Recht keine Aufwertung kennt, nur auf den Nennbetrag zu verurteilen, falls es eine Aufwertung kennt, dessen Aufwertungsrecht anzuwenden; ist dem Zwangskurs die Anerkennung zu versagen, so geht die Forderung auf den vollen Wert (vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine Forrung handelt, die ihrer Natur nach Nennbetragforderung ist).

Diese Ergebnisse dürften durchaus angemessen sein. Zu einer Anwendung des Art. 30 EGBGB liegt daher auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts der Aufwertung gegenüber einem ausländischen Rechtssatz kein Anlaß vor. Wohl aber kann die Berufung auf den deutschen ordre public gegenüber einem ausländischen Urteil begründet erscheinen, das von irrigen Auffassungen über den Zwangskurs oder die Aufwertung ausgeht und infolgedessen zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt. Insbesondere ist dem Reichsgericht zuzustimmen, wenn es die Vollstreckung eines ausländischen Urteils, das die Aufwertung einer auf Mark lautenden Forderung infolge der zugrunde gelegten schuldrechtlichen Theorie ablehnt, versagt.[276]) Denn das ausländische Recht gibt damit infolge eines Irrtums dem deutschen Zwangskurs weiter reichende Folgen als das deutsche Recht selbst, und dies in einer Frage von so weittragender Bedeutung, daß man selbst Zweifel gehegt hat, ob der deutsche Gesetzgeber imstande sei, eine solche Bestimmung zu treffen. Keineswegs ist damit gesagt, daß jede falsche ausländische Entscheidung auf dem Gebiet des internationalen Aufwertungsrechts in Deutschland nicht vollstreckbar ist. Wenn z. B. umgekehrt ein ausländisches Gericht auf Grund der Schuldrechtstheorie eine Forderung auf österreichische Kronen für aufwertbar erklären sollte, so wird dieses Urteil trotz seiner Unrichtigkeit in Deutschland zu vollstrecken sein, da die Zulassung der Aufwertung von Forderungen in ausländischer Währung nicht dem deutschen ordre public widerspricht. Hingegen wird jedes ausländische Urteil gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstoßen, das einen ausländischen Zwangskurs in einem Falle durchsetzt, in dem die deutschen Gerichte ihn nicht anerkennen würden.

---

[276]) RGZ 114 S. 171.

Anhang

Rechtsvergleichende Bemerkungen

I. Die herrschende nominalistische Lehre scheint eine starke Unterstützung durch die Rechtsvergleichung zu erfahren: denn überall herrscht der Nominalismus vor. Aber wenn man beobachtet, worauf die Herrschaft des Nominalismus zurückgeht, erkennt man, daß die Verbreitung des Nominalismus kein Beweis für seine Notwendigkeit und Richtigkeit ist. Denn es zeigt sich, daß er sich aus älteren Zeiten trotz Aenderung der Verhältnisse, die für sein Aufkommen entscheidend waren, bis in die Gegenwart erhalten hat. Zwei aufeinander folgende Epochen haben die heutige Herrschaft des Nominalismus begründet und befestigt, freilich aus verschiedenen Gründen: Die erste ist die Zeit, in der der Staat sein Geldregal mittels häufiger Geldverschlechterung zur Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse benützte und deshalb den Zwangskurs für das schlechtere Geld statuierte; die zweite ist die Zeit, in der die große Stabilität der Währungsverhältnisse in den meisten Ländern kein Bedürfnis für den Valorismus wach werden ließ. In der Gegenwart sind beide Epochen überwunden. Die Geldhoheit wird — von Fällen dringender Staatsnot, wie namentlich im Falle eines Krieges, abgesehen — nicht mehr als Einnahmequelle betrachtet und zu diesem Zweck nicht mehr absichtlich eine Geldentwertung hervorgerufen. Es treten aber neuerdings aus andern Gründen bedeutende Schwankungen des Geldwerts auf. An diese veränderte Situation beginnen sich die rechtlichen Anschauungen erst zögernd hier und da anzupassen.

Unter diesen Umständen hat eine Darstellung der ausländischen Rechte, die hier meist mehr als das deutsche hinter der Entwicklung der Verhältnisse zurückgeblieben sind, für die Zwecke dieser Arbeit nur einen begrenzten Wert. Daher sei nur ein Blick auf die Gründe der Herrschaft des Nominalismus in den wichtigsten Ländern des Auslands geworfen.[277])

---

[277]) Eine eingehende rechtsvergleichende Darstellung gibt Nußbaum S. 130 ff., 171 ff., 183, auch Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes 1928 S. 11 ff., für die international-privatrechtlichen Fragen auch Neumeyer S. 296 ff., 338 ff., 356, 361 ff.

II. Es gibt zunächst Länder, in denen man sich für den Nominalismus auf eine Bestimmung des positiven Rechts berufen kann. Eine solche Bestimmung ist Art. 1895 Code civil, der bestimmt:

L'obligation qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que la somme numérique énoncée au contrat.

S'il y a augmentation ou diminution d'espèces avant l'époque de payement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée, et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du payement.

Es ist nicht so unzweifelhaft, ob diese Bestimmung den Nominalismus rechtfertigt, wie man vielfach glaubt. Es sind dagegen beachtliche, m. E. allerdings nicht überzeugende Gründe vorgebracht worden. Man könnte vielleicht zunächst einwenden, daß Art. 1895 nur vom Darlehn handelt; aber dem ist entgegenzuhalten, daß es nicht zu begreifen wäre, warum gerade das Darlehn, nicht aber auch andere Geldschulden nominalistisch behandelt werden sollten. In dieser Hinsicht besteht auch in Frankreich Einigkeit. Weit zweifelhafter aber ist, ob Art. 1895 auf Zahlungen in Papiergeld Anwendung finden kann. Art. 1895 bezeichnet die Geldzeichen als espèces und unter espèces sind regelmäßig nur Münzen zu verstehen.[278]) So tragen die Noten der Bank von Frankreich den Aufdruck „payable en espèces". Vielfach glaubt man Art. 1895 deshalb auf Geld jeder Art beziehen zu müssen, weil man zur Zeit seiner Abfassung unmöglich die Assignaten vergessen haben konnte.[279]) Aber dabei übersieht man, daß es zur Zeit der Schaffung des Code civil nicht nur kein annahmepflichtiges Papiergeld gab, sondern von der Regierung (Napoleon) die bestimmteste Versicherung abgegeben wurde, daß niemals Papiergeld mit Annahmezwang ausgestattet werden sollte.[280]) Ueberdies war der Franc gesetzlich als eine bestimmte Edelmetallmenge definiert.[281]) Das Richtige ist wohl, daß Art. 1895 unmittelbar nur Zahlungen in Münzen betrifft; aber weil es damals kein anderes annahmepflichtiges Geld gab, wird man in dieser Regelung ein allgemeines Prinzip finden müssen.

---

[278]) Im ersten Absatz des Art. 1895 ist die Rede von prêt en argent, nicht prêt de monnaie, was in dieselbe Richtung deutet; siehe Hubrecht S. 100.

[279]) Z. B. Nußbaum S. 131, Ascarelli S. 138.

[280]) Siehe den Bericht des Tribunats an die gesetzgebende Körperschaft in den Vorarbeiten zum Gesetz von 1806 über die Bank von Frankreich, Dalloz, Jur. gén, verbo Banque, Fußnote 64.

[281]) Siehe Gesetz vom 28. März 1803 (17 germinal an XI). Vgl. oben S. 19 N. 43.

Hubrecht[282]) sieht in Art. 1895 eine Auslegungsbestimmung und meint, daß man sie wegen der größeren Gefahr, die die Zahlung zum Nennbetrag in Papiergeld dem Gläubiger bringt, nicht auf Papiergeld ausdehnen könne. Letzteres ist aber schwerlich überzeugend; die Aenderung des Nennbetrages oder des Edelmetallgehalts, für die Art. 1895 Abs. 2 ausdrücklich die nominalistische Behandlung der Schulden anordnet, kann auch in ganz beliebigem Umfang geschehen. Die Auffassung, daß Art. 1895 eine Auslegungsbestimmung sei, ist jedoch überhaupt unhaltbar. Als solche hätte Art. 1895 keinen vernünftigen Sinn. Eine Auslegungsbestimmung kann immer nur etwas anordnen, was typisch als Wille der Parteien angesehen werden kann. Abs. 2 des Art. 1895 erwähnt nun ausdrücklich den Fall der augmentation ou diminution, die beispielsweise im Fall der Einziehung von Münzen, die hernach, mit einem größeren Nennwert versehen, wieder ausgegeben werden, vorliegt; davon, daß für einen solchen Fall typisch der Wille der Parteien beim Darlehn, von dem Art. 1895 unmittelbar handelt, darauf gerichtet sein soll, daß der Schuldner eine mit der ursprünglichen Schuldsumme dem Nennbetrag nach übereinstimmende Geldsumme zu zahlen habe, kann sicher keine Rede sein. Die Vorgeschichte des Art. 1895 ergibt denn auch unzweifelhaft, daß für seine Einführung das nahezu immer die Wurzel des Zwangskurses bildende staatsfinanzielle Motiv, von dem oben[283]) die Rede war, maßgebend gewesen ist. Pothier hatte einen dem absolutistischen System entsprechenden schroffen Nominalismus vertreten, der dem König die Befugnis zuerkannte, seine finanziellen Bedürfnisse durch Ausgabe minderwertigen, mit Zwangskurs versehenen Geldes zu decken.[284]) Mit Rücksicht auf Pothier konnte die Regierung bei der Begründung des Art. 1895 vor dem Parlament den Nominalismus als „conforme à la jurisprudence reçue" bezeichnen.[285]) Ueberdies ist die Bestimmung nicht von vornherein in den Entwürfen zum Code civil vorgesehen gewesen, sondern erstmalig durch die Regierungskommission eingefügt worden.[286]) Die Kommission des Kassationshofes äußerte gutachtlich lebhafte Bedenken gegen sie[287]); dennoch wurde Art. 1895 Gesetz. Daß Art. 1895 gerade auf die Regierungskommission zurückgeht und den Fall der

[282]) S. 95 ff.
[283]) S. 13 ff., 79 ff.
[284]) Pothier, Du contrat du prêt de consomption, première partie n. 36, 37.
[285]) Fenet, Travaux préparatoires du code civil Bd. 14 S. 471.
[286]) Siehe Näheres bei Hubrecht S. 89 und die dort angeführten Stellen bei Fenet.
[287]) Siehe Fenet a.a.O. Bd. 2 S. 736.

augmentation ou diminution d'espèces hervorhebt, beweist deutlich, daß Art. 1895 zu finanzpolitischen Zwecken geschaffen worden ist. Das Bedenkliche ist die Allgemeinheit, in der in Art. 1895 der Nominalismus aus finanzpolitischen Gründen sanktioniert ist: anscheinend glaubte man damals, nur in dem Fall einer aus staatsfinanziellen Gründen erfolgten Münzverschlechterung damit rechnen zu müssen, daß eine Geldsumme von unverändertem Nennbetrag einen geringeren Wert als zuvor haben könnte.

Noch auf eine andere Bestimmung wird in Frankreich vielfach der Zwangskurs gestützt, nämlich auf art. 475 n. 11 Code pénal. Hiernach sind strafbar:

ceux qui auraient refusé de recevoir les espèces et monnaies nationales, non fausses ni altérées, selon la valeur pour laquelle elles ont cours.

Es ist aber streitig, ob diese Bestimmung auch anwendbar ist, wenn die Parteien die Annahme des Geldes zu einem andern Kurse als dem Nennwert vereinbart haben. Die Stellungnahme zu dieser Frage hängt davon ab, wie man Art. 1895 auffaßt. Wer Art. 1895 als Auslegungsbestimmung ansieht und also abweichende Vereinbarungen zuläßt, wird Art. 475 bei valoristischen Vereinbarungen nicht für anwendbar halten[288]); wer aber Art. 1895 als zwingend, entgegenstehende Vereinbarungen also als unwirksam ansieht, muß zum entgegengesetzten Ergebnis kommen.[289]) Selbständige Argumente ergeben sich daher aus Art. 475 Code pénal nicht.

Die richtige Auslegung von Art. 1895 ist nach den obigen Ausführungen die, daß Art. 1895 gemäß seinem finanzpolitischen Zwecke zwingenden Rechts ist. Dies steht in Einklang mit der französischen Rechtsprechung, die Art. 1895 als Bestandteil des ordre public angesehen und daher Goldklauseln, Valutaklauseln und sonstige Wertklauseln für unwirksam erklärt hat.[290]) Wenn in der französischen Literatur die Lehre, daß Art. 1895 nur Auslegungsbestimmung sei, so sehr verbreitet ist, obwohl Art. 1895 als Auslegungsbestimmung keinen vernünftigen Sinn hätte, so erklärt sich dies aus dem natürlichen Widerstand, den das Privatrecht immer dem Zwangskurs entgegensetzt. Dieser Tendenz nachgeben heißt aber, den Zwangskurs nicht beachten und die privaten Interessen über die Interessen der Gesamtheit stellen. — Mit vollem Recht hält die französische

[288]) Z. B. Mater S. 200.
[289]) Planiol et Ripert, Traité pratique, Bd. 7 n. 1167, vgl. n. 1159.
[290]) Esmein, Z. f. Ausl. u. Intern. Privatrecht 1927, S. 303 ff., Planiol et Ripert, Traité pratique a.a.O. n. 1169; Nußbaum, Vertragl. Schutz S. 12 f.

Rechtsprechung weiterhin Art. 1895 aus dem Gesichtspunkt, daß das nationale Interesse grundsätzlich nur für die Regelung innerstaatlicher Beziehungen maßgebend sein dürfe, nicht für zwingend gegenüber Vereinbarungen in internationalen Rechtsverhältnissen.[291]) [292]) Völlig ist sich allerdings auch die französische Rechtsprechung über die Natur des Zwangskurses nicht klar geworden; sie hat nämlich nicht gesehen, daß nur das finanzpolitische Interesse des Staates den Zwangskurs erfordert und Art. 1895 nur hierauf beruht, und hat daher zu Unrecht auf ausländische Währung gehende Forderungen ohne Wertklausel ohne weiteres nominalistisch behandelt.[293])

III. In Italien[294]) ist die Rechtslage weit unklarer als in Frankreich. Dies liegt zum großen Teil an der italienischen Gesetzgebung. Hier stehen nebeneinander Bestimmungen, die aus der Zeit des Code civil stammen und also den zwingenden Nominalismus fordern, und Bestimmungen jüngeren Ursprungs, die sich mit der zwingenden Kraft des Zwangskurses nicht vertragen. Italien hat nämlich einerseits Art. 1895 Code civil in Art. 1821 Codice civile und Art. 475 n. 11 Code pénal in Art. 441 Codice penale übernommen, andererseits aber in Art. 1822 Codice civile für den Fall der Auszahlung des Darlehns in Goldmünzen unter Vereinbarung der Rückzahlung in gleicher Münze den inneren Wert der Münzen für maßgebend erklärt. Was speziell den Zwangskurs der Banknoten anlangt, so wurde im Jahre 1866 unter gleichzeitiger Aufhebung der Einlösungspflicht die Verpflichtung zu ihrer Annahme zum Nominalwert ungeachtet abweichender Vereinbarungen statuiert[295]), damit also der Nominalismus zwingend vorgeschrieben. Im Jahre 1881 wurde die Einlösungspflicht wieder hergestellt; zugleich wurden alle der Vereinbarung von in Metallgeld zahlbaren Schulden entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.[296]) Im Jahre 1894 wurde schließlich die Einlösungspflicht wiederum beseitigt, diesmal aber keine Bestimmung über valoristische Vereinbarungen getroffen.[297]) Bei diesem

[291]) Siehe z. B. Esmein a.a.O. S. 307; Nußbaum a.a.O. S. 15 ff.

[292]) Bei der Unterscheidung zwischen internen und internationalen Geschäften scheint im allgemeinen darauf abgestellt zu werden, ob ein Austausch von Werten zwischen zwei Ländern sich vollzieht; siehe Esmein in Z. f. Ausl. u. Intern. Privatrecht 1930 S. 129 ff., auch 1927 S. 306 f.; 1928 S. 676 f.; 1930 S. 952 f.; 1931 S. 452 f.

[293]) Siehe z. B. Cour cass. in Dalloz Recueil Périodique 1924, 1, 43; weitere Nachweise bei Neumeyer S. 301 Anm. 19.

[294]) Siehe dazu Ascarelli, Z. f. Ausl. u. Intern. Privatrecht 1928 S. 796; Scaduto S. 51 ff.

[295]) Dekret v. 1. Mai 1866 Art. 2, 3.

[296]) Gesetz v. 7. April 1881 Art. 3.

[297]) Dekret v. 21. Februar 1894 und Gesetz v. 22 Juli 1894.

Stand der Gesetzgebung ist es nicht verwunderlich, wenn die italienische Rechtsprechung und Literatur im Dunklen tappt. Im allgemeinen scheint die Tendenz dahin zu gehen, Art. 1821 als dispositive Bestimmung zu behandeln.

IV. Im Gegensatz zu dem französischen Recht enthält das englische Recht keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Geldwert bei der Behandlung der Geldschulden für rechtlich unerheblich erklären. Die nominalistische englische Einstellung ist das Ergebnis einer Jahrhunderte langen Stabilität der Währung, die nur durch vorübergehende Schwankungen, nach denen das Pfund seine Parität wieder erreichte, unterbrochen wurde.[298]) Der staatsfinanzielle Gesichtspunkt, der für die Entwicklung in Frankreich von so großer Bedeutung war, hat in England nur eine geringe Rolle gespielt. Wohl stand der Krone auch in England das Münzregal und damit die Befugnis zu, den Münzen einen bestimmten Nennwert zu verleihen. Es setzte sich aber frühzeitig die Auffassung durch, daß der König nicht berechtigt sei, den Münzen einen andern Nennwert als den sterling value, d. h. ihren inneren Metallwert, zu geben. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß man Nennbetrag und Wert (denomination und value) einfach gleichsetzte[299]) und also im Nennbetrag eine Bestimmung über den Wert der Münzen fand. In den Zeiten der napoleonischen Kriege sah sich nun allerdings der englische Staat genötigt, uneinlösliche Banknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erklären. Papiergeld war damals eine Ausnahmeerscheinung[300]), und es herrschte die heute noch nicht allgemein überwundene Anschauung, daß nur Münzen wahres Geld seien. Die Banknoten wurden als Versprechen der Leistung einer ihrem Nennbetrag entsprechenden Summe vollhaltigen Geldes aufgefaßt, dessen Erfüllung nur vorläufig suspendiert war. Die Behauptung, daß diese Banknoten nicht ihren vollen Wert hätten, bedeutete eine Anzweifelung der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Staates. Wenn nun auch der Verkehr dem staatlichen Versprechen nicht traute und der Verkehrswert der Banknoten weit unter pari sank, so schien es doch selbstverständlich, daß die Staatsbehörden und unter ihnen die Gerichte die Behauptung der Unterwertigkeit der Banknoten nicht beachten konnten und daher ein Anspruch nicht mit der Entwertung der Noten

[298]) Ob die gegenwärtige Entwertung des englischen Pfundes wieder rückgängig gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

[299]) Vgl. dazu Blackstone, Commentaries on the Laws of England, 9. Aufl. Bd. 1 S. 278; Halsbury, Laws of England, Bd. 6 S. 461 (n).

[300]) Blackstone erwähnt das Papiergeld nicht.

begründet werden konnte. Diese Auffassung behielt nun insofern Recht, als die volle Goldeinlösung der Noten später wiederaufgenommen wurde, was den Nominalismus noch mehr befestigte. Demgemäß faßt man in England die Bestimmungen über den Annahmezwang, die dahin lauten, daß ein Angebot in dem betreffenden Gelde legal tender sein solle[301]), dahin auf, daß sie die Annahme zum Nennwert im Sinne des Nominalismus vorschreiben. Auf dem Boden des unangefochten herrschenden Nominalismus entwickelte sich die anscheinend als selbstverständlich geltende Lehre, daß die Geldschuld ihrem Wesen nach auf Geldeinheiten (units of account) ohne Rücksicht auf ihren Wert gehe. Auf Grund dieser Ansicht, die, wie oben[302]) gezeigt, auf einer Verkennung des Wesens und der Funktion des Geldes beruht, hält man es für unmöglich, eine einfache Geldschuld dahin auszulegen, daß Wert geschuldet sei, und sieht es sogar als unerheblich an, daß die Parteien, wenn sie die Möglichkeit einer Geldentwertung bedacht hätten, unzweifelhaft eine Goldklausel vereinbart hätten.[303]) Infolgedessen hält man in England — wie in Deutschland — unter Nichtbeachtung des nationalen Zwecks, der jedem haltbaren Nominalismus zu Grunde liegt, Goldklauseln und Wertklauseln für wirksam und behandelt andererseits auch Geldschulden in ausländischer Währung nominalistisch.[304])

V. Eine ähnliche Entwicklung können wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beobachten. Allerdings hatte man dort in der Zeit des Bürgerkrieges die Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger durch den Zwangskurs besser erkannt, und es war infolgedessen in den berühmten Legal Tender Cases[305]) zum Kampf um die den Zwangskurs des entwerteten Papiergeldes vorschreibenden Gesetze gekommen, deren Verfassungsmäßigkeit die Mehrheit des Supreme Court, nachdem dieser zuerst einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hatte, schließlich bejahte. Die Ansicht, daß die Geldschulden ihrer Natur nach auf Geldeinheiten gingen und die Zahlung in entwerteten Geldeinheiten dieser Art daher keine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger bedeute, findet sich allerdings schon in den Gründen des die Verfassungsmäßigkeit der Legal Tender Acts bejahenden Urteils[306]). Seither wurde diese Anschauung allmählich

[301]) Siehe Coinage Act, 1870, s. 4; Bank of England Act, 1833, s. 6.
[302]) Siehe S. 37.
[303]) Younger L. J. in Re Chesterman's Trusts 130 L. T. Rep. 116.
[304]) Siehe Nußbaum S. 132, Neumeyer S. 301 Anm.
[305]) Siehe die Darstellung bei Laughlin S. 481 ff., Nußbaum S. 133 ff.
[306]) Knox v. Lee 12 Wallace 459 auf S. 547 ff.

zur Selbstverständlichkeit und so der prinzipielle Nominalismus in den Vereinigten Staaten herrschend. Dies führte dazu, daß die amerikanischen Gerichte auch auf ausländische Währung lautende Schulden, insbesondere Markschulden, nominalistisch behandelten[307]), was deshalb besonders auffällig ist, weil Wharton die unter dem richtigen Gesichtspunkt stehende Lehre vertritt, daß der Zwangskurs nur territoriale Geltung habe.[308])

VI. Zum Schluß sei auf das allmähliche Vordringen des Valorismus in Deutschland wie im Ausland hingewiesen. Noch in Nußbaums im Jahre 1925 erschienenem Geld richtet sich die Auseinandersetzung mit dem Valorismus fast ausschließlich gegen Savigny.[309]) Inzwischen sind das allgemeine Schuldrecht von Kreß, der ganz valoristisch eingestellt ist, die einen extremen Metallismus vertretende Arbeit von Gerber[310]) und die neueren weiter vertieften Arbeiten von Stampe erschienen[311]), die zwar im wesentlichen historische Untersuchungen sind, in denen Stampe aber auch für die Gegenwart gegen den Nominalismus Stellung nimmt[312]), und ferner hat sich J. Goldschmidt gegen den Nominalismus ausgesprochen[313]) [314]). Für das Ausland wußte Nußbaum als grundsätzlichen Vertreter einer valoristischen Auffassung nur den Kassationshof Konstantinopel zu nennen[315]). Jetzt liegt das Werk von Hubrecht vor, der in Frankreich das nominalistische Problem bei weitem am eingehendsten und gründlichsten untersucht hat und zu streng valoristischen Ergebnissen kommt. Auch Mater steht in seinen neueren Veröffentlichungen[316]) auf einem durchaus valoristischen Standpunkt und vertritt die Behandlung aller Vorkriegsfrankenforderungen als Metallwertforderungen. Endlich ist sehr beachtenswert die Stellungnahme von Oser in der neuen Auflage

---

[307]) Siehe Neumeyer a.a.O.
[308]) Siehe oben S. 111 f.
[309]) Nur einen einzigen gegenwärtigen Vertreter des Valorismus in Deutschland nennt Nußbaum, nämlich Kretschmar (Nußbaum S. 69 N. 4).
[310]) Geld und Staat 1926; siehe aber dazu oben S. 19 f.
[311]) Siehe oben S. 15 Nr. 34.
[312]) Siehe: Die geschichtliche Entwicklung usw. S. 14 f.
[313]) Aufwertungskrise S. 7 ff.
[314]) Vgl. ferner das oben S. 88 f. angeführte Schrifttum zur Pfundentwertung, ferner Siber, Schuldrecht S. 28.
[315]) S. 137. Außerdem erwähnt Nußbaum verschiedene Entscheidungen ausländischer Gerichte, die die Anwendung des Zwangskurses eines fremden Staates ablehnen und insoweit valoristischen Gedankengängen folgen (S. 141 f.).
[316]) Revue du Droit Bancaire 1928 S. 337 ff., speziell S. 344; 1929 S. 225 ff., speziell S. 235.

seines Kommentars zum schweizerischen Obligationenrecht[317]), der nur mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, alles seit Kriegsbeginn Geschehene rückgängig zu machen, nicht die valoristische Behandlung der Geldschulden vertritt und den Valorismus grundsätzlich als berechtigt anerkennt.

[317]) 2. Auflage 1929 Art. 84 Anm. 14, 15.

BERTHOLD LEVY
BERLIN C 2
Neue Friedrichstraße 48

Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9

Tabellen zum Internationalen Recht

herausgegeben von

Justizrat **Dr. Dr. Julius Magnus**, Berlin

Erstes Heft: Zivilprozeßrecht

Zweite, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1931. Kart. 18.— RM
Mitarbeiter: Ger.-Ass. Dr. Wolfgang Friedmann, Berlin; Referendarin Käthe Grossmann, Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel; AGRat Dr. Helmuth Kutzner, Hilfsarbeiter im Preuß. Justizministerium, Berlin; Min.-Rat im Preuß. Justizministerium Ernst Lutterloh, Berlin; LGRat Rudolf Veltmann, Hilfsarbeiter im Preuß. Justizmin. Berlin

Zweites Heft: Staatsangehörigkeitsrecht

Mitarbeiter: RA Dr. Gustav Schwartz, Berlin, unter Mitwirkung von Ref. Ottfried Mersmann-Soest, Berlin. 1926. Preis kart. 12.— RM abzügl. 15 % Preissenkg. 10,20 RM

„... Das 1. Heft, dem Zivilprozeß gewidmet, ist schlechthin ausgezeichnet ... Dabei möchte ich das 2. Heft, das von der Staatsangehörigkeit handelt, fast noch über das 1. stellen. Mit einer formidablen Sachkunde wird hier die Darstellung für Europa und die wichtigsten Staaten Amerikas und Asiens durch 25 Spalten geführt, bis hinein in die feinsten Verästelungen, und sogar Zusammenfassungen und Charakteristiken bleiben dabei noch möglich. Aeußerlich eine Kompilation, und dahinter steckt ehrliche wissenschaftliche Arbeit!" Prof. Dr. Neumeyer, München i. Dt. JZtg. 1927, Sp. 615

Drittes Heft: Urheberrecht

(Einschl. Verlags-, Preß-, Theater-, Film- und Funkrecht) herausgegeben unter Mitwirkung der Fédération internationale des Journalistes (Rechtskommission)
Mitarbeiter: Min.-Rat im Reichsministerium des Innern Dr. Kurt Häntzschel, Berlin; RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig; Min.-Rat im Reichsjustizministerium Georg Klauer, Berlin; Ref. Ottfried Mersmann-Soest, Berlin. 1928. Preis kart. 32,— RM abzügl. 15 % Preissenkg. 27,20 RM

„Bewundernd steht man vor diesem monumentalen Werk einer ungewöhnlichen Organisationskunst, die es verstanden hat, juristische Mitarbeiter aus allen Ländern des Erdballs in den Dienst eines einheitlichen und bis ins kleinste durchdachten Planes zu stellen." Prof. Dr. Herm. Jsay, in „Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts." 8. Jg. 2/3. H.

Viertes Heft: Wechselrecht

Zweite Auflage. 1930.
Mitarbeiter: Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin; Privatdozent Gerichtsassessor Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. Main, unter Mitwirkung von Referendar Dr. Wolfgang Friedmann, Berlin; Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a. Main; Ministerialrat im Reichsjustizministerium Quassowski, Berlin; Gerichtsassessor Dr. Karl Dietrich Schott, Berlin; Landrichter Dr. Ullmann, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin, und dem Ost-Europa-Institut, Breslau, sowie von zahlreichen ausländischen Juristen

Preis kart. 40,— RM abzügl. 15 % Preissenkg. 34,— RM

„.... Auch in diesem Heft hat sich das System bewährt. Aus 66 Ländern sind deren Wechselrechte wiedergegeben. Wer sich über eine Frage aus diesem unterrichten will, schlägt die Tabelle des Staates auf. Die Antwort springt ihm entgegen .. Das Vorhandensein dieser Hilfsmittel gewährt dem internationalen Wechselverkehr eine starke Beruhigung ..." RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim i. d. „JW" 24/1930.

Das unentbehrliche Hilfsmittel für alle Fragen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs

Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch

für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes

In Verbindung mit

Dr. Carl Heinrici
Staatssekretär z. D.

D. Dr. W. Simons
Präsident des Reichsgerichts i. R. Honorarprofessor der Rechte a. d. Universität Leipzig

Dr. Dr. Jul. Magnus
Justizrat

Dr. Heinrich Titze
ordentlicher Professor der Rechte a. d. Universität Berlin, Kammergerichtsrat

Dr. Oskar Mügel
Wirkl. Geheim. Rat Staatssekretär i. R.

Dr. Martin Wolff
ordentl. Professor d. Rechte an der Universität Berlin

herausgegeben von

Dr. Dr. Franz Schlegelberger
Staatssekretär im Reichsjustizministerium
Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin

Das rechtsvergleichende Handwörterbuch gibt in seinem ersten Band eine nach Erdteilen und Ländern geordnete Übersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Staaten, in den weiteren Bänden eine nach sachlichen Stichworten gegliederte Darstellung des deutschen und des ausländischen Zivil- und Handelsrechts in rechtsvergleichender Weise. Es wendet sich gleichmäßig an die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis des Inlands wie des Auslands und stellt sich damit zugleich in den Dienst der wirtschaftlichen Betätigung der Völker.

Das Handwörterbuch erscheint in Lieferungen von je 5 Druckbogen zum Preise von 5 RM für die Lieferung.

Fertig liegen vor:

1. Band: Länderberichte. Preis in Halbleder geb. 84 RM

2. Band: Stichwortartikel. Preis in Halbleder geb. 70 RM

3. Band: Stichwortartikel. Preis in Halbleder geb. 70 RM

4. u. 5. Band: Fortsetzung der Stichwortartikel.

Vollständig in etwa 5 Bänden im Gesamtumfange von etwa 300 Druckbogen. **Einzelne Bände oder Lieferungen werden nicht gegeben.**

Man verlange unverbindlich ausführlichen Prospekt.